Crim. 4°
51
dm

4º Crim.
51 dm

<36628296340010

<36628296340010

Bayer. Staatsbibliothek

Entwurf

der

Straf-Prozeß-Ordnung

für die

Preußischen Staaten

nebst dem

Entwurf eines Gesetzes

über die

Bildung der Schwurgerichte

für die ganze Monarchie.

Berlin,

Verlag von Carl Heymann

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Entwurf

der

Strafprozeß-Ordnung

für die Preußischen Staaten.

Inhalt.

Erster Titel.

Einleitung.

§. 1.

Eine Untersuchung wegen strafbarer Handlungen soll von den Gerichten nicht von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Klage eingeleitet werden, vorbehaltlich der in dem Gesetze bestimmten Ausnahmen.

§. 2.

Alle in dem Strafverfahren thätige Behörden und Beamte haben die Pflicht, mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

§. 3.

Der Fällung des Urtheils in Strafsachen soll ein mündliches, und vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmefälle öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte vorhergehen.

Bei dieser Hauptverhandlung soll die Vernehmung der Zeugen und die sonstige Beweisaufnahme erfolgen, und die Staatsanwaltschaft, so wie der Beschuldigte, welcher sich dabei des Beistandes eines Vertheidigers bedienen kann, gehört werden.

§. 4.

Die Gerichte sind in Strafsachen an positive Beweisregeln nicht gebunden; sie haben unter genauer Prüfung aller Beweise für und gegen den Beschuldigten nach ihrer aus dem Inbegriffe der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung über die Schuld oder Nichtschuld zu entscheiden.

§. 5.

Die Beschlüsse und Urtheile eines Gerichts können, selbst wegen Inkompetenz, nur von demjenigen Gerichte, welches in der höheren Instanz über die Beschlüsse und Urtheile jenes Gerichts zu entscheiden hat, vernichtet, für unwirksam erklärt, oder abgeändert werden.

Zweiter Titel.

Von den Gerichten in Strafsachen.

§. 6.

Die Hauptverhandlung und Entscheidung gehört:

1. in Ansehung der Uebertretungen vor die Polizeigerichte;
2. in Ansehung der Vergehen vor die Strafgerichte;
3. in Ansehung der Verbrechen und der durch das Gesetz nicht ausgenommenen politischen und Preßvergehen vor die Schwurgerichtshöfe.

Es sollen jedoch Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, nicht vor den Schwurgerichtshof, sondern statt dessen vor das Strafgericht gestellt werden, sofern nicht zugleich über Mitschuldige zu erkennen ist, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr überschritten hatten.

§. 7.

Polizeigerichte. Die Gerichtsbarkeit der Polizeigerichte wird von Einzelrichtern ausgeübt.

§. 8.

Strafgerichte. Die Strafgerichte sind Abtheilungen der Gerichte erster Instanz. Sie können keine Entscheidung erlassen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder zugegen sind.

§. 9.

Ueber die Berufung von den Urtheilen der Polizeigerichte erkennen die Strafgerichte.

§. 10.

Ueber die Berufung von den in erster Instanz erlassenen Urtheilen der Strafgerichte erkennen die Strafgerichte zweiter Instanz.

§. 11.

Die Strafgerichte zweiter Instanz sind Abtheilungen der Appellationsgerichte. Sie können keine Entscheidung erlassen, wenn nicht wenigstens fünf Mitglieder zugegen sind.

§. 12.

Schwurgerichtshöfe. Die Schwurgerichtshöfe bestehen einschließlich des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern.

Ist zu erwarten, daß die Verhandlung einer Strafsache von längerer Dauer sein werde, so können ein oder zwei Ergänzungsrichter zugezogen werden, welche alsdann, falls eine Vertretung nothwendig wird, nach dem Dienstalter eintreten.

§. 13.

Zum Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes ist ein Mitglied des Appellationsgerichts zu ernennen. Es kann jedoch auch der Präsident oder Direktor des am Sitze des Schwurgerichtshofes befindlichen, oder eines zu dem Schwurgerichtsbezirke gehörigen Gerichts erster Instanz zum Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes ernannt werden. Die übrigen Richter werden aus Mitgliedern der Gerichte erster Instanz genommen, deren Bezirke zu dem Sprengel des Schwurgerichtshofes gehören.

§. 14.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes wird von dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, die beisitzenden Richter werden von dem Direktor des am Sitze des Schwurgerichtshofes befindlichen Gerichts aus dessen Mitgliedern ernannt. Es können jedoch auch aus den Mitgliedern anderer zum Sprengel des Schwurgerichtshofes gehörender Gerichte erster Instanz beisitzende Richter genommen werden. Ob und in welchem Umfange dies geschehen soll, bestimmt das Appellationsgericht; die Bezeichnung der beisitzenden Richter steht dem Direktor des betreffenden Gerichts zu, wenn sie nicht durch das Appellationsgericht geschehen ist.

§. 15.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes wird im Falle der Verhinderung durch den Präsidenten oder Direktor des Gerichts erster Instanz am Sitze des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter ersetzt.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts kann jedoch ein anderes Mitglied dieses Gerichts an die Stelle eines verhinderten Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes ernennen.

Tritt eine Verhinderung während einer bereits begonnenen Hauptverhandlung ein, so wird, falls Ergänzungsrichter zugezogen sind, der Vorsitzende durch den dem Dienstalter nach ältesten der beisitzenden Richter vertreten.

§. 16.

Bei Bildung der Schwurgerichte wird nach dem darüber bestehenden besonderen Gesetze verfahren.

§. 17.

Untersuchungsrichter. In der gerichtlichen Voruntersuchung, insoweit eine solche stattfindet, wirken mit:

der **Untersuchungsrichter** und in den gesetzlich bestimmten Fällen der Polizeirichter,
die **Rathskammer** und
der **Anklagesenat**.

§. 18.

Bei jedem Gerichte erster Instanz soll wenigstens **ein** Untersuchungsrichter sein; es können deren mehrere bestellt werden, wenn das Bedürfniß es erfordert.

Die Untersuchungsrichter werden aus den Mitgliedern des Gerichts erster Instanz auf den Vorschlag des Appellationsgerichts von dem Justiz-Minister auf ein Jahr ernannt; sie können nach Ablauf desselben wieder ernannt werden.

§. 19.

Sind mehrere Untersuchungsrichter vorhanden, so wird im Falle der Verhinderung jeder derselben durch den anderen vertreten.

Wenn nur ein Untersuchungsrichter vorhanden ist, oder wenn die gegenseitige Vertretung nicht ausreicht, so bezeichnet der Präsident oder Direktor des Gerichts dasjenige Mitglied desselben, welches den verhinderten Untersuchungsrichter zu vertreten hat.

§. 20.

Rathskammer.

Die Rathskammer ist die Abtheilung des Gerichts erster Instanz, deren Mitglied der Untersuchungsrichter ist. Sie kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder zugegen sind. Sie faßt ihre Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung auf den Vortrag des Untersuchungsrichters, oder im Falle seiner Verhinderung auf den Vortrag eines anderen, aus ihrer Mitte von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters.

§. 21.

Anklagesenat.

Der Anklagesenat ist eine Abtheilung des Appellationsgerichts. Er kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens fünf Mitglieder zugegen sind. Er faßt seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung auf den Vortrag eines aus seiner Mitte von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters.

§. 22.

Ober-Tribunal.

Das Ober-Tribunal erledigt die in Gemäßheit dieses Gesetzbuches an dasselbe gelangenden Sachen in dem Senate für Strafsachen. Derselbe kann keine Entscheidung erlassen, wenn nicht wenigstens sieben Mitglieder zugegen sind.

§. 23.

Allgemeine Bestimmungen.

Kein Richter ist durch seine Mitwirkung als Untersuchungsrichter, oder als Mitglied der Rathskammer oder des Anklagesenats, von der sonstigen Mitwirkung als Mitglied des Gerichts ausgeschlossen, vorbehaltlich der in den folgenden Paragraphen bestimmten Ausnahmen.

§. 24.

Die Mitglieder des Anklagesenats, welche zu dem Anklagebeschlusse (§. 274) mitgewirkt haben, können in der nämlichen Sache nicht Mitglieder des Schwurgerichtshofes sein.

Dasselbe gilt von dem Untersuchungsrichter und von jedem Richter, welcher denselben in irgend einer Weise vertreten hat.

Kein Richter, welcher zu einer Entscheidung mitgewirkt hat, kann in der nämlichen Sache in einer ferneren Instanz Richter sein.

§. 25.

Alle Gerichte können in Strafsachen nur in ungleicher Zahl entscheiden. Die Entscheidung wird nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 26.

Gerichtsschreiber.

In den Sitzungen der Gerichte, so wie bei allen gerichtlich aufzunehmenden Verhandlungen muß ein vereideter Gerichtsschreiber zugezogen werden.

§. 27.

Die Geschäfte des Gerichtsschreibers können von einem Referendarius oder Auskultator wahrgenommen werden.

Dritter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft.

§. 28.

Organisation der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§. 29.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden wahrgenommen:

1. bei dem Ober-Tribunal durch einen General-Staatsanwalt und dessen Vertreter;

2. bei den Appellationsgerichten durch einen Ober-Staatsanwalt und dessen Vertreter;
3. bei den Gerichten erster Instanz und den Schwurgerichtshöfen durch einen Staatsanwalt und dessen Vertreter;
4. bei den Polizeigerichten durch einen Polizeianwalt.

§. 30.

Dem Ober-Staatsanwalte steht die Befugniß zu, Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den in dem Sprengel des Appellationsgerichts bestehenden Gerichten selbst zu übernehmen, oder einem andern, in dem Sprengel dieses Gerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft zu übertragen.

§. 31.

Wenn ein Beamter der Staatsanwaltschaft verhindert ist und durch einen anderen Beamten derselben nicht vertreten werden kann, so muß der Vorstand des Gerichts einen der Richter mit der Vertretung beauftragen.

§. 32.

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

dem Justiz-Minister über alle Beamte der Staatsanwaltschaft;

dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem jeden Gerichte über seine Vertreter und über alle Beamte der Staatsanwaltschaft in dem Sprengel dieses Gerichts.

Der General-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal hat jedoch dieses Recht über Beamte der Staatsanwaltschaft bei anderen Gerichten nur insofern, als es sich um Sachen handelt, welche an das Ober-Tribunal gelangt sind, oder in Ansehung welcher ihm nach den bezüglichen Gesetzesbestimmungen die Befugniß zusteht, sie von Amtswegen dem Ober-Tribunal vorzulegen.

§. 33.

Stellung und Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft ist in dem ihr zugewiesenen Wirkungskreise das Organ der Staatsregierung zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesse und die Vertreterin des Gesetzes. Sie hat darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde.

§. 34.

Die Staatsanwaltschaft ist berufen, im Interesse der öffentlichen Ordnung die begangenen strafbaren Handlungen zu ermitteln, gegen deren Thäter die öffentliche Klage zu erheben, in Beziehung auf die gesetzliche und zweckmäßige Führung der Untersuchung und auf die zu erlassende Entscheidung Anträge zu stellen, in den geeigneten Fällen, auch im Interesse des Beschuldigten, Rechtsmittel einzulegen und die Vollstreckung der richterlichen Verfügungen und Urtheile zu bewirken.

Sie kann nöthigenfalls den Beistand aller Polizeibeamten, so wie der bewaffneten Macht unmittelbar erfordern, und von allen sonstigen Personen Hülfeleistung verlangen.

§. 35.

Die Staatsanwaltschaft wird durch die von einem Beamten derselben geäußerten Ansichten und gestellten Anträge nicht gebunden, noch an der Vornahme irgend einer ihr zustehenden Amtshandlung verhindert.

§. 36.

Der Beruf der Staatsanwaltschaft, die Gerichte mit der Untersuchung und Entscheidung zu befassen, beschränkt nicht den Beruf der Gerichte, nach eingeleiteter Untersuchung das Sachverhältniß durch alle gesetzliche Mittel aufzuklären, auf die Thatsachen, welche den Gegenstand der Klage bilden, eintretendenfalls ein anderes, als das von der Staatsanwaltschaft in Bezug genommene Strafgesetz anzuwenden und die Art und Höhe der Strafe lediglich nach dem Gesetze zu ermessen.

§. 37.

Die Staatsanwaltschaft hat die Befugniß, bei allen Handlungen, welche die Untersuchung betreffen, gegenwärtig zu sein. Den Berathungen und Abstimmungen der Gerichte soll sie nicht beiwohnen.

§. 38.

Die Staatsanwaltschaft kann jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen, oder deren Mittheilung verlangen.

Sie kann in jeder Sache und in jeder Lage derselben die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

Auf jeden Antrag der Staatsanwaltschaft muß richterliche Verfügung oder Beschlußnahme erfolgen.

§. 39.

Die Staatsanwaltschaft kann Vernehmungen und Ermittelungen jeder Art vornehmen, um den Thatbestand und den Thäter zu erforschen und Aufklärungen und Beweise zu erlangen.

§. 40.

Die Staatsanwaltschaft ist nicht befugt, eidliche Vernehmungen, Verhaftungen von Personen, Haussuchungen oder Beschlagnahmen vorzunehmen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 42.

§. 41.

Erachtet die Staatsanwaltschaft es vor Anstellung der öffentlichen Klage für erforderlich, daß in Beziehung auf Verbrechen oder Vergehen die Einnehmung des Augenscheins, die Vernehmung derjenigen Personen, welche der That verdächtig sind, die eidliche oder nicht eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen gerichtlich erfolge, so kann sie den Polizeirichter darum ersuchen.

§. 42.

In allen Fällen, wo vor Anstellung der öffentlichen Klage Gefahr im Verzuge obwaltet, kann die Staatsanwaltschaft, wenn weder der Untersuchungsrichter, noch der Polizeirichter zur Stelle sind, alle Handlungen der gerichtlichen Voruntersuchung, welche keinen Aufschub erleiden, selbst vornehmen. Auch in diesen Fällen kann sie jedoch nicht die Verhaftung, sondern nur die vorläufige Festnahme verfügen (§§. 77 ff.). Der Richter, welcher demnächst mit der Sache befaßt wird, hat die Befugniß, die Ergänzung oder Wiederholung der aufgenommenen Verhandlungen zu bewirken.

Vierter Titel.

Von den Beamten der gerichtlichen Polizei.

§. 43.

Beamte der gerichtlichen Polizei für alle Arten von strafbaren Handlungen sind:

die Polizei-Kommissarien und diejenigen Beamten, welchen die Verrichtungen derselben beigelegt werden; in deren Ermangelung die Bürgermeister, Gemeindevorsteher oder Kreisamtmänner.

Beamte der gerichtlichen Polizei für die Zuwiderhandlungen gegen die Feld-, Forst- und Jagdgesetze sind, ohne jedoch die oben gedachten Beamten auszuschließen, die Feld-, Forst- und Jagdschutzbeamten.

§. 44.

Alle Beamte der gerichtlichen Polizei stehen in dieser Eigenschaft unter der Aufsicht und Leitung des Justiz-Ministers.

Ueber die Beamten der gerichtlichen Polizei in dem Sprengel eines Appellationsgerichts steht diese Aufsicht und Leitung dem Ober-Staatsanwalte, über diejenigen in dem Sprengel eines Gerichts erster Instanz dem Staatsanwalte bei diesem Gerichte zu.

§. 45.

Die Beamten der gerichtlichen Polizei haben als Organe der Staatsanwaltschaft in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise die begangenen strafbaren Handlungen und die Beweise derselben zu erforschen. Sie haben zu diesem Behufe die der Staatsanwaltschaft in dem zweiten Absatze des §. 34 und in dem §. 39 beigelegten Befugnisse, unter den in dem §. 40 enthaltenen Beschränkungen.

§. 46.

In Fällen, wo vor Anstellung der öffentlichen Klage Gefahr im Verzuge obwaltet, stehen ihnen, wenn weder der Untersuchungsrichter, noch der Polizeirichter, noch ein Beamter der Staatsanwaltschaft zur Stelle ist, die der Staatsanwaltschaft durch den §. 42 beigelegten Befugnisse zu.

Fünfter Titel.

Von der Zuständigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

§. 47.

Gerichtsstand mit Rücksicht auf die örtliche Begränzung d. Gerichts-Bezirke.

Der Gerichtsstand ist gleichmäßig begründet:

1. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die strafbare Handlung begangen ist, und wenn sie im Auslande begangen ist, bei dem inländischen Gerichte, welches dem Orte der That zunächst belegen ist;

2. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, und wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bei dem Gerichte, in dessen Sprengel er sich auch nur vorübergehend aufhält;

3. bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte ergriffen wird.

§. 48.

Begründung d. Gerichtsstandes durch Konnexität.

Das Gericht des Sprengels, bei welchem in Ansehung einer strafbaren Handlung der Gerichtsstand begründet ist, kann, wenn es mit deren Untersuchung und Entscheidung befaßt wird, auch mit der gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung der konnexen strafbaren Handlungen befaßt werden.

§. 49.

Konnexität ist insbesondere vorhanden:

1. wenn die nämliche Person verschiedener strafbarer Handlungen beschuldigt wird;

2. wenn verschiedene Personen als Urheber, Theilnehmer, oder Begünstiger einer strafbaren Handlung, oder als Hehler beschuldigt werden.

§. 50.

Wenn konnexe strafbare Handlungen zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung gelangen sollen, so können sie nur vor dasjenige Gericht gebracht werden, welchem die Zuständigkeit beiwohnt, die schwerste der für jene Handlungen in den Gesetzen angedrohten Strafen auszusprechen.

Vergehen, welche zur Zuständigkeit des Schwurgerichtshofes gehören, können nicht auf Grund der Konnexität an das Strafgericht gelangen.

§. 51.

Bestimmung d. zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht.

Wenn verschiedene Gerichte mit der nämlichen Strafsache oder mit konnexen Strafsachen befaßt sind, so bestimmt das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Sprengel der verschiedenen Gerichte erstreckt, welches derselben die Untersuchung zu führen und in der Sache zu entscheiden hat.

§. 52.

Wenn in dem Falle des §. 51 die Sachen noch bei den verschiedenen Untersuchungsrichtern schweben, so bedarf es einer Bestimmung durch das höhere Gericht nicht, wenn dem Antrage der Staatsanwaltschaft bei den verschiedenen Gerichten gemäß, die Rathskammern derselben übereinstimmend beschließen, daß die Sache von dem einen Untersuchungsrichter abzugeben und von dem anderen zu übernehmen sei.

§. 53.

In allen Fällen, in welchen mehrere Gerichtsstände begründet sind, die Sache mag in einem derselben bereits anhängig sein oder nicht, kann, so lange nicht in erster Instanz erkannt ist, das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Sprengel der verschiedenen Gerichte erstreckt, die Sache an dasjenige derselben zur Untersuchung und Entscheidung verweisen, welches wegen der überwiegenden Wichtigkeit oder der Zahl der in dessen Sprengel begangenen strafbaren Handlungen, der Zahl der über dieselben zu vernehmenden Zeugen oder sonst zur Erleichterung des Verfahrens als das geeigneteste erscheint.

§. 54.

Haben verschiedene Gerichte durch nicht angegriffene Beschlüsse oder Urtheile ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, sei es weil der Gerichtsstand bei ihnen nicht begründet sei, oder weil die Sache vor ein Gericht höheren Ranges gehöre, so wird das zuständige Gericht durch das Ober-Tribunal bestimmt.

Dasselbe gilt in dem Falle, wenn das Gericht, an welches eine Sache durch einen Beschluß der Rathskammer oder des Anklagesenats zur Hauptverhandlung verwiesen ist, durch ein nicht angegriffenes Urtheil seine Unzuständigkeit ausgesprochen hat. Beruht jedoch die Unzuständigkeitserklärung auf Thatsachen, welche erst nach Erlassung des Verweisungsbeschlusses ermittelt sind, so ist die Voruntersuchung wieder aufzunehmen, und nach deren Beendigung ein neuer Verweisungsbeschluß zu erlassen.

§. 55.

Wenn wegen irgend eines Hindernisses eine Sache bei dem an sich zuständigen Gerichte nicht erledigt werden kann, so wird dieselbe an ein anderes, möglichst nahe gelegenes Gericht verwiesen.

Die Verweisung geschieht durch das zunächst höhere Gericht, dessen Gerichtsbarkeit sich über den Sprengel des an sich zuständigen Gerichts und desjenigen Gerichts erstreckt, vor welches die Sache zu verweisen ist.

§. 56.

Der Beschluß, welcher in den Fällen der §§. 51, 53 — 55 das zuständige Gericht bezeichnet, wird auf den schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten nach Verschiedenheit der Fälle durch die Rathskammer, den Anklagesenat oder das Ober-Tribunal in dem für Beschwerdesachen vorgeschriebenen Verfahren erlassen.

§. 57.

Gegen den Beschluß (§. 56) findet nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde statt. Dasselbe ist nur innerhalb dreier Tage nach Bekanntmachung des Beschlusses und nur in dem Falle zuläßig, wo die Unzuständigkeit des Gerichts behauptet wird, welchem die Sache zugewiesen ist.

§. 58.

Das Ober-Tribunal kann auf den schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft bei demselben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Verweisung einer Sache von dem an sich zuständigen Gerichte an ein anderes Gericht gleichen Ranges aussprechen.

Eine gleiche Verweisung kann auf den schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten von dem Ober-Tribunal ausgesprochen werden, wenn gegründete Besorgniß vorliegt, daß dem an sich zuständigen Gerichte für die besondere Sache die genügende Unbefangenheit fehlen werde. —

Das Verfahren richtet sich nach den für Beschwerdesachen geltenden Vorschriften.

§. 59.

Durch den rechtskräftigen Beschluß, welcher das zuständige Gericht bestimmt, oder die Verweisung an ein anderes Gericht ausspricht, wird die Zuständigkeit des in dem Beschlusse bezeichneten Gerichts endgültig festgestellt.

§. 60.

Untersuchungs-Verhandlungen eines nicht zuständigen Gerichts.

Die schriftlichen Untersuchungsverhandlungen, welche von einem nicht zuständigen Gerichte aufgenommen werden, sind aus diesem Grunde allein nicht ungültig, vorbehaltlich der Befugniß des zuständigen Gerichts, die Wiederholung oder Ergänzung derselben zu veranlassen.

§. 61.

Zuständigkeit d. Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft bei jedem Gerichte ist in Ansehung aller strafbaren Handlungen zuständig, wegen deren das Gericht, welchem sie angehört, zuständig ist.

Sechster Titel.

Von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 62.

Ablehnung der Richter und der Gerichtsschreiber.

Richter und Gerichtsschreiber können von der Staatsanwaltschaft oder dem Beschuldigten abgelehnt werden:

1. wenn der Abzulehnende mit dem Beschuldigten oder mit dem durch die strafbare Handlung Verletzten in auffsteigender oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, selbst wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, nicht mehr besteht;
2. wenn er der Ehemann, Verlobte, Vormund, Kurator, Pflege- oder Adoptiv-Vater, Pflege- oder Adoptiv-Sohn des Beschuldigten oder Verletzten ist;
3. wenn Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten für seine Unbefangenheit fürchten läßt;
4. wenn durch den Ausgang der Untersuchung sein Privatinteresse berührt wird;
5. wenn der Abgelehnte ein schriftliches Gutachten über die Sache abgegeben hat, oder über einen

in der Sache erheblichen Umstand vernommen worden oder zu vernehmen ist, oder wenn er als Beamter der Staatsanwaltschaft oder als Vertheidiger in der Sache thätig gewesen ist;

6. wenn der Abgelehnte im Laufe des Verfahrens Ordnungswidrigkeiten gegen den Beschuldigten begangen hat, welche auf seine Befangenheit schließen lassen.

§. 63.

Ein Richter oder Gerichtsschreiber, welchem ein bei ihm eintretender Ablehnungsgrund bekannt ist, hat denselben den übrigen Mitgliedern der mit der Sache befaßten Gerichts-Abtheilung in nicht öffentlicher Sitzung mitzutheilen, welche darüber beschließen, ob er sich der Mitwirkung zu enthalten habe.

Zur Erlassung dieses Beschlusses bedarf es einer Ergänzung des Gerichts bis zu der für die Entscheidung in der Sache selbst erforderlichen Zahl, oder der Zuziehung eines anderen Gerichtsschreibers nicht.

Der Untersuchungsrichter und der Polizeirichter haben jene Mittheilung der Rathskammer des Gerichts erster Instanz des Sprengels zu machen.

§. 64.

Das Ablehnungsgesuch muß bei dem Gerichte, zu welchem der Abgelehnte gehört, schriftlich überreicht, oder zu Protokoll erklärt werden. Die Gründe der Ablehnung müssen bestimmt angegeben und bescheinigt sein.

§. 65.

Handelt es sich um die Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers in der Hauptverhandlung, so ist auf das Gesuch keine Rücksicht zu nehmen, wenn es nicht vor dem Beginne der Verhandlung angebracht ist, und zwar bei den Schwurgerichtshöfen vor der Verlesung der Anklageschrift, bei den Strafgerichten und Polizeigerichten vor dem ersten Vortrage der Staatsanwaltschaft, oder des Berichterstatters.

§. 66.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem der Abgelehnte sich über dasselbe schriftlich erklärt hat, die mit der Sache befaßte Gerichts-Abtheilung, oder, wenn es sich um einen Untersuchungsrichter oder einen Polizeirichter handelt, die Rathskammer.

Der Abgelehnte kann zu der Entscheidung nicht mitwirken.

Zu der Beschlußfassung ist in allen Fällen die Zahl von drei Mitgliedern genügend.

Werden so viele Mitglieder eines Gerichts abgelehnt, daß die Gerichts-Abtheilung nicht bis zu dieser Zahl ergänzt, oder aus anderen Mitgliedern gebildet werden kann, so entscheidet der Anklagesenat, oder, wenn der Fall bei einem Appellationsgerichte vorkommt, das Ober-Tribunal.

Das Verfahren richtet sich nach den für Beschwerdesachen geltenden Vorschriften.

§. 67.

Bis zu der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch hat der Abgelehnte sich aller Mitwirkung in der Sache zu enthalten. Nur wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, und die Vertretung durch einen anderen Richter oder Gerichtsschreiber nicht sogleich bewirkt werden kann, hat er sich den dringend nöthigen Untersuchungshandlungen zu unterziehen.

§. 68.

Wird das Ablehnungsgesuch für begründet erkannt, und ist in Folge dessen die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht erforderlich, so wird letzteres von dem entscheidenden Gerichte zugleich bestimmt.

§. 69.

Gegen die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 70.

Ablehnung von Beamten der Staatsanwaltschaft.

Zur Ablehnung von Beamten der Staatsanwaltschaft ist der Beschuldigte nicht berechtigt. Befindet sich ein Beamter der Staatsanwaltschaft in einem Verhältnisse, welches die Ablehnung eines Richters begründen würde, so wird geeigneten Falles durch die ihm vorgesetzte Behörde wegen seiner Stellvertretung das Nöthige veranlaßt.

Siebenter Titel.

Von der Anzeige strafbarer Handlungen und von der öffentlichen Klage.

§. 71.

Die Anzeige strafbarer Handlungen bei der Staatsanwaltschaft oder den Beamten der gerichtlichen Polizei geschieht entweder schriftlich oder mündlich. In letzterem Falle muß darüber eine Verhandlung aufgenommen werden. Anzeige strafbarer Handlungen.

§. 72.

Die Beamten der gerichtlichen Polizei haben die ihnen überreichten Anzeigen und die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen ohne Verzug an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden.

§. 73.

Die Gerichte und alle andere öffentliche Behörden und Beamte sind verpflichtet, von strafbaren Handlungen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, der zuständigen Staatsanwaltschaft sogleich Mittheilung zu machen und derselben alle darauf bezügliche Verhandlungen zu übersenden.

§. 74.

Jede strafbare Handlung begründet eine öffentliche Klage, welche auf Untersuchung und Bestrafung gerichtet ist. Oeffentliche Klage.

Eine Privatklage findet nur nach Maaßgabe der in dem 28. Titel enthaltenen Bestimmungen statt.

§. 75.

Die Erhebung der öffentlichen Klage steht der Staatsanwaltschaft zu. In Fällen, wo dazu der Antrag des Betheiligten erforderlich ist, findet nach Erhebung der öffentlichen Klage die Zurücknahme des Antrages nicht mehr statt.

§. 76.

Die Erhebung der öffentlichen Klage geschieht nach Verschiedenheit der Fälle entweder unmittelbar bei dem für die Haupt-Verhandlung zuständigen Gerichte, oder durch einen Antrag an den Untersuchungsrichter oder Polizeirichter, die Voruntersuchung einzuleiten. In dem letzteren Falle wird die öffentliche Klage auch dann als angestellt erachtet, wenn ein bestimmter Beschuldigter nicht bezeichnet worden ist.

Achter Titel.

Von der Entziehung der Freiheit und von der Freilassung.

§. 77.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann erfolgen: Vorläufige Ergreifung und Festnahme.

1. wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2. wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich entweder der Flucht oder des Bestrebens, die Untersuchung zu vereiteln oder zu erschweren (§. 90), verdächtig machen.

§. 78.

Die Befugniß zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme haben außer den Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei alle andere mit polizeilichen Verrichtungen beauftragte Beamte.

In dem Falle des §. 77 Nr. 1. steht diese Befugniß auch den Wachtmannschaften zu.

Wenn im Falle des §. 77 Nr. 1. der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist selbst jede Privat-Person ermächtigt, den Thäter zu ergreifen. Der Ergriffene muß sofort einem der obenbezeichneten Beamten behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 79.

Ist die vorläufige Festnahme nicht durch die Staatsanwaltschaft oder einen Beamten der gerichtlichen Polizei verfügt, so muß davon innerhalb vier und zwanzig Stunden dem nächsten Beamten der gerichtlichen Polizei, welcher nach §. 43 für alle Arten von strafbaren Handlungen zuständig ist, Anzeige gemacht werden. Dieser kann die sofortige Freilassung verfügen.

Wenn der Beamte der gerichtlichen Polizei die von ihm selbst angeordnete oder die durch andere Personen bewirkte Festnahme nicht sofort nach der Vernehmung aufhebt, so muß er ohne Verzug den Festgenommenen der zuständigen Staatsanwaltschaft vorführen lassen und ihr die Verhandlungen übersenden.

Sind in Gemäßheit des §. 46 von dem Beamten der gerichtlichen Polizei noch Verhandlungen aufzunehmen, so hat er zugleich mit der Vorführung des Festgenommenen die hauptsächlichsten Anzeigen der Staatsanwaltschaft mitzutheilen und die Verhandlungen ohne Verzug nachzusenden.

§. 80.

Die Staatsanwaltschaft muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder die Verhandlungen unverzüglich dem zuständigen Untersuchungsrichter oder Polizeirichter mit ihrem Antrage vorlegen.

Dasselbe gilt, wenn die Staatsanwaltschaft die vorläufige Festnahme selbst verfügt und nicht sofort nach der Vernehmung und Aufnahme der etwa sonst nöthigen Verhandlungen (§. 42.) die Freilassung angeordnet hat.

Der Richter hat so zu verfahren, wie es für den Fall eines durch ihn erlassenen Vorführungsbefehls vorgeschrieben ist (§. 87).

§. 81.

Der vorläufig Festgenommene muß, wenn er nicht in Gemäßheit der §§. 79 und 80 in Freiheit gesetzt wird, ohne Verzug in Person dem zuständigen Richter vorgeführt werden. Er kann jedoch mit seiner Einwilligung an dem Orte, wo er der Staatsanwaltschaft vorgeführt worden ist, vorläufig in Verwahrung gehalten werden.

§. 82.

Vorführungs-Befehl.

Ein Vorführungsbefehl wird von dem Richter erlassen, damit der Beschuldigte behufs seiner Vernehmung vor ihn gestellt werde.

§. 83.

Der Vorführungsbefehl muß den Namen und die möglichst genaue Bezeichnung des Vorzuführenden und den Gegenstand der Beschuldigung wenigstens im Allgemeinen angeben. Er muß dem Vorzuführenden entweder sofort bei der Ergreifung oder innerhalb vier und zwanzig Stunden nach derselben zugestellt werden.

§. 84.

In der Voruntersuchung kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden:

1. wenn der Gegenstand der Beschuldigung ein **Verbrechen** ist;
2. wenn der Beschuldigte als Unbekannter, als Ausländer, als eines festen Wohnsitzes ermangelnd, oder aus einem sonstigen Grunde der Flucht verdächtig, oder
3. wenn zu besorgen ist, daß er die Untersuchung durch Vernichtung der Spuren der That, durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen, oder auf andere Art vereiteln oder erschweren werde.

§. 85.

Der Vorsteher des am Sitze des Gerichts befindlichen Gefängnisses ertheilt demjenigen, welcher den Befehl vollzogen hat, eine Bescheinigung über die erfolgte Ablieferung des Beschuldigten, und macht von dessen Ankunft im Laufe des nämlichen Tages dem Richter Anzeige. Der Richter setzt auf die Anzeige: „Gesehen", unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift.

§. 86.

Wird der Beschuldigte außerhalb des Bezirks des Richters, welcher den Befehl erlassen hat, ergriffen, so kann er verlangen, zunächst vor die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, in dessen Bezirk er ergriffen worden, geführt zu werden. Weiset der Ergriffene nach, daß der Befehl nicht gegen ihn erlassen oder später außer Wirksamkeit gesetzt ist, so verfügt die Staatsanwaltschaft dessen Entlassung. In dem entgegengesetzten Falle läßt sie der Vollstreckung des Vorführungsbefehls ihren Lauf.

§. 87.

Der Beschuldigte muß innerhalb vier und zwanzig Stunden, nachdem er in dem Gefängnisse (§. 85)

angekommen ist, verhört werden. Machen besondere Umstände die Innehaltung dieser Frist unmöglich, so sind die Ursachen der Verzögerung zu Protokoll zu vermerken.

§. 88.

Nach stattgehabtem Verhöre muß entweder die Freilassung verfügt oder ein Haftbefehl erlassen werden.

§. 89.

Die Untersuchungshaft eines Beschuldigten kann nur kraft eines schriftlich erlassenen richterlichen Befehls eintreten. Sie darf nicht eher verfügt werden, als nachdem der Beschuldigte über den Gegenstand der Beschuldigung verhört oder nachdem das Erforderliche geschehen ist, um sein Verhör zu bewirken. Untersuchungs-Haft.

§. 90.

Ist der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten That verdächtig, so muß die Untersuchungshaft verhängt werden, wenn der Gegenstand der Beschuldigung ein Verbrechen ist.

Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn sie durch besondere Gründe gerechtfertigt wird, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 91.

Ist der Gegenstand der Beschuldigung ein Vergehen, so kann die Untersuchungshaft verhängt werden.

Sie muß verhängt werden:

1) wenn der Beschuldigte als Unbekannter, als Ausländer, als eines festen Wohnsitzes ermangelnd, oder aus einem sonstigen Grunde der Flucht verdächtig, oder wenn
2) zu besorgen ist, daß er die Untersuchung durch Vernichtung der Spuren der That, durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen oder mit Zeugen, oder auf andere Art vereiteln oder erschweren werde.

Bei Uebertretungen darf sie nur wegen Verdachts der Flucht (Nr. 1) verhängt werden.

§. 91.

Bei Erlassung eines Verweisungs-Beschlusses wegen eines Verbrechens (§. 264), oder eines Anklage-Beschlusses muß allemal ein Haftbefehl erlassen werden, wenn er nicht bereits ergangen ist.

§. 92.

Jeder Haftbefehl muß den Namen und die möglichst genaue Bezeichnung des Beschuldigten, den Gegenstand der Beschuldigung und die Angabe des Gesetzes enthalten, welches die That mit Strafe bedroht.

Er muß dem Verhafteten entweder sofort bei der Verhaftung oder innerhalb vier und zwanzig Stunden nach derselben zugestellt werden.

§. 93.

Zur Vollstreckung eines Vorführungs- oder Haftbefehls können, wenn der Beschuldigte nicht aufzufinden oder flüchtig ist, von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden.

§. 94.

Wenn im Laufe der Voruntersuchung die Gründe, aus welchen die Untersuchungshaft verhängt war, wegfallen, und andere Gründe, welche dieselbe rechtfertigen, nicht vorhanden sind, so muß die Freilassung des Beschuldigten angeordnet werden. Freilassung ge[...] [...]en [...]eitstellung.

§. 95.

Der Beschluß, durch welchen ein Beschuldigter außer Verfolgung gesetzt wird, muß zugleich den Befehl zu dessen Freilassung enthalten.

§. 96.

Jedes freisprechende Urtheil muß zugleich die Freilassung des Beschuldigten befehlen.

§. 97.

Die Erlassung eines Haftbefehls oder eines Freilassungsbefehls steht dem mit der Sache befaßten Richter oder Gerichte zu. So lange die Voruntersuchung bei dem Gerichte erster Instanz schwebt, hat diese Befugniß der Untersuchungsrichter und die Rathskammer unter den in den §§. 98 und 99 enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 98.

Trägt die Staatsanwaltschaft bei dem Untersuchungsrichter auf Erlassung eines Haftbefehls an, so muß der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, seine Entschließung mit Angabe der Gründe der Staatsanwaltschaft mittheilen, und wenn diese auf ihrem Antrage beharrt, den Beschluß

der Rathskammer unverzüglich einholen. Ist der Beschuldigte vorgeführt, so bleibt er bis zu dem Beschlusse der Rathskammer in vorläufiger Verwahrung.

§. 99.

Der Untersuchungsrichter kann einen von ihm erlassenen Haftbefehl mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft wieder aufheben. Ist der Haftbefehl von der Rathskammer erlassen, oder giebt die Staatsanwaltschaft nicht ihre Zustimmung zu der Freilassung, oder trägt der Untersuchungsrichter Bedenken, dieselbe zu verfügen, so muß er über einen Antrag des Beschuldigten auf Freilassung den Beschluß der Rathskammer unverzüglich einholen.

§. 100.

Nachdem der Beschuldigte vor ein erkennendes Gericht verwiesen ist, kann die Erlassung eines Haftbefehls oder die Freilassung vor Entscheidung in der Hauptsache nur auf Grund neu hervorgetretener Umstände von dem erkennenden Gerichte angeordnet werden.

§. 101.

Die Vollziehung eines jeden Freilassungsbefehls (§§. 94. 95. 96. 112.) bleibt, wenn die Staats-Anwaltschaft innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Bekanntmachung desselben ein Rechtsmittel dagegen einlegt, bis zur Entscheidung über dasselbe ausgesetzt. Der Beschluß oder das Urtheil kann jedoch anordnen, daß der Beschuldigte, eines jeden Rechtsmittels ungeachtet, sofort in Freiheit gesetzt werde. Auch ohne eine solche Anordnung kann die Staats-Anwaltschaft die sofortige Vollziehung des Freilassungsbefehls verfügen, unbeschadet des ihr in der Hauptsache zustehenden Rechtsmittels.

§. 102.

Wegen Erlassung oder Verweigerung eines Haftbefehls oder eines Freilassungsbefehls ist selbst dann, wenn dieser Befehl in einem Urtheile enthalten ist, der Weg der Beschwerde an die höhere Instanz zuläßig.

§. 103.

In Beziehung auf die Beschuldigten, welche sich in Untersuchungshaft befinden, können während der Dauer der Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter, und nach erfolgter Verweisung vor ein erkennendes Gericht von dem Vorsitzenden desselben alle für den Zweck der Untersuchung nothwendige oder angemessene Maaßregeln getroffen werden. Die Gefängnißvorsteher sind verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 104.

Der Untersuchungsrichter und der Vorsitzende des erkennenden Gerichts sind gehalten, diejenigen Gefangenen, in Ansehung deren ihnen durch den §. 103 Befugnisse beigelegt sind, monatlich wenigstens einmal zu besuchen. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes ist zu einem wenigstens einmaligen Besuche während jeder Sitzungsperiode des Gerichtshofes verpflichtet.

§. 105.

Freilassung gegen Sicherheitsstellung.

Der eines Vergehens oder einer Uebertretung Beschuldigte kann auf seinen Antrag in Freiheit gesetzt oder belassen werden, wenn er mit einer bestimmten Geldsumme hinreichende Sicherheit dafür stellt, daß er sich auf die an ihn ergehende Aufforderung bei jeder Verhandlung und zur Vollstreckung des Urtheils einfinden werde.

§. 106.

Die Größe der Sicherheitssumme ist mit Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe und auf den wahrscheinlichen Betrag der Untersuchungskosten und des zu leistenden Schadensersatzes zu bestimmen.

Ist die That nicht blos mit Geldbuße bedroht, so darf die Sicherheitssumme bei Vergehen nicht unter hundert Thalern und bei Uebertretungen nicht unter funfzig Thalern betragen.

§. 107.

Die Sicherheitssumme muß entweder in baarem Gelde oder in inländischen Staats-Papieren, welche nach dem Tageskurse, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet werden, in die dazu bestimmte öffentliche Kasse eingezahlt werden.

§. 108.

Die Anordnung wegen Freilassung oder Nichtverhaftung des Beschuldigten (§. 105) tritt nicht eher in Wirksamkeit, als bis derselbe an dem Sitze des mit der Sache befaßten Gerichts zu Protokoll eine Wohnung bezeichnet hat, in welcher alle Zustellungen an ihn erfolgen können.

§. 109.

Wenn der Beschuldigte sich auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne hinlängliche Entschuldigung nicht gestellt, oder wenn neue Umstände eintreten, welche die Verhaftung erfordern, so ist die Haft ungeachtet der Sicherheitsstellung zu verhängen.

§. 110.

Ist die Verhaftung erfolgt (§. 109), so wird die Sicherheitssumme frei, soweit sie nicht zur Deckung der Untersuchungskosten, einer etwaigen Geldstrafe oder des Schadensersatzes erforderlich ist. Mit der nämlichen Beschränkung wird dieselbe frei, sobald der Beschuldigte entweder rechtskräftig freigesprochen ist, oder die Vollstreckung der gegen ihn zu vollziehenden Freiheitsstrafe begonnen hat.

§. 111.

Eine noch nicht wieder frei gewordene Sicherheitssumme wird auf den Antrag der Staatsanwaltschaft für verfallen erklärt, wenn der Beschuldigte sich nicht binnen drei Tagen von der Zeit an, wo er erscheinen sollte, zum Zwecke der Untersuchung oder Vollstreckung der Strafe freiwillig stellt.

Die Sicherheitssumme verfällt der Staatskasse; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß seine Entschädigungsansprüche gegen Uebertragung derselben an den Staat, daraus befriedigt werden.

§. 112.

Ueber den Antrag auf Freilassung gegen Sicherheitsstellung, über die Höhe der zu stellenden Sicherheit und über den Verfall der Sicherheitssumme entscheidet in dem für Beschwerdesachen vorgeschriebenen Verfahren das mit der Sache befaßte Gericht, und zwar, so lange die Untersuchung bei dem Gerichte erster Instanz schwebt, die Rathskammer. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, so steht die Entscheidung dem Gerichte zu, dessen Urtheil angefochten ist.

Neunter Titel.

Von Haussuchungen und Beschlagnahmen.

§. 113.

Eine Haussuchung kann gehalten werden, wenn hinreichende Gründe zu der Vermuthung vorliegen, daß in einem Hause Beweismittel vorhanden sind, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder daß die einer strafbaren Handlung verdächtige Person sich in demselben verborgen halte. Haussuchungen.

§. 114.

Die Haussuchung ist von dem Richter vorzunehmen; derselbe ist jedoch befugt, in geeigneten Fällen einen Beamten der gerichtlichen Polizei damit zu beauftragen.

§. 115.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, kommen die Bestimmungen der §§. 42 und 46, selbst nach Anstellung der öffentlichen Klage zur Anwendung. Ist auch ein Beamter der gerichtlichen Polizei nicht zur Stelle, so können Haussuchungen, welche keinen Aufschub erleiden, von allen mit polizeilichen Verrichtungen beauftragten Beamten vorgenommen werden.

§. 116.

Feld-, Forst- und Jagdschutzbeamte, so wie alle mit polizeilichen Verrichtungen beauftragte Beamte, welche nicht Beamte der gerichtlichen Polizei sind, müssen den Ortsvorsteher oder zwei Einwohner der Gemeinde bei der Haussuchung zuziehen.

§. 117.

Bei Ausführung der Haussuchung muß mit möglichster Schonung verfahren werden.

Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, es sei der Beschuldigte oder ein Dritter, ist aufzufordern, der Haussuchung beizuwohnen; ist derselbe nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder in dessen Ermangelung an einen Hausgenossen oder einen Nachbar ergehen.

An den gesetzlichen Bestimmungen über die Vornahme der Haussuchungen bei Nachtzeit wird hierdurch nichts geändert.

§. 118.

Zu einer gewaltsamen Eröffnung verschlossener Thüren, Fenster oder Behältnisse darf erst dann ge-

schritten werden, wenn eine gütliche Aufforderung dazu ohne Erfolg geblieben, oder Niemand anwesend ist, an welchen die Aufforderung gerichtet werden kann.

§. 119.

Finden sich bei der Haussuchung Gegenstände, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so sind dieselben dem Beschuldigten, so wie demjenigen, welcher sie in Gewahrsam hat, sofern sie anwesend sind, zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 120.

Bei der Durchsuchung von Papieren ist dafür zu sorgen, daß der Inhalt derselben nicht zur Kenntniß unbefugter Personen gelange.

§. 121.

Beschlagnahmen.

Eine Beschlagnahme ist in Ansehung aller Gegenstände zulässig, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder nach den Bestimmungen der Strafgesetze der Konfiskation unterliegen.

Von den in Beschlag genommenen Gegenständen muß bei der Beschlagnahme, oder falls besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, möglichst bald nach derselben, ein genaues Verzeichniß angefertigt werden.

Auf Verlangen muß dem Betheiligten eine Abschrift des Verzeichnisses gegeben werden.

§. 122.

Von der Beschlagnahme ist die Korrespondenz ausgenommen, welche der Beschuldigte mit seinem Beichtvater oder Rechtsbeistande geführt hat, vorausgesetzt, daß diese Korrespondenz sich noch in den Händen jener Personen befindet.

§. 123.

Briefe, welche von dem Beschuldigten, oder an ihn geschrieben sind, können, selbst auf der Post, in Beschlag genommen werden. Die Ablieferung von Seiten der Postbehörde erfolgt auf Grund des ihr einzuhändigenden schriftlichen Beschlagnahme-Befehls.

Von dieser Maaßregel ist der Beschuldigte und die Person, von welcher oder an welche der fragliche Brief geschrieben war, in Kenntniß zu setzen; eine einfache briefliche Mittheilung genügt zu diesem Zwecke.

Die Eröffnung der Briefe soll, wenn es füglich geschehen kann, in Gegenwart des Beschuldigten erfolgen.

§. 124.

Die Bestimmungen der §§. 114 und 115 kommen auch in Ansehung der Beschlagnahmen zur Anwendung; jedoch ist zur Beschlagnahme von Briefen auf der Post, außer dem Richter nur die Staatsanwaltschaft befugt, welche gehalten ist, dieselben uneröffnet dem Richter ohne Verzug vorzulegen.

§. 125.

Ist der Zweck der Beschlagnahme erreicht, oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, so ist die Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände zu verfügen.

Verweigert in der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung zu der Zurückgabe, so muß der Beschluß der Rathskammer eingeholt werden.

§. 126.

Werden bei Gelegenheit einer Untersuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung schließen lassen, so können sie mit Beschlag belegt werden, es muß jedoch sofort eine besondere Verhandlung darüber aufgenommen und diese der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden. Will dieselbe in Bezug auf jene Gegenstände die öffentliche Klage nicht erheben, so sind solche unverzüglich zurückzugeben.

Zehnter Titel.

Von dem Zeugenbeweise und von der Verpflichtung zur Herausgabe von Beweismitteln.

§. 127.

Verpflichtung zur Ablegung des Zeugnisses.

Zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses ist ein Jeder verpflichtet, vorbehaltlich der in dem Gesetze bestimmten Ausnahmen.

§. 128.

Die Ablegung eines Zeugnisses können ablehnen: — *Fälle, in denen ein Zeuge seine Vernehmung ablehnen kann.*

1. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte, oder sonst in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut ist;

2. Staatsbeamte und andere im öffentlichen Dienste stehende Personen, in Ansehung solcher Gegenstände, welche zu verschweigen sie dem Staate gegenüber verpflichtet sind. Sie sollen jedoch von der zuständigen Behörde zur Ablegung des Zeugnisses ermächtigt werden, insofern nicht das Gegentheil durch ein überwiegendes Interesse des Staats geboten wird. Die Gerichte sind nicht befugt, die Versagung dieser Ermächtigung ihrer Beurtheilung zu unterziehen;

3. Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut ist.

§. 129.

Die Ablegung eines Zeugnisses können ferner ablehnen:

Verwandte und Verschwägerte des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Geschwister und Verschwägerte des nämlichen Grades, dessen Ehegatte, selbst nach getrennter Ehe.

§. 130.

Es dürfen nicht als Zeugen vereidet werden: — *Welche Personen nicht als Zeugen vereidet werden dürfen.*

1. Personen, welche das sechszehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben;

2. die in dem §. 129 bezeichneten Personen. In welchen Fällen die Unfähigkeit zur Ableistung eines Zeugeneides als die Folge begangener strafbarer Handlungen eintritt, wird durch die Strafgesetze bestimmt.

§. 131.

Verfahren gegen nicht erschienene Zeugen.

Wenn Jemand als Zeuge vorgeladen ist und nicht erscheint, so kann entweder die Wiederholung der Vorladung verordnet, oder sofort ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

§. 132.

Gegen den ungehorsam Ausgebliebenen wird außerdem in dem Vorverfahren durch den Richter und bei der Hauptverhandlung durch das Gericht eine Geldbuße von Einem bis Fünf und zwanzig Thalern, oder eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu vierzehn Tagen verhängt, und es werden ihm die Kosten der wiederholten Vorladung oder der Vorführung zur Last gelegt.

Wird die Vertagung der Hauptverhandlung durch das Ausbleiben des Zeugen veranlaßt, so kann derselbe außer der Strafe in den Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens verursachten Kosten verurtheilt werden.

§. 133.

Entschuldigt der im Vorverfahren ausgebliebene Zeuge im Laufe desselben sein Ausbleiben genügend, so wird er durch den Richter von Strafe und Kosten entbunden.

§. 134.

Der in Gemäßheit des §. 132 wegen seines Ausbleibens bei der Hauptverhandlung verurtheilte Zeuge kann seine Entschuldigungsgründe bei der demnächstigen Verhandlung der Sache geltend machen. — Hat eine Vertagung nicht stattgefunden, so kann er einen Einspruch gegen das Urtheil nur innerhalb zehn Tage nach Bekanntmachung desselben schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gerichte erheben.

Das Gericht entscheidet in einer der nächsten Sitzungen, ohne daß eine Berufung zulässig ist.

§. 135.

Verfahren gegen Zeugen, welche die Ablegung des Zeugnisses, oder die Eidesleistung verweigern.

Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses oder die Ableistung des Eides in dem Vorverfahren, so kann der Richter die Verhaftung desselben verfügen.

Die Haft hört auf, sobald das Zeugniß abgelegt, oder der Eid geleistet wird; bei fortgesetzter Weigerung kann die Haft bis zur Erledigung der Hauptsache fortdauern.

Wird der Beschuldigte vor ein erkennendes Gericht gestellt, so wird der Zeuge als solcher ebenfalls vorgeladen, oder, falls er verhaftet ist, vorgeführt; bei fortgesetzter Weigerung kann er in eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu sechs Monaten, oder in eine Geldbuße von Einem bis zu Funfzig Thalern verurtheilt werden.

Findet eine Hauptverhandlung in Ansehung des Beschuldigten nicht statt, so wird der Zeuge vor das Strafgericht gestellt, welches die obige Strafe gegen ihn erkennen kann.

§. 136.

Verweigert ein zur Hauptverhandlung vorgeladener Zeuge die Ablegung des Zeugnisses oder die Ableistung des Eides ohne gesetzlichen Grund, so verurtheilt das Gericht ihn in die durch den §. 135 bestimmte Strafe, oder verfügt, falls es eine Vertagung der Sache für angemessen erachtet, vorbehaltlich späterer Verurtheilung, die Verhaftung desselben, welche bis zur Erledigung der Hauptsache fortdauern kann. Im Falle der durch die Weigerung des Zeugen veranlaßten Vertagung kommt die Schlußbestimmung des §. 132 zur Anwendung.

§. 137.

Vernehmung eines Zeugen in seiner Wohnung.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor Gericht verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden. Auch in anderen Fällen kann der Richter aus besonderen Gründen die Vernehmung eines Zeugen außerhalb des Gerichtslokals bewirken.

§. 138.

Verfahren bei Vernehmung der Zeugen.

Die Zeugen werden vor ihrer Vernehmung an die Heiligkeit des Eides und an die Strafen des falschen Zeugnisses erinnert.

§. 139.

Jeder Zeuge wird einzeln vernommen. Im Vorverfahren wird jeder Zeuge abgesondert von den übrigen Zeugen vernommen; der Beschuldigte soll dabei nicht zugegen sein.

§. 140.

Der Zeuge wird zuerst über seine Vor- und Zunamen, seinen Wohnort oder Aufenthaltsort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter und seine Religion vernommen, so wie darüber, ob er mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert sei, und in welchem Grade.

Geeigneten Falles werden dem Zeugen auch über andere Umstände, welche auf seine Glaubwürdigkeit von Einfluß sein können, insbesondere über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse zu dem Beschuldigten oder zu einem in der Untersuchung Betheiligten, Fragen gestellt.

§. 141.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen aufzufordern. Sind Dunkelheiten oder Widersprüche in seiner Aussage, so ist er zur Hebung derselben zu veranlassen. Aus der Aussage muß sich überall der Grund ergeben, worauf das Wissen des Zeugen beruht.

Fragen, durch welche dem Zeugen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Aussage erst festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

§. 142.

Der Zeuge darf sich bei Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen keiner schriftlichen Aufzeichnung bedienen.

Nachdem der Zeuge Alles, dessen er sich zu erinnern vermogte, angegeben hat, kann ihm gestattet werden, Schriftstücke einzusehen und darnach seine Aussage zu vervollständigen. Der auf diese Weise hinzugetretene Theil der Aussage ist in dem Protokolle als solcher zu bezeichnen.

§. 143.

Eine Gegenüberstellung von Zeugen unter sich, oder mit dem Beschuldigten, soll in dem Vorverfahren nur dann statt finden, wenn dieselbe nicht ohne Nachtheil für den Zweck desselben bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann.

§. 144.

Vereidung der Zeugen.

Die Vernehmung der Zeugen soll eine eidliche sein, vorbehaltlich der in dem §. 130 bestimmten Ausnahmen.

Liegen Gründe zu der Annahme vor, daß ein Zeuge sich an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden strafbaren Handlung betheiligt habe, oder daß ein persönliches Interesse an dem Ausfalle der Untersuchung auf die Aussage desselben von Einfluß sein möge, so wird er nicht vereidet.

§. 145.

Die Vereidung der Zeugen soll der Vernehmung vorangehen, sofern es nicht aus besonderen Gründen angemessen erscheint, die Vereidung auszusetzen, um über dieselbe nach erfolgter Vernehmung zu beschließen.

§. 146.

Der Zeuge, welcher vor der Vernehmung vereidet wird, schwört:

die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit aussagen zu wollen.

Ist die Vernehmung der Vereidung vorhergegangen, so schwört der Zeuge:

daß er die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit ausgesagt habe.

§. 147.

Die Ableistung des Eides muß von jedem Zeugen besonders und mündlich geschehen.

Stumme müssen die ihnen vorzulegende Eidesformel durchlesen und unterzeichnen; Taube müssen dieselbe ablesen, insofern diese Personen dazu im Stande sind.

§. 148.

Beamte, welche über Gegenstände, die ihr Amt betreffen, Zeugniß ablegen, werden auf den von ihnen geleisteten Amtseid verwiesen.

§. 149.

Bei der Hauptverhandlung werden die in dem Vorverfahren bereits eidlich vernommenen Zeugen auf ihren geleisteten Eid verwiesen.

§. 150.

Entschädigung der Zeugen.

Jedem, der als Zeuge vorgeladen und seiner Verbindlichkeit nachgekommen ist, muß auf sein Verlangen die taxmäßige Entschädigung angewiesen, und dies zu den Akten vermerkt werden.

§. 151.

Vernehmung von Mitgliedern des Königlichen Hauses.

Mitglieder des Königlichen Hauses werden in ihrer Wohnung vernommen. Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll statt dessen ihre protokollarische Aussage verlesen werden.

§. 152.

Vernehmung von Militairpersonen.

Sind Militairpersonen des Dienststandes zu vernehmen, so ist der ihnen vorgesetzte Befehlshaber um deren Gestellung zu ersuchen. Die Vernehmung der Offiziere im Vorverfahren soll jedoch vor dem Militairgerichte erfolgen, wenn nicht nach dem Ermessen des mit der Sache befaßten Richters besondere Umstände es als nothwendig oder dienlich erscheinen lassen, daß die Vernehmung vor ihm geschehe.

§. 153.

Wenn in Ansehung von Militairpersonen der ihnen vorgesetzte Befehlshaber die Erklärung abgiebt, daß sie durch dienstliche Hinderungsgründe abgehalten sind, bei der Hauptverhandlung zu erscheinen, so muß von ihrer mündlichen Vernehmung bei derselben Abstand genommen, und statt dessen ihre protokollarische Aussage verlesen werden.

§. 154.

Verpflichtung zur Herausgabe von Urkunden u. anderen Beweismitteln.

Urkunden und andere Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, müssen von dritten Personen, welche dieselben in ihrem Gewahrsam haben, auf richterliches Erfordern vorgelegt und nöthigenfalls zu den Untersuchungsakten abgeliefert werden.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf die durch den §. 122 von der Beschlagnahme befreite Korrespondenz.

§. 155.

Verweigert der Inhaber die Vorlegung oder Ablieferung, so können gegen ihn die in den §§. 135 und 136 erwähnten Zwangsmittel zur Anwendung gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind die in dem §. 129 bezeichneten Personen; eine Beschlagnahme ist jedoch auch bei ihnen zuläßig.

§. 156.

Amtliche Akten und Urkunden müssen von den Beamten oder der Behörde, in deren Gewahrsam sich dieselben befinden, auf richterliches Ersuchen mitgetheilt werden. Insoweit jedoch die Akten oder Urkunden Gegenstände enthalten, deren Geheimhaltung durch ein überwiegendes Interesse des Staates geboten wird, ist die Mittheilung zu verweigern. Die Gerichte sind nicht befugt, diese Verweigerung ihrer Beurtheilung zu unterziehen.

§. 157.

Muß eine amtliche Urkunde zu den Untersuchungsakten abgeliefert werden, so ist, insoweit dazu ein Bedürfniß vorliegt, eine Abschrift derselben anzufertigen und zurückzubehalten. Die Abschrift vertritt, nachdem sie von dem Präsidenten oder Direktor des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirke der Verwahrer der Urkunde wohnt, als mit dem Originale gleichlautend bescheinigt worden, in jeder Beziehung die Stelle des Originals.

Elfter Titel.

Von dem Augenscheine und von Sachverständigen.

§. 158.

Augenschein überhaupt.

Eine gerichtliche Einnehmung des Augenscheines findet statt, wenn dieselbe zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes, insbesondere zur Feststellung des Thatbestandes sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt.

§. 159.

Das über die Art der Einnehmung des Augenscheines und die Ergebnisse derselben aufzunehmende Protokoll ist so abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung des besichtigten Gegenstandes gewährt, insoweit dieselbe für die Untersuchung von Erheblichkeit sein kann.

Es sind zu diesem Zwecke, wenn es erforderlich ist, Handzeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen.

§. 160.

Zuziehung von Sachverständigen.

Wenn es sich bei Einnehmung des Augenscheins oder sonst um Thatsachen handelt, deren Ermittelung oder Feststellung besondere Kenntnisse voraussetzt, so werden einer oder mehrere Sachverständige zugezogen.

§. 161.

Sind Sachverständige bleibend angestellt, so sind andere nur dann zuzuziehen, wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn sonstige besondere Umstände die Zuziehung anderer Sachverständigen als geeignet erscheinen lassen.

Diese Bestimmung ist auch in den Fällen der §§. 171. 176. 178. 195 anwendbar.

§. 162.

Vereidung der Sachverständigen.

Die Sachverständigen müssen, bevor sie ihr Geschäft beginnen, schwören:

daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und das von ihnen erforderte Gutachten, ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorfältiger Prüfung unparteiisch und gewissenhaft abgeben wollen.

Sachverständige, welche als solche bleibend angestellt und für die bei den betreffenden Gerichten zu erstattenden Gutachten ein für allemal vereidet sind, werden auf diesen geleisteten Eid verwiesen.

§. 163.

Verfahren bei Vernehmung der Sachverständigen.

Der Richter hat die Sachverständigen, insoweit dies erforderlich ist, in ihrer Thätigkeit zu leiten, geeigneten Falles die Gegenstände, auf welche die Beobachtung besonders zu richten ist, zu bezeichnen und ihnen nach Bewandniß der Umstände mit Rücksicht auf die betreffenden gesetzlichen Vorschriften specielle Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorzulegen.

§. 164.

In allen Fällen, in welchen der zu untersuchende Gegenstand durch die Verrichtungen der Sachverständigen zerstört oder verändert wird, ist denselben, soweit dies thunlich ist, nur ein Theil dieses Gegenstandes zu ihren Versuchen zu überlassen.

§. 165.

Gutachten.

Sind bei einer gerichtlichen Einnehmung des Augenscheins Sachverständige zugezogen, so können sie das Gutachten und dessen Gründe entweder sofort zu Protokoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu von dem Richter eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

In allen Fällen, wo der Richter dies erfordert, muß das Gutachten mit den Gründen schriftlich zu den Akten gereicht werden.

§. 166.

Stehen in Beziehung auf die Thatsachen, welche dem Gutachten zum Grunde liegen, die Angaben der Sachverständigen mit dem Inhalte des über den Augenschein aufgenommenen gerichtlichen Protokolls, oder unter sich in Widerspruch, oder sind diese Angaben dunkel, unvollständig oder unbestimmt, so hat der Richter die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn das Bedenken dadurch nicht gehoben wird, die Besichtigung, sofern es möglich ist, durch die nämlichen oder andere Sachverständige wiederholen zu lassen.

§. 167.

Ist das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, sich widersprechend oder

nicht schlüssig, so sind die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn dadurch das Bedenken nicht gehoben wird, ein oder mehrere andere Sachverständige zuzuziehen.

Weichen die Sachverständigen in ihrer gutachtlichen Ansicht von einander ab, so ist das Gutachten eines anderen Sachverständigen, oder, falls die Wichtigkeit des Falles dies als angemessen erscheinen läßt, das Gutachten einer von dem Staate bestellten wissenschaftlichen oder technischen Behörde einzuholen.

§. 168.

Verfahren bei Tödtungen.

Wenn bei einem Todesfalle Verdacht vorliegt, daß derselbe durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die gerichtliche Leichenschau und nöthigenfalls die Leichenöffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdigt, so kann sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden.

§. 169.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, demjenigen, welcher der That beschuldigt oder verdächtig ist, zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 170.

Ist der Verstorbene unbekannt, so muß eine genaue Beschreibung der Leiche aufgenommen und in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

§. 171.

Die Leichenöffnung geschieht unter Mitwirkung des Gerichtsarztes und des Gerichtswundarztes.

Ist der Verstorbene in der seinem Tode etwa vorhergegangenen Krankheit von einem anderen Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so ist, insofern es ohne Verzögerung geschehen kann, auch dieser zur Aufklärung der Sache bei der Leichenöffnung zuzuziehen.

§. 172.

Bei der Leichenschau und Leichenöffnung hat der Richter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams, der Ort, wo, und die Kleidung, in welcher er gefunden wurde, so wie Alles, was nach den Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet und festgestellt werde. Insbesondere sind die vorgefundenen Wunden und sonstigen Spuren von Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche, und die Umstände, unter welchen sie wahrscheinlich verursacht wurden, genau anzugeben, und die etwa vorgefundenen, möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

§. 173.

Wird der Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, durch die Leichenschau beseitigt, so behält es bei dieser sein Bewenden. Entgegengesetzten Falles wird zur Leichenöffnung geschritten. Dieselbe muß allemal stattfinden, wenn sie von dem Beamten der Staatsanwaltschaft, welcher bei der Leichenschau gegenwärtig war, beantragt wird.

§. 174.

Die Leichenöffnung ist in der Art vorzunehmen, daß jedenfalls die Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle und die in derselben liegenden Eingeweide geöffnet werden. Dies muß auch dann geschehen, wenn eine Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

§. 175.

Bei Tödtung eines neugebornen Kindes.

Liegt der Verdacht der Tödtung eines neugebornen Kindes vor, so sind vorzüglich die Thatsachen und Zeichen festzustellen, weche für die Beantwortung der Frage von Erheblichkeit sind, ob das Kind lebendig geboren, reif oder mindestens fähig gewesen sei, sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen. Zu diesem Behuf ist die Lungen- und Athemprobe vorzunehmen.

§. 176.

Bei Vergiftungen.

Ergiebt sich der Verdacht einer Vergiftung, so muß die Untersuchung der verdächtigen Stoffe durch einen Apotheker oder anderen Chemiker unter Aufsicht und Mitwirkung des Gerichtsarztes stattfinden.

§. 177.

Gutachten in Fällen der Tödtung.

In allen Fällen der Tödtung muß sich das Gutachten über die Ursache des Todes des Verstorbenen und darüber aussprechen, ob etwa besondere Umstände und welche, zu dessen Herbeiführung mitgewirkt haben.

§. 178.

Bei erheblichen Mißhandlungen oder Körperverletzungen.

Bei erheblichen Mißhandlungen oder Körperverletzungen ist die Besichtigung des Beschädigten und die Erstattung des Gutachtens dem Gerichtsarzte oder Gerichtswundarzte, oder beiden zu übertragen.

Ist es wahrscheinlich, daß eine durch das Strafgesetzbuch als Verbrechen bezeichnete Mißhandlung oder Körperverletzung vorhanden sei, so muß dies in dem Gutachten der Sachverständigen angeführt, und nöthigenfalls die Wiederholung der Besichtigung von dem Richter angeordnet werden.

§. 179.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können in minder wichtigen Fällen Hebammen, statt der gerichtlichen Aerzte oder Wundärzte, damit beauftragt werden.

§. 180.

Verfahren bei Brandstiftungen.

Bei Brandstiftungen ist der Ort, wo der Zündstoff gelegt und das Feuer zuerst ausgebrochen ist, nebst den Umständen, welche auf die Entstehungsart desselben schließen lassen, die Ausdehnung des Brandes, die Entfernung der Brandstätte von anderen Gebäuden, und überhaupt die Größe der Gefahr für Leben oder Eigenthum, so wie das Maaß des wirklich entstandenen Schadens auszumitteln.

§. 181.

Verfahren bei Nachmachung oder Verfälschung von Münzen, öffentlichen Kreditpapieren &c.

Handelt es sich um die Nachmachung oder Verfälschung von Metallgeld, Papiergeld, Staatsschuldscheinen oder anderen öffentlichen Kreditpapieren, so ist die Behörde, durch welche dieselben in Umlauf gesetzt werden, um Abgabe eines Gutachtens über die Falschheit oder Aechtheit der Münzen oder Papiere, so wie darüber, in welcher Art die Verfälschung oder Nachmachung geschehen sei, zu ersuchen.

§. 182.

Verfahren bei Kassenverbrechen.

Bei Kassenverbrechen ist die Erklärung der vorgesetzten Kassenbehörde über den Betrag des Defektes zu den Akten zu bringen.

§. 183.

Zuziehung von Dolmetschern.

Sind Personen zu vernehmen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden.

Dolmetscher, welche nicht ein für allemal vereidet sind (§. 162), leisten den Eid dahin, daß sie die ihnen aufgetragenen Verrichtungen treu und gewissenhaft vornehmen wollen.

§. 184.

Wenn taube oder stumme Personen zu vernehmen sind, so wird nöthigenfalls aus der Zahl der Personen, welche sich am besten mit ihnen verständigen können, ein Dolmetscher ernannt. Derselbe schwört, daß er die ihm übertragene Verrichtung treu und gewissenhaft ausführen wolle.

§. 185.

Schriften, welche in einer anderen als der deutschen Sprache geschrieben, und für die Untersuchung erheblich sind, müssen durch einen vereideten Dolmetscher übersetzt werden.

§. 186.

Sachverständige bei Schriften.

Wenn es sich darum handelt, die Aechtheit oder Unächtheit einer Schrift, oder deren Urheber zu ermitteln, so hat der Richter für die Herbeischaffung von Vergleichungsstücken Sorge zu tragen und sie den etwa zugezogenen Sachverständigen vorzulegen.

§. 187.

Zu Vergleichungsstücken dienen öffentliche Urkunden oder solche Privatschriften, deren Aechtheit außer Zweifel gestellt ist.

Wegen Herbeischaffung von Vergleichungsstücken kommen die §§. 154 bis 157 zur Anwendung.

§. 188.

Der Beschuldigte kann aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze, welche als Vergleichungsstücke dienen sollen, in Gegenwart des Richters und des Gerichtsschreibers zu schreiben und zu den Akten zu geben. Wenn der Beschuldigte sich dessen weigert, so ist dies in dem Protokolle zu erwähnen.

§. 189.

Die Bestimmungen der §§. 129. 130. 137. 138. 150 bis 153 finden auch in Ansehung der Sachverständigen Anwendung. Nöthigenfalls können auch die Bestimmungen der §§. 131 bis 136 gegen sie zur Anwendung gebracht werden.

Zwölfter Titel.

Von der Vernehmung des Beschuldigten.

§. 190.

Der Beschuldigte ist zuerst über seine Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, seinen Stand, sein Gewerbe oder seine Beschäftigung, und soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf und darüber, ob und weshalb er bereits in Untersuchung gewesen und bestraft worden sei, zu befragen.

Geeignetenfalls sind ihm auch darüber Fragen vorzulegen, ob und in welchen Militairverhältnissen er stehe, und wo sich seine Militairpapiere befinden.

§. 191.

Dem Beschuldigten ist die strafbare Handlung, deren er beschuldigt ist, im Allgemeinen zu bezeichnen; er ist zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden Erzählung äußere.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung und auf die Beseitigung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche zu richten.

§. 192.

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel oder mehrdeutig sein.

Insbesondere ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Beschuldigten geläugnete, oder wenigstens noch nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Beschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

§. 193.

Weichen frühere und spätere Angaben des Beschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu den Abweichungen und die Gründe seines Widerrufs zu befragen.

§. 194.

Eine Gegenüberstellung von Beschuldigten unter sich, oder eines Beschuldigten mit Zeugen, soll im Vorverfahren nur dann stattfinden, wenn dieselbe nicht ohne Nachtheil für den Zweck der Voruntersuchung bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann.

§. 195.

Entstehen Zweifel, ob der Beschuldigte seiner Vernunft mächtig sei, oder ob er zur Zeit der That seiner Vernunft mächtig gewesen sei, so ist darüber von dem Gerichtsarzte, oder auch, falls der Beschuldigte verhaftet ist, von dem Gefängnißarzte ein Gutachten einzuholen. In dem Gutachten sind die Beobachtungen des Sachverständigen und die sonstigen aktenmäßigen Thatsachen, auf welche sich dasselbe stützt, zusammenzustellen und einzeln und in ihrer Gesammtheit zu würdigen.

§. 196.

Der Beschuldigte soll bei der Vernehmung und während der ganzen Hauptverhandlung ungefesselt sein. Der Richter oder das Gericht kann jedoch die Anlegung von Fesseln verordnen, wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit des Beschuldigten oder wegen Gefahr der Flucht als nothwendig erscheint.

§. 197.

Um den Beschuldigten zu Geständnissen und anderen Angaben zu bewegen, dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder andere Zwangsmittel angewendet werden.

Dreizehnter Titel.

Von der Vertheidigung des Beschuldigten und von seiner Vertretung.

§. 198.

Vertheidigung des Beschuldigten.

Die Zuziehung eines Vertheidigers findet während der Voruntersuchung nicht statt.

Bei der Hauptverhandlung kann sich der Beschuldigte des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Er kann mehrere Vertheidiger bestellen, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, dieses Recht im Falle des Mißbrauchs zu beschränken.

§. 199.

Dem in Anklagestand versetzten Beschuldigten (dem Angeklagten) muß ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden, wenn er nicht selbst einen Vertheidiger gewählt hat, welcher zur Uebernahme der Vertheidigung bereit ist.

§. 200.

Als Vertheidiger können nur auftreten Rechtsanwälte und Advokaten; ferner Referendarien und Auskultatoren, wenn sie dazu die Erlaubniß des Vorstandes des Gerichts erhalten, bei welchem sie angestellt sind.

Der Gerichtsvorsitzende kann dem Beschuldigten gestatten, sich des Beistandes seines Ehegatten oder eines Verwandten oder Verschwägerten als Vertheidigers zu bedienen.

§. 201.

Der von Amtswegen zuzuordnende Vertheidiger wird aus der Zahl der am Sitze oder im Bezirke des Gerichts wohnenden Rechtsanwälte, Advokaten, Referendarien oder Auskultatoren genommen. Nöthigenfalls bleibt dem Appellationsgerichte vorbehalten, aus der Zahl der in seinem Bezirke angestellten Beamten dieser Kategorie einen Vertheidiger zu bezeichnen.

§. 202.

Dem Vertheidiger ist nach der Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung, oder, wo die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen statt findet, nach erfolgter Bestellung, die Einsicht der Akten zu gestatten. Eine Verabfolgung der Akten in die Wohnung des Vertheidigers ist unzulässig.

Von dem nämlichen Zeitpunkte an kann sich der verhaftete Beschuldigte mit seinem Vertheidiger besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamte ist.

§. 203.

Sind dem Beschuldigten während der Hauptverhandlung Fragen vorgelegt worden, so darf er sich vor deren Beantwortung mit dem Vertheidiger nicht besprechen.

§. 204.

In allen Fällen, wo dem Beschuldigten das Wort zu gestatten ist, muß auch dem Vertheidiger auf sein Verlangen das Wort gegeben werden.

§. 205.

Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist selbst in Fällen, wo dem Beschuldigten ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden muß, nicht dadurch bedingt, daß die Vertheidigung des Beschuldigten durch den gewählten oder zugeordneten Vertheidiger wirklich geführt werde, sofern nur in dieser Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist. Hat sich der Vertheidiger nicht gehörig vorbereitet, erscheint er nicht, oder nicht zur rechten Zeit, verweigert er, die Vertheidigung zu führen, oder entfernt er sich vor dem Schlusse der Verhandlung, so kann dieselbe, wenn das Gericht nicht eine Vertagung anzuordnen für angemessen erachtet, gleichwohl zu Ende geführt werden. Doch muß der Vorsitzende, soweit es den Umständen nach möglich ist, dafür Sorge tragen, daß in einem solchen Falle ein anderer Vertheidiger zugezogen werde.

Wegen der gegen den pflichtvergessenen Vertheidiger zu nehmenden Disziplinarmaaßregeln kommen die darauf bezüglichen Bestimmungen zur Anwendung. Im Falle der Vertagung kann er in den Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens verursachten Kosten verurtheilt werden.

§. 206.

Vor dem Ober-Tribunal kann der Beschuldigte nur, wenn er nicht verhaftet ist, und nur mit Ge-

nehmigung des Gerichtshofes seine Vertheidigung persönlich führen; die bei dem Gerichtshofe angestellten Rechtsanwälte haben allein das Recht, bei demselben als Vertheidiger aufzutreten.

Die Beiordnung eines Vertheidigers von Amtswegen findet bei dem Ober-Tribunal nicht statt.

§. 207.

Eine Vertretung des Beschuldigten durch einen Dritten ist in der Voruntersuchung nicht zulässig. Vertretung des Beschuldigten.

§. 208.

Bei Uebertretungen und solchen Vergehen, welche blos mit Geldbuße bedroht sind, kann der nicht verhaftete Beschuldigte in der Hauptverhandlung durch einen Vertreter erscheinen.

Der Vertreter bedarf einer Spezialvollmacht; seine Zugeständnisse und Erklärungen werden so angesehen, als habe der Beschuldigte selbst sie abgegeben.

Das Gericht ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu verordnen, und zu diesem Zwecke nöthigenfalls einen Vorführungsbefehl zu erlassen.

§. 209.

In der Appellations-Instanz kann der Beschuldigte, er sei verhaftet oder nicht, durch einen mit Spezialvollmacht versehenen Vertreter erscheinen.

Handelt es sich jedoch von einem Vergehen, welches nicht blos mit Geldbuße bedroht ist, so kann der Vertreter nur aus der Zahl der zur Uebernahme der Vertheidigung gesetzlich geeigneten Personen (§. 200) genommen werden.

Ist der Beschuldigte verhaftet, und befindet sich das Gefängniß nicht an dem Sitze des Gerichts, so muß ihm auf sein Verlangen ein Vertreter von Amtswegen bestellt werden.

Das Gericht hat in allen Fällen die in dem letzten Absatze des §. 208 erwähnten Befugnisse.

§. 210.

Die durch die Vertheidigung oder Vertretung erwachsenden Kosten fallen allemal dem Beschuldigten zur Last.

§. 211.

In allen Fällen, wo eine Vertretung des Beschuldigten nicht zulässig, oder wo dessen persönliches Erscheinen verordnet ist, kann für den nicht erschienenen Beschuldigten ein Vertreter oder Vertheidiger nur zu dem Zwecke auftreten, um über die Gründe des Nichterscheinens Aufklärung zu geben.

Vierzehnter Titel.

Von der Aufrechthaltung der Ordnung bei den gerichtlichen Verhandlungen.

§. 212.

Wenn in der Sitzung eines erkennenden Gerichts einer der Anwesenden Störung verursacht, so kann der Richter oder Gerichtsvorsitzende dessen sofortige Entfernung aus dem Sitzungszimmer befehlen.

Leistet der Ruhestörer dem Befehle nicht sofort Folge, oder kehrt er ohne Erlaubniß zurück, so kann der Richter oder Gerichtsvorsitzende ihn vermittelst eines schriftlichen Befehles sofort in das Gefängniß abführen und ihn daselbst auf eine in dem Befehle zu bestimmende Zeit, welche 24 Stunden nicht übersteigen darf, verwahren lassen. Von dieser Maaßregel muß in dem Protokolle Erwähnung geschehen.

§. 213.

Wird in einer Gerichtssitzung (§. 212) eine durch die Strafgesetze vorgesehene Handlung begangen, so kann das Gericht gegen den Thäter sofort einen Haftbefehl erlassen und die Sache vor den zuständigen Untersuchungsrichter oder Polizeirichter verweisen. Handelt es sich jedoch um ein Vergehen oder Verbrechen, so kann von dem Polizeigerichte nicht ein Haftbefehl, sondern nur ein Vorführungsbefehl vor den Untersuchungsrichter erlassen werden.

Ueber den Vorfall wird während der Sitzung oder sofort nach Beendigung derselben von dem Richter oder Gerichtsvorsitzenden ein Protokoll aufgenommen und dem Richter mitgetheilt, vor welchen die Verweisung erfolgt.

§. 214.

Wenn die in der Sitzung begangene Handlung nur eine Uebertretung darstellt, so kann jedes

Gericht, und wenn sie ein Vergehen ist, jedes Gericht mit Ausnahme des Polizeigerichts, sofort mittelst Unterbrechung der begonnenen Sache, oder unmittelbar nach Beendigung derselben, zur Vernehmung der Zeugen, insofern solche erforderlich ist, und zu der sonstigen Verhandlung und zur Aburtheilung schreiten.

Gegen keinen der Mitwirkenden kann ein Ablehnungsgrund daraus hergenommen werden, daß die strafbare Handlung gegen seine Person gerichtet war.

Die Geschworenen nehmen an der Entscheidung keinen Theil.

Ueber die Verhandlung wird ein besonderes Protokoll aufgenommen.

§. 215.

Gegen das Urtheil (§. 214) finden nur diejenigen Rechtsmittel statt, welche gegen die Urtheile des betreffenden Gerichts überhaupt zulässig sind.

§. 216.

Wenn die in den §§. 212 und 213 erwähnten Handlungen nicht in der Sitzung eines erkennenden Gerichts, sondern an einem anderen Orte vorkommen, wo ein Richter, ein Beamte der Staatsanwaltschaft oder der gerichtlichen Polizei Amtshandlungen vornimmt, so hat der betreffende Beamte die in jenen §§. erwähnten Befugnisse. Es kann jedoch im Falle des §. 213 von dem Beamten der Staatsanwaltschaft oder der gerichtlichen Polizei nicht ein Haftbefehl, sondern nur ein Vorführungsbefehl vor den zuständigen Richter erlassen werden.

§. 217.

Bei Haussuchungen und anderen an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchungshandlungen kann der Beamte, welcher die Handlung leitet, diejenigen Personen, welche seinen für die Wirksamkeit der Handlung nothwendigen Anordnungen entgegenhandeln, ergreifen und bis zur Beendigung seiner Verrichtungen festhalten lassen.

Funfzehnter Titel.

Von der Beurkundung gerichtlicher Handlungen.

§. 218.

Aufnahme der Protokolle.

Ueber alle gerichtliche Handlungen muß unter Zuziehung des Gerichtsschreibers (§§. 26, 27) ein Protokoll aufgenommen werden.

§. 219.

Jedes Protokoll muß die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und die Benennung der Gerichts- und der anderen mitwirkenden Personen enthalten.

§. 220.

In den Protokollen darf nichts ausradirt, bis zur Unlesbarkeit durchstrichen, oder zwischen den Zeilen geschrieben werden. Wird etwas Wesentliches durchstrichen oder zur Seite geschrieben, so muß dies ausdrücklich genehmigt werden.

§. 221.

Die Aussage des zu Vernehmenden muß in der ersten Person und, so viel es geschehen kann, mit dessen eigenen Worten zu Protokoll genommen werden.

§. 222.

Ist ein Dollmetscher (§§. 183, 184) zugezogen, so muß der Inhalt der Vernehmung sowohl in der fremden Sprache als in der Uebersetzung zu Protokoll gebracht werden.

Der Dollmetscher kann auch verwendet werden, um den Gerichtsschreiber zu vertreten. In diesem Falle ist er zugleich dahin zu vereiden, daß er das Protokoll treu und gewissenhaft aufnehmen wolle.

§. 223.

Vorlesung und Genehmigung.

Das Protokoll wird den vernommenen und den anderen mitwirkenden Personen, so weit es diese betrifft, vorgelesen.

Werden hierbei Aenderungen der Aussagen, oder Zusätze gemacht, oder gegen die richtige Aufnahme der Erklärungen Erinnerungen vorgebracht, so wird das Nöthige hinzugefügt.

Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll von den vernommenen, so wie von den anderen

mitwirkenden Personen unterschrieben, oder es muß von den Gründen, weshalb die Unterschrift nicht erfolgt ist, Erwähnung geschehen.

Am Schlusse der ganzen Verhandlung wird das Protokoll von dem Richter und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 224.

Bei der Hauptverhandlung kommen die §§. 222 und 223 nicht zur Anwendung. Protokoll über die Hauptverhandlung.

In dem Protokolle ist anzuführen, welche Zeugen und Sachverständige vernommen, und welche Aktenstücke vorgelesen worden sind.

Von dem Inhalte der Erklärungen des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen wird das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen, geeignetenfalls durch Bezugnahme auf die Vorverhandlungen.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten im Laufe der Verhandlung, so wie die dadurch veranlaßten Zwischenentscheidungen sind durch das Protokoll zu beurkunden.

Von dem Endurtheile wird nur der entscheidende Theil vermerkt.

Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protokoll bewiesen werden.

Einer Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift Seitens der vernommenen Personen bedarf es nicht. Das Protokoll wird nur von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

§. 225.

Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten sind einzelne im Laufe der Hauptverhandlung vorkommende Erklärungen oder Aeußerungen oder stattfindende Maaßregeln in dem Protokolle zu bemerken; kommt es dabei auf Feststellung des wörtlichen Inhaltes an, so ist der betreffende Theil des Protokolles vorzulesen, und daß es geschehen ist, zu vermerken. Der Vorsitzende oder das Gericht kann dies auch von Amtswegen verordnen.

§. 226.

Wenn es sich um die Einlegung eines Rechtsmittels, oder um irgend eine andere Erklärung, welche schriftlich oder zu Protokoll geschehen kann, oder um die Bezeichnung einer Wohnung für die Zustellungen (§. 108), oder um eine die Zustellung vertretende Vorlesung einer Urkunde (§. 233) handelt, so kann das Protokoll von dem Gerichtsschreiber aufgenommen werden, ohne daß es der Mitwirkung des Richters bedarf. Fälle, in denen das Protokoll von dem Gerichtsschreiber ohne Mitwirkung des Richters aufgenommen werden kann.

Sechszehnter Titel.

Von der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile.

§. 227.

Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile erfolgt durch Zustellung, sofern nicht eine Verkündung vorgeschrieben ist.

§. 228.

Die Zustellung wird durch die Gerichtsdiener, Gerichtsvollzieher und andere hierzu ermächtigte und verpflichtete Beamte nach den darauf bezüglichen Vorschriften bewirkt.

§. 229.

Bei jeder Zustellung muß demjenigen, an den sie geschieht, eine Abschrift der zuzustellenden Urkunde zurückgelassen werden.

§. 230.

Die Zustellung erfolgt an die Person oder in der Wohnung desjenigen, an welchen sie geschehen soll.

Wird derselbe in seiner Wohnung nicht angetroffen, so geschieht die Zustellung an einen dort anwesenden erwachsenen Angehörigen oder Dienstboten.

Ist ein solcher nicht zur Stelle, so muß die zuzustellende Urkunde dem Bürgermeister oder Gemeindevorsteher behändigt werden, welcher den Empfang zu bescheinigen hat.

Hat derjenige, an welchen die Zustellung geschehen soll, im Inlande keine bekannte Wohnung, so wird die Zustellung für gehörig bewirkt erachtet, wenn die zuzustellende Urkunde während vierzehn Tage an der Gerichtsstelle öffentlich angeschlagen war.

§. 231.

Ist eine Vorladung vor ein erkennendes Gericht dem Vorzuladenden nicht in Person zugestellt worden, so kann das Gericht, wenn Gründe zu der Annahme vorliegen, daß der Vorzuladende von der Vorladung keine Kenntniß erhalten habe, die Wiederholung der Vorladung, geeignetenfalls durch die von ihm zu bezeichnenden öffentlichen Blätter, unter Bestimmung einer angemessenen Frist anordnen.

§. 232.

Die Zustellung der gerichtlichen Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile an die Staatsanwaltschaft geschieht mittelst Vorlegung der Urschrift durch den Gerichtsschreiber.

Die Staatsanwaltschaft setzt auf die vorgelegte Urkunde: „Gesehen," unter Beifügung des Datums und der Unterschrift.

§. 233.

Der Zustellung einer Urkunde an den Beschuldigten steht die Vorlesung derselben zu Protokoll gleich. Es darf jedoch zu diesem Zwecke die Vorführung eines nicht verhafteten Beschuldigten nicht verfügt werden. Verlangt der Beschuldigte eine Abschrift der Urkunde, so darf ihm dieselbe nicht verweigert werden.

Siebenzehnter Titel.

Von der Berechnung der Fristen und von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf derselben.

§. 234.

Berechnung der Fristen.

Bei Berechnung der Fristen wird der Tag, von welchem ab sie laufen, nicht mitgezählt.

Ist eine Frist von vier und zwanzig Stunden bestimmt, so ist darunter der ganze folgende Tag zu verstehen.

§. 235.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf ausschließender Fristen.

Die für die Einlegung eines Rechtsmittels festgesetzten Fristen sind ausschließende.

Ist jedoch der Verurtheilte durch unabwendbare Umstände verhindert worden, die Frist inne zu halten, so kann er bei dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand antragen.

Das Gesuch ist nicht zulässig, wenn es nicht binnen zehn Tagen, nachdem das Hinderniß aufgehört hat, bei jenem Gerichte, unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe, schriftlich oder zu Protokoll angebracht wird.

Das Gesuch hemmt die Strafvollstreckung nicht; das Gericht kann jedoch die Aussetzung der Vollstreckung verfügen.

Achtzehnter Titel.

Von der Voruntersuchung.

§. 236.

In welchen Fällen eine Voruntersuchung stattfinden muß.

Eine Voruntersuchung muß der Hauptverhandlung vorhergehen, wenn es sich von einem Verbrechen handelt, oder wenn bei einem Vergehen die Verhaftung des Beschuldigten erforderlich ist. In anderen Fällen ist es bei Vergehen dem Ermessen der Staatsanwaltschaft anheimgegeben, ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei.

Wegen Uebertretungen findet eine Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter nicht statt (§. 410).

§. 237.

Zweck der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung hat zum Zwecke, die Existenz, die Natur und die Umstände einer strafbaren Handlung, die Person des Thäters und die zu dessen Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung der öffentlichen Klage und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung oder zur Einstellung der weiteren Verfolgung erforderlich erscheint.

§. 238.

Die Einleitung der Untersuchung wird auf den Antrag der Staatsanwaltschaft (§. 75) von dem Untersuchungsrichter verfügt. Verfahren des Untersuchungsrichters.

Hält derselbe jedoch dafür, daß die Sache nicht zu seiner Kompetenz gehöre, oder daß die That, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen sei, oder nur eine Uebertretung darstelle, oder daß die Einleitung einer Voruntersuchung aus irgend einem anderen Grunde nicht zulässig sei, so muß er den Beschluß der Rathskammer einholen.

§. 239.

Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter geführt.

Die im Laufe derselben ergehenden Vorladungen und sonstigen Verfügungen werden von ihm in seinem Namen erlassen.

§. 240.

Der Untersuchungsrichter kann, wenn er es für nothwendig oder zweckmäßig erachtet, daß einzelne Handlungen der Voruntersuchung in dem Bezirke eines Polizeirichters vorgenommen werden, den letzeren um Vornahme dieser Handlungen ersuchen. An den Polizeirichter des Bezirks, in welchem der Untersuchungsrichter seinen Sitz hat, ist jedoch ein solches Ersuchen nur aus dringenden Gründen zu stellen.

Sind Handlungen der Voruntersuchung in dem Sprengel eines anderen Untersuchungsrichters vorzunehmen, so muß das Ersuchen an diesen gerichtet werden; dem letzteren bleibt es anheimgegeben, in den geeigneten Fällen, das Ersuchschreiben zur Erledigung an den Polizeirichter des betreffenden Bezirkes gelangen zu lassen.

§. 241.

In dem Ersuchschreiben oder in einer demselben beizufügenden Darstellung des Sachverhältnisses müssen die Thatsachen möglichst vollständig und genau angegeben sein, auf deren Ermittelung oder Feststellung es ankommt, so wie diejenigen, deren Kenntniß erforderlich ist, damit das Ersuchen in einer dem Zwecke entsprechenden Weise erledigt werden kann.

§. 242.

Nach Erledigung des Ersuchens sind die aufgenommenen Verhandlungen dem mit der Sache befaßten Untersuchungsrichter in Urschrift zu übersenden.

§. 243.

Nach Einleitung der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter alle Handlungen derselben vorzunehmen, ohne daß für jede fernere Handlung ein Antrag der Staatsanwaltschaft erforderlich ist.

§. 244.

Ergeben sich im Laufe der Voruntersuchung Anzeigen von Thatsachen oder Umständen, welche geeignet sind, eine Erweiterung oder Aenderung der ursprünglichen Beschuldigung zu begründen, oder ergeben sich Anzeigen gegen bisher unbekannte Theilnehmer, so hat der Untersuchungsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft mit dem Anheimstellen fernerer Anträge mitzutheilen.

§. 245.

In allen Fällen, in welchen die Akten des Untersuchungsrichters der Staatsanwaltschaft mitgetheilt worden sind, ist diese gehalten, die Akten baldmöglichst, und sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, innerhalb dreier Tage zurückzugeben, damit das Verfahren seinen Fortgang erhalte.

§. 246.

Die Verfügungen des Untersuchungsrichters, durch welche ein Antrag der Staatsanwaltschaft abgelehnt wird, müssen die Gründe enthalten und derselben ohne Verzug mitgetheilt werden.

§. 247.

Wenn sich der Untersuchungsrichter zum Zwecke der Vornahme eines Augenscheines, einer Haussuchung oder einer anderen Untersuchungshandlung an Ort und Stelle begeben will; so hat er davon die Staatsanwaltschaft vorher zu benachrichtigen.

§. 248.

Vorladung oder Vorführung des Beschuldigten zum Zwecke seiner Vernehmung.

Der Beschuldigte wird zum Zwecke seiner Vernehmung durch einen Erscheinungsbefehl vorgeladen, oder es wird in den geeigneten Fällen (§. 84) ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen. Ein Vorführungsbefehl kann auch erlassen werden, wenn der Beschuldigte ohne eine dem Richter angezeigte hinreichende Entschuldigungsursache dem Erscheinungsbefehle nicht Folge geleistet hat.

§. 249.

Verfahren des Untersuchungsrichters. Der Erscheinungsbefehl muß den Namen und die möglichst genaue Bezeichnung des Beschuldigten enthalten, den Gegenstand der Beschuldigung wenigstens im Allgemeinen angeben, und den Ort und die Zeit des Verhörs bezeichnen.

§. 250.

Aufnahme des Entlastungsbeweises. Die von dem Beschuldigten angegebenen Mittel zum Beweise von Thatsachen, welche zu seiner Entlastung dienen, müssen aufgenommen werden, es sei denn, daß sie nur zur Verzögerung angegeben werden, oder daß sie ohne Nachtheil für den Zweck der Voruntersuchung der Hauptverhandlung vorbehalten werden können.

§. 251.

Der Untersuchungsrichter hat dafür Sorge zu tragen, daß Auszüge der gegen den Beschuldigten etwa früher ergangenen Strafurtheile, und in Fällen, wo das Alter des Beschuldigten von Wichtigkeit ist, Auszüge aus den Geburts- oder Tauf-Urkunden zu den Akten gelangen.

§. 252.

Besondere Bestimmungen für Fälle d. Dringlichkeit. In allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Untersuchungsrichter die Erhebung der öffentlichen Klage Seitens der Staatsanwaltschaft nicht abzuwarten, sondern von Amtswegen einzuschreiten und alle ihm zustehende Handlungen, welche keinen Aufschub erleiden, vorzunehmen. Er muß jedoch von seinem Einschreiten der Staatsanwaltschaft unverzüglich Kenntniß geben und derselben die aufgenommenen Verhandlungen mittheilen.

Ist der Untersuchungsrichter nicht zur Stelle, so sind die Verrichtungen desselben von dem Polizeirichter wahrzunehmen.

Neunzehnter Titel.

Von der Rathskammer und deren Beschlüssen.

§. 253.

Zuständigkeit der Rathskammer. Die Rathskammer entscheidet:

1. über die Zweifel, welche der Untersuchungsrichter ihr über das von ihm einzuschlagende Verfahren zur Beschlußnahme vorträgt;

2. über die Beschwerden gegen die im Laufe der Voruntersuchung erlassenen Verfügungen des Untersuchungsrichters, oder gegen das Verfahren desselben;

3. nach beendigter Voruntersuchung über die Einstellung des Verfahrens, oder die Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung.

§. 254.

Die Beschwerde (§. 253 Nr. 2.) steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten zu.

Auch Zeugen, Sachverständige oder andere Personen können gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters, welche eine Strafe gegen sie verhängen, oder ihre Rechte verletzen, Beschwerde erheben.

§. 255.

Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen, oder zu Protokoll zu erklären.

Sie hat keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt (§. 101).

§. 256.

Eine Beschlußnahme der Rathskammer kann weder über eine Vor- oder Zwischenfrage (§. 253 No. 1 und 2), noch über das Endergebniß der Voruntersuchung (§. 253 No. 3) erfolgen, bevor die Akten von dem Untersuchungsrichter der Staatsanwaltschaft zur Stellung eines schriftlichen Antrages mitgetheilt worden sind. Bei dieser Mittheilung muß der Zweck des beabsichtigten Vortrages bezeichnet werden.

Die Staatsanwaltschaft hat das Recht, bei Erstattung des Vortrages gegenwärtig zu sein und nach Beendigung desselben ihre Ansichten mündlich zu entwickeln. Auf ihr Verlangen muß ihr von der Sitzung, in welcher die Sache zum Vortrage kommen soll, Nachricht gegeben werden.

§. 257.

Schluß der Voruntersuchung. Wenn der Untersuchungsrichter der Staatsanwaltschaft die Akten zur Stellung des Schlußantrages mittheilt, so hat die Staatsanwaltschaft, falls sie noch fernere Handlungen der Voruntersuchung für erfor-

derlich erachtet, dieselben bestimmt zu bezeichnen und bei dem Untersuchungsrichter in Antrag zu bringen; sie hat jedoch für den Fall, daß der Untersuchungsrichter dem Zwischenantrage nicht statt geben und die Rathskammer dieser Ansicht beitreten sollte, zugleich den Schlußantrag zu stellen.

§. 258.

Der Schlußantrag muß, wenn er auf Verweisung der Sache an das für das fernere Verfahren zuständige Gericht lautet, die wesentlichen Merkmale der Handlung, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, sowie das Gesetz, welches die That mit Strafe bedroht, angeben und das Gericht, vor welches die Verweisung erfolgen soll, bezeichnen.

§. 259.

Wenn die Rathskammer sich oder den Untersuchungsrichter für nicht zuständig erachtet, so spricht sie diese Unzuständigkeit aus und befiehlt zugleich die Freilassung des etwa verhafteten Beschuldigten und die Aufhebung der etwa bewirkten Beschlagnahme. Beschlüsse der Rathskammer.

Die Rathskammer kann jedoch auch beschließen, daß die Verhaftung oder die Beschlagnahme während einer genau zu bestimmenden, mit dem Tage des Beschlusses beginnenden Frist fortdauern solle; dieser Beschluß ist innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Beschuldigten bekannt zu machen.

§. 260.

Erachtet die Rathskammer eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so hat sie das Erforderliche anzuordnen.

§. 261.

Ist von der Staatsanwaltschaft ein bestimmter Beschuldigter nicht bezeichnet (§. 76), so verordnet die Rathskammer die Einstellung des Verfahrens.

§. 262.

Findet die Rathskammer, daß die That, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen sei, daß der Beschuldigte sich zur Zeit der That in einem Zustande befunden habe, welcher die Strafbarkeit ausschließt, daß wegen Verjährung oder aus einem sonstigen Grunde eine Verfolgung nicht zulässig sei, oder daß gegen den Beschuldigten hinreichende Anzeigen nicht vorliegen, so setzt sie denselben außer Verfolgung.

§. 263.

Findet die Rathskammer, daß wegen einer That, welche ein Vergehen oder eine Uebertretung darstellt, hinreichende Anzeigen gegen den Beschuldigten vorliegen, so verweiset sie denselben vor das zuständige Gericht, welches sie zu bezeichnen hat.

§. 264.

Ist die Rathskammer der Ansicht, daß wegen einer That, welche ein Verbrechen darstellt, hinreichende Anzeigen gegen den Beschuldigten vorliegen, so verweiset sie die Sache an den Anklagesenat, und verordnet die Einsendung der Akten an denselben. Verweisungsbeschluß.

Dieser Verweisungsbeschluß ist dem Beschuldigten, und zwar wenn er verhaftet ist, innerhalb vier und zwanzig Stunden bekannt zu machen.

Die Akten werden sodann von der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte erster Instanz an die Staatsanwaltschaft bei dem Anklagesenate gesandt.

§. 265.

Jeder Verweisungsbeschluß muß die wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung, hinsichtlich welcher hinreichende Anzeigen vorliegen, angeben, und das Gesetz bezeichnen, welches die That mit Strafe bedroht.

Stimmen die Merkmale der Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgt, mit den in der Beschuldigung aufgestellten nicht überein, so muß der Beschluß hervorheben, hinsichtlich welcher der letzteren hinreichende Anzeigen nicht vorhanden sind.

Jeder Beschluß, durch welchen der Beschuldigte wegen Mangels eines Strafgesetzes außer Verfolgung gesetzt wird (§. 262), muß angeben, in Betreff welcher in der Beschuldigung aufgestellten Thatsachen hinreichende Anzeigen vorliegen, und welche Merkmale, deren Vorhandensein zur Strafbarkeit der Handlung gehören würde, fehlen.

§. 266.

Ueber mehrere konnere strafbare Handlungen kann, auch wenn wegen derselben die Voruntersuchungen getrennt geführt sind, durch einen Beschluß entschieden werden.

Konnere strafbare Handlungen werden zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung vor das nämliche Gericht (§. 50) verwiesen, sofern nicht die daraus entstehenden Schwierigkeiten des Verfahrens, oder sonstige besondere Gründe (§. 267) eine Trennung des Verfahrens rechtfertigen. Dieser Trennung ungeachtet, bleibt in Ansehung aller jener Handlungen der Gerichtsstand (§. 48) bei dem Gerichte begründet, wo die Voruntersuchung geführt worden ist.

Sind Vergehen oder Uebertretungen mit einem Verbrechen konner, so muß die Einsendung der Akten an den Anklagesenat (§. 264) auch in Ansehung jener verordnet werden.

§. 267.

Ist gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer strafbarer Handlungen eine Voruntersuchung eingeleitet, und ist mit Rücksicht auf diejenigen derselben, welche mit schwererer Strafe bedroht sind, zu erwarten, daß die Feststellung der leichteren Straffälle für die Entscheidung nicht von wesentlicher Bedeutung sein werde, so kann die Rathskammer verordnen, daß die Untersuchung wegen der letzteren einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die schwereren Straffälle ruhen bleiben soll.

§. 268.

Der Erlassung eines Beschlusses über das Endergebniß der Voruntersuchung steht es nicht entgegen, wenn die Vernehmung des Beschuldigten nicht zu bewirken war. Die Rathskammer kann jedoch auf den Antrag der Staatsanwaltschaft verordnen, daß die Untersuchung einstweilen und bis dahin ruhen bleibe, daß die Vernehmung des Beschuldigten erfolgen kann.

§. 269.

Form der Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Rathskammer müssen von allen Richtern, welche dazu mitgewirkt haben, und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

Zwanzigster Titel.

Von dem Anklagesenate und dessen Beschlüssen.

§. 270.

Zuständigkeit des Anklagesenats.

Der Anklagesenat entscheidet:

1. über die Versetzung in den Anklagestand wegen eines Verbrechens;
2. über die Berufung gegen Beschlüsse der Rathskammer, insoweit eine solche zulässig ist;
3. über die Beschwerden gegen solche Beschlüsse der Rathskammer, welche nicht der Berufung unterliegen, und nicht jedem Rechtsmittel entzogen sind (§§. 280, 283).

Er hat

4. die Befugniß, Straffachen an sich zu ziehen (§§. 288 ff.).

§. 271.

Verfahren.

Sobald der Staatsanwaltschaft bei dem Anklagesenate die Verhandlungen nach Maaßgabe des §. 264 übersandt sind, muß sie dieselben in möglichst kurzer Frist mit ihrem schriftlichen Antrage, bei dessen Stellung die Bestimmungen des §. 258 zur Anwendung kommen, an den Vorsitzenden des Anklagesenats gelangen lassen.

§. 272.

Der Beschuldigte ist befugt, schriftliche Ausführungen zu seiner Vertheidigung an den Anklagesenat einzusenden; jedoch darf dadurch die Sache nicht aufgehalten werden.

§. 273.

In der Sitzung des Anklagesenats entwickelt die Staatsanwaltschaft, nach Beendigung des von dem Berichterstatter (§. 21) zu haltenden Vortrages, ihre Ansicht mündlich.

Sind neue Anträge zu stellen, so muß dies schriftlich geschehen.

§. 274.

Anklagebeschluß.

Findet der Anklagesenat, daß gegen den Beschuldigten hinreichende Anzeigen eines Verbrechens vor-

liegen, so spricht er dessen Versetzung in den Anklagestand aus und verweiset denselben vor den zuständigen Schwurgerichtshof, welchen er bezeichnet.

§. 275.

In dem Anklagebeschlusse sind bei Angabe der wesentlichen Merkmale des Verbrechens, wegen dessen die Anklage erfolgt (§. 265), Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemeine bekannte Bedeutung haben, möglichst zu vermeiden; dieselben sind auf die entsprechenden Thatsachen dergestalt zurückzuführen, daß die den Geschworenen vorzulegenden Fragen wörtlich aus der Anklageformel entnommen werden können.

§. 276.

Der Anklagesenat ist dabei durch die in dem Verweisungsbeschlusse der Rathskammer enthaltene Angabe der die strafbare Handlung bezeichnenden Merkmale nicht gebunden, vielmehr befugt, dieselben auch unter Hinzufügung der von der Rathskammer beseitigten erschwerenden Umstände selbstständig zu bezeichnen.

§. 277.

Wird auf Grund der Konnerität eines Vergehens mit einem von einem Anderen begangenen Verbrechen, der des Vergehens Beschuldigte zugleich vor den Schwurgerichtshof verwiesen, so wird sowohl wegen Erlassung eines Haftbefehls (§. 91), als in allen übrigen Beziehungen gegen ihn eben so verfahren, wie gegen den eines Verbrechens Angeklagten.

§. 278.

Im Uebrigen kommen die für die Rathskammer gegebenen Bestimmungen (§§. 259 bis 269) auch bei dem Anklagesenate zur Anwendung.

§. 279.

Berufung gegen Beschlüsse der Rathskammer.

Gegen einen Beschluß der Rathskammer, durch welchen diese eine Unzuständigkeit ausspricht (§. 259), den Beschuldigten außer Verfolgung setzt, oder denselben vor ein nicht zuständiges Gericht verweist, steht der Staatsanwaltschaft die Berufung zu.

§. 280.

Der Beschuldigte hat gegen die in dem §. 279 erwähnten Beschlüsse kein Rechtsmittel; er kann jedoch seine Einwendungen vor dem erkennenden Gerichte geltend machen.

§. 281.

Die Berufung muß innerhalb einer dreitägigen Frist nach der Bekanntmachung des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll eingelegt werden.

Sie hat aufschiebende Wirkung.

§. 282.

Ist die Berufung eingelegt, so werden die Akten von der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte erster Instanz an die Staatsanwaltschaft bei dem Anklagesenat gesandt, und es wird in Gemäßheit der §§. 271 ff. verfahren.

§. 283.

Beschwerde gegen Beschlüsse der Rathskammer.

Gegen alle Beschlüsse der Rathskammer, welche gesetzlich weder der Berufung unterliegen, noch jedem Rechtsmittel entzogen sind, steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten der Weg der Beschwerde offen, jedoch nur insofern, als der Nachtheil, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, nicht in der Hauptverhandlung gehoben werden kann. — Auch von Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Dritten kann gegen Beschlüsse, welche ihre Rechte verletzen oder eine Strafe gegen sie verhängen, Beschwerde erhoben werden.

§. 284.

Die Beschwerde kann schriftlich eingereicht, oder zu Protokoll erklärt werden.

Sie ist an eine Frist nicht gebunden. Gegen Beschlüsse, welche eine Verurtheilung Dritter, oder die Verwerfung des auf eine solche Verurtheilung gerichteten Antrages der Staatsanwaltschaft enthalten, ist jedoch nur innerhalb zehn Tage nach Bekanntmachung des Beschlusses die Beschwerde zuläßig.

§. 285.

Die Beschwerde hat an sich keine aufschiebende Wirkung; jedoch steht dem Anklagesenate die Befugniß zu, in den geeigneten Fällen eine Aufschiebung anzuordnen.

§. 286.

Ueber keine Beschwerde kann Beschluß gefaßt werden, bevor die Staatsanwaltschaft bei dem Anklagesenate darüber mit ihrem schriftlichen Antrage gehört worden ist. Dieselbe hat das Recht, bei Erstattung

des Vortrages über die Beschwerde gegenwärtig zu sein und nach Beendigung desselben, ihre Anträge mündlich zu entwickeln.

Auf ihr Verlangen muß ihr von der Sitzung, in welcher die Sache zum Vortrage kommen soll, Nachricht gegeben werden.

§. 287.

Dem Ermessen des Anklagesenates ist die Wahl der Mittel anheimgegeben, um die zur Beschlußnahme über die Beschwerde erforderlichen Aufklärungen herbeizuschaffen. Die Akten sind jedoch nur in solchen Fällen einzufordern, wo die dadurch entstehende Verzögerung geringeren Nachtheil herbeiführt, als derjenige ist, welcher durch die Beschwerde beseitigt werden soll.

§. 288.

Befugniß des Anklagesenats, Strafsachen an sich zu ziehen.

Der Anklagesenat hat die Befugniß, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei demselben eine jede Strafsache, es mag wegen derselben eine Voruntersuchung eingeleitet sein oder nicht, zur Einleitung oder Fortsetzung der Voruntersuchung an sich zu ziehen.

§. 289.

Im Falle des §. 288 beauftragt der Vorsitzende des Anklagesenates ein Mitglied desselben mit den Verrichtungen des Untersuchungsrichters. Dasselbe kann mit einzelnen Handlungen der Voruntersuchung ein Mitglied des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirke sie vorzunehmen sind, oder einen Polizeirichter beauftragen.

Die Verrichtungen der Rathskammer werden von dem Anklagesenate, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von der Staatsanwaltschaft bei demselben wahrgenommen. In allen übrigen Beziehungen finden die allgemeinen Vorschriften über die Voruntersuchung Anwendung.

Ein und zwanzigster Titel.

Von dem Verfahren vor den erkennenden Gerichten überhaupt.

§. 290.

Bestimmung der Sitzung.

Die Bestimmung der Sitzung, in welcher die Hauptverhandlung stattfinden soll, erfolgt auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts.

So lange die Verhandlung nicht begonnen hat, kann der Vorsitzende auf Antrag oder von Amtswegen die Sache vertagen.

§. 291.

Vorladung des Beschuldigten.

Der Beschuldigte wird in die von dem Vorsitzenden bestimmte Sitzung vorgeladen, oder, wenn er verhaftet ist, vorgeführt.

§. 292.

Vorladung der Zeugen und Sachverständigen.

Als Zeugen oder Sachverständige werden ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Voruntersuchung bereits vernommen sind, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft für erforderlich erachtet.

Wünscht der Beschuldigte die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen, so muß er dies, unter bestimmter Anführung der Thatsachen, worüber die Zeugen vernommen werden, oder der Punkte, welche durch das Gutachten von Sachverständigen festgestellt werden sollen, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichte zeitig anzeigen. Die bei dem Gerichte eingegangene Anzeige muß der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, daß von der Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen oder Sachverständigen ein Ergebniß für die Ausmittelung der Wahrheit nicht zu erwarten sei, so läßt sie ihre Erklärung an den Vorsitzenden gelangen, welcher darüber, ob die Vorladung erfolgen soll, entweder selbst verfügt, oder den Beschluß des Gerichts einholt. — Der Vorsitzende kann auch, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrem schriftlichen Antrage gehört worden ist, von Amtswegen die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen verfügen

§. 293.

Befindet sich ein Zeuge nicht am Sitze des Gerichts, so kann der Vorsitzende oder das Gericht vor der Beschlußfassung über die Vorladung eine eidliche oder nicht eidliche Vernehmung des Zeugen durch das Gericht seines Aufenthaltsortes veranlassen.

§. 294.

Die Staatsanwaltschaft so wie der Beschuldigte können auch ohne vorgängige Vorladung Zeugen oder Sachverständige in der Sitzung gestellen.

Die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen ohne vorgängige Prüfung (§. 292) muß auf das Verlangen des Beschuldigten erfolgen, wenn die Kosten der Vorladung baar erlegt werden. Die Zeugen oder Sachverständigen sind jedoch zu erscheinen nicht verbunden, wenn ihnen nicht schon bei der Vorladung die Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten wird. Auf Entschädigung aus Staatsmitteln haben diese Zeugen keinen Anspruch.

§. 295.

Verbindung u. Trennung der Verhandlung wegen verschiedener Straffachen.

Wenn der nämliche Beschuldigte wegen mehrerer strafbarer Handlungen, oder wenn mehrere Beschuldigte wegen verschiedener strafbarer Handlungen durch besondere Beschlüsse vor das nämliche erkennende Gericht verwiesen sind, so kann die gleichzeitige Verhandlung der verschiedenen Straffachen von dem Vorsitzenden verfügt werden.

Wenn einer oder mehrere Beschuldigte wegen verschiedener strafbarer Handlungen durch einen Beschluß vor das nämliche erkennende Gericht verwiesen sind, so kann der Vorsitzende die Trennung der Verhandlung verfügen.

Diese Verbindung oder Trennung kann nur geschehen, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrem schriftlichen Antrage gehört worden ist.

Ist die Verweisung vor das nämliche Gericht auf Grund der Konnerität erfolgt, so kann die Trennung der Verhandlung nur von dem erkennenden Gerichte beschlossen werden.

§. 296.

Oeffentlichkeit der Verhandlung.

Die Verhandlung ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit.

Minderjährigen ist jedoch der Zutritt nur mit Erlaubniß des Vorsitzenden gestattet.

Ausgeschlossen von dem Zutritte sind diejenigen, welche die bürgerliche Ehre verwirkt haben; ferner diejenigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, für die Dauer dieser Untersagung.

§. 297.

Die Oeffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Der Beschluß des Gerichts über die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird erlassen, nachdem die Staatsanwaltschaft in nicht öffentlicher Sitzung mit ihrem Antrage gehört worden ist.

Der Anhörung des Beschuldigten bedarf es nicht.

Der Beschluß muß öffentlich verkündet werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 298.

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit kann auch im Laufe der Hauptverhandlung stattfinden; sie kann auch auf einen Theil derselben beschränkt werden.

Die Verkündung des Endurtheils muß in allen Fällen öffentlich geschehen, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 299.

In Fällen, wo die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, soll, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auf Verlangen des Beschuldigten, oder des durch die strafbare Handlung Verletzten, dreien ihrer Verwandten oder Freunde der Zutritt von dem Vorsitzenden gestattet werden.

Der Vorsitzende kann auch einzelnen anderen Personen den Zutritt gewähren.

§. 300.

Ununterbrochene Gegenwart der zur Mitwirkung berufenen Personen.

Alle zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufene Personen, die Staatsanwaltschaft und der Gerichtsschreiber müssen der ganzen Verhandlung beiwohnen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers können durch verschiedene Beamte nach einander wahrgenommen werden. Es können auch gleichzeitig mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft der Verhandlung beiwohnen und ihre Amtsverrichtungen nach ihrem Ermessen unter sich vertheilen.

§. 301.

Amtsverrichtungen des Vorsitzenden im Allgemeinen.

Die Leitung der Verhandlung, die Erhaltung der Ordnung und Ruhe und des der Würde des Gerichts entsprechenden Anstandes gebührt dem Vorsitzenden. Er hat die Reihenfolge der vorzunehmenden

Handlungen zu bestimmen und den Beschuldigten so wie alle andere abzuhörende Personen zu vernehmen; Niemand darf das Wort nehmen, bevor er es von dem Vorsitzenden erhalten hat.

§. 302.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Wahrheit ans Licht gebracht werde. Er ist ermächtigt, während des Laufes der Verhandlung Alles vorzunehmen, was er nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu diesem Ende für dienlich erachtet. Er kann, nöthigenfalls durch einen Vorführungsbefehl, Jeden vorfordern und vernehmen, alle Beweismittel zur Stelle schaffen, und alle Aktenstücke verlesen lassen, von welchen er nach den bisherigen Verhandlungen eine Aufklärung der Sache erwartet. Er bestimmt, ob die von ihm vorgeforderten Zeugen oder Sachverständigen, deren Vereidung zulässig ist, zu vereiden sind, oder nicht.

Die Bestimmungen der §§. 151 bis 153 werden hierdurch nicht berührt.

§. 303.

Der Vorsitzende muß Alles beseitigen, was die Verhandlungen in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren.

§. 304.

Befugniß zur Stellung von Fragen an die zu vernehmenden Personen.

Sowohl die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenenen Personen, als der Beamte der Staatsanwaltschaft sind, nachdem sie dazu das Wort von dem Vorsitzenden erhalten haben, befugt, Fragen an die zu vernehmenden Personen unmittelbar zu stellen. Der Beschuldigte und dessen Vertheidiger müssen, wenn sie die Stellung von Fragen wünschen, den Vorsitzenden darum ersuchen. Dieser weiset die beantragte Stellung unangemessener Fragen zurück, vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts im Falle des Widerspruchs.

§. 305.

Gang des Verfahrens.

Nach Aufruf der Sache wird der Beschuldigte über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und ermahnt (§. 138); die Zeugen werden in das Wartezimmer entlassen. Die Staatsanwaltschaft trägt die Beschuldigung vor. Der Beschuldigte wird darüber vernommen. Es wird, so weit dies erforderlich ist, zur Beweisaufnahme geschritten. Die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte werden mit ihren Schlußanträgen gehört. Nach Beendigung dieser Vorträge erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen, und das Gericht spricht das Urtheil.

§. 306.

Der Vorsitzende kann im Laufe der Verhandlung einen oder mehrere Beschuldigte einstweilen aus dem Sitzungssaale abtreten lassen; er ist aber verpflichtet, sie, nachdem sie wieder eingetreten sind, von dem wesentlichen Inhalte der in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen.

§. 307.

Die Zeugen werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen und in Abwesenheit der erst später Abzuhörenden vernommen.

Ob die Sachverständigen einzeln, oder einer in Gegenwart des andern zu vernehmen seien, wird von dem Vorsitzenden bestimmt, vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts, falls von Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten Widerspruch erhoben wird.

§. 308.

Die Zeugen und Sachverständigen müssen bis zur Beendigung der Sache im Sitzungssaale bleiben, es sei denn, daß das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten ihre gänzliche oder einstweilige Entfernung gestattet, oder von Amtswegen verfügt.

§. 309.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen oder Sachverständigen ist der Beschuldigte zu befragen, ob und was er auf die Aussage zu bemerken habe.

§. 310.

Aus dem Sitzungsprotokolle muß hervorgehen, daß der Zeuge oder Sachverständige vereidet, oder, insoweit dieses gestattet ist (§§. 148. 149), auf einen früher geleisteten Eid verwiesen sei; läßt das Gesetz eine Vernehmung ohne Eid zu (§§. 130. 144), so muß der Grund, weshalb die Vereidung unterblieben ist, angeführt werden; Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 311.

Verlesung von Aktenstücken.

Die auf die in Rede stehende strafbare Handlung bezüglichen Urkunden, die über den Thatbestand, über Einnahme des Augenscheins, über Haussuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Verhandlungen,

die während der Voruntersuchung von Sachverständigen abgegebenen Gutachten, alle von öffentlichen Behörden ausgestellten Bescheinigungen, insbesondere die beglaubigten Abschriften früherer wider den Beschuldigten ergangener Strafurtheile, oder Auszüge aus denselben, sind auf Antrag zu verlesen; das Gericht kann die Verlesung auch von Amtswegen verordnen.

§. 312.

Verlesung von Zeugenaussagen.

Die Verlesung der Aussagen gerichtlich vernommener Zeugen muß auf Antrag und kann selbst von Amtswegen von dem Gerichte verordnet werden, wenn der Zeuge verstorben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn seinem Erscheinen Krankheit, Altersschwäche, große Entfernung, oder andere erhebliche Hindernisse überhaupt, oder auf längere Zeit entgegenstehen.

Der die Verlesung anordnende Beschluß muß die Gründe enthalten.

§. 313.

In Ansehung anderer als der in den §§. 311 und 312 erwähnten Aktenstücke besteht ein Recht der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten, eine Verlesung zu verlangen, und eine Befugniß des Gerichts, sie anzuordnen, nicht. Die durch den §. 302 dem Vorsitzenden beigelegte Gewalt wird jedoch durch diese Bestimmungen nicht beschränkt.

§. 314.

Berücksichtigung aller Beweismittel.

Kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel darf blos aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil dem Beschuldigten oder der Staatsanwaltschaft davon nicht vor der Verhandlung, oder nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben sei; vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, eine Vertagung zu verordnen, wenn dieselbe zur besseren Vorbereitung der Vertheidigung oder der Ueberführung als nothwendig erscheint.

§. 315.

Verzicht auf Beweismittel.

Ein Verzicht auf ein Beweismittel hat keine Wirkung, wenn derselbe nicht übereinstimmend von der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten erklärt wird; selbst in diesem Falle kann der Verzicht von dem Gerichte unberücksichtigt gelassen werden.

§. 316.

Unterbrechung der Verhandlung.

Die Verhandlung darf nicht durch fremdartige Geschäfte unterbrochen werden; sie kann nach dem Ermessen des Gerichts auch an einem Sonntage oder Feiertage fortgesetzt werden, wenn besondere Umstände dies nothwendig machen.

Zu der den Mitwirkenden nöthigen Erholung kann nach der Bestimmung des Vorsitzenden eine Unterbrechung stattfinden.

§. 317.

Störung der Verhandlung durch den Beschuldigten.

Wenn der Beschuldigte die Verhandlung durch ungebührliches Betragen stört, und ungeachtet der Ermahnung und Verwarnung des Vorsitzenden nicht davon absteht, so kann das Gericht, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, unbeschadet der etwa sonst zu verhängenden Strafe, durch einen Beschluß, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht statt findet, anordnen, daß der Beschuldigte aus dem Sitzungssaale entfernt, in das Untersuchungsgefängniß abgeführt, dort bis zur Beendigung der Verhandlung in Verwahrung gehalten, und das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt werde.

Diese Verfügung kann jederzeit zurückgenommen und dem Beschuldigten die Anwesenheit in der Sitzung gestattet werden.

Der Vertheidiger wird auch nach Abführung des Beschuldigten gehört, jedoch unbeschadet der Bestimmung des §. 205.

Wird das Urtheil in Abwesenheit des Beschuldigten verkündet, so wird ihm dasselbe spätestens im Laufe des folgenden Tages durch den Gerichtsschreiber zu Protokoll bekannt gemacht.

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels läuft auch in diesem Falle vom Tage der Verkündung.

§. 318.

Verfahren gegen Zeugen, welche des Meineides verdächtig sind.

Ergiebt sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge sich eines Meineides schuldig gemacht habe, so kann das Gericht gegen denselben einen Haftbefehl erlassen und die Untersuchung wegen des Meineides vor den zuständigen Untersuchungsrichter verweisen.

§. 319.

Verfahren gegen den Beschuldigten, wenn im Laufe der Verhandlung andere strafbare Handlungen desselben zur Sprache kommen.

Ergeben sich im Laufe der Verhandlung Anzeigen, daß der Beschuldigte eine andere strafbare Handlung begangen habe, als diejenige ist, welche den Gegenstand der Verhandlung bildete, so kann das Gericht, selbst nach erfolgter Freisprechung, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, gegen den Beschuldigten einen Haftbefehl erlassen und die Untersuchung vor den zuständigen Richter verweisen.

§. 320.

Wenn es sich in dem Falle des §. 319 um ein Verbrechen oder ein Vergehen handelt, so wie in dem Falle des §. 318 kann das Polizeigericht nicht einen Haftbefehl, sondern nur einen Vorführungsbefehl vor den Untersuchungsrichter erlassen.

§. 321.

Vertagung der Verhandlung.

Die Vertagung einer Verhandlung kann von dem Gerichte auf Antrag oder von Amtswegen aus wichtigen Gründen, welche in dem Beschlusse anzuführen sind, verordnet werden.

§. 322.

Nähere Aufklärung der Sache. Augenschein.

Das Gericht kann, soweit dies zur Aufklärung der Sache erforderlich ist, die Vornahme von Untersuchungshandlungen verordnen, und damit eins seiner Mitglieder, einen Untersuchungsrichter oder einen Polizeirichter beauftragen.

Das Gericht kann auch verfügen, daß zu einer späteren Verhandlung gewisse von ihm zu bezeichnende Zeugen oder Sachverständige vorgeladen werden sollen.

Insofern es zur Aufklärung der Sache unumgänglich erforderlich ist, kann das Gericht sich an Ort und Stelle begeben.

§. 323.

Vertheidigungsgründe.

Alle zur Vertheidigung gegen die erhobene Klage dienende Gründe können von dem Beschuldigten vor dem erkennenden Gerichte geltend gemacht und müssen selbst von Amtswegen berücksichtigt werden, ohne daß ein in der Voruntersuchung ergangener Beschluß entgegensteht.

Die Bestimmung des §. 59 wird hierdurch nicht berührt.

§. 324.

Fällung des Urtheils.

Kein Urtheil, selbst über Zwischenanträge, darf erlassen werden, bevor die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte gehört worden sind.

Der Beschuldigte hat allemal das letzte Wort.

§. 325.

Die Berathung und Abstimmung der Richter geschieht nicht öffentlich.

Das Zahlenverhältniß der Stimmen soll nicht in die Entscheidung aufgenommen oder sonst bekannt gemacht werden.

§. 326.

Eine Unzuständigkeitserklärung darf nie aus dem Grunde erfolgen, weil die strafbare Handlung zur Zuständigkeit eines Gerichts niederen Ranges gehört.

§. 327.

Jedes Urtheil muß die Entscheidungsgründe enthalten, bei Strafe der Nichtigkeit.

Ist dasselbe ein verurtheilendes, so müssen die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften ihrem wesentlichen Inhalte nach angegeben werden.

§. 328.

Kosten.

Jedes Strafurtheil muß den Beschuldigten zugleich in alle Kosten des Verfahrens verurtheilen, welches wegen der die Bestrafung begründenden Handlung statt gefunden hat.

§. 329.

Werden wegen einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer verurtheilt, so sind ihnen die Kosten des wegen dieser Handlung statt gefundenen Verfahrens solidarisch zur Last zu legen.

§. 330.

Der freigesprochene Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen. Sind ihm dieselben durch ein Urtheil früherer Instanz auferlegt, so muß er durch das spätere freisprechende Urtheil von dieser Verpflichtung wieder entbunden werden.

Der Beschuldigte kann jedoch, selbst wenn er freigesprochen wird, in diejenigen Kosten verurtheilt werden, welche durch eine ihm zur Last fallende Versäumniß verursacht worden sind.

§. 331.

Die Kosten eines von der Staatsanwaltschaft ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels können dem Beschuldigten nicht zur Last gelegt werden.

§. 332.

Die Staatsanwaltschaft kann niemals in die Kosten verurtheilt werden.

§. 333.

Verkündung des Urtheils.

Die Verkündung eines Urtheils kann erfolgen, ohne daß es vorher schriftlich abgefaßt ist.

Kann das Endurtheil nicht am Tage der geschlossenen Verhandlung verkündet werden, so bestimmt das Gericht zu diesem Zwecke eine andere Sitzung, welche nicht über acht Tage hinauszuschieben ist.

§. 334.

Form des Urtheils.

Die Urschrift des Endurtheils soll enthalten:
- das Datum;
- die Namen der Richter, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers;
- die Bemerkung, daß die Verhandlung öffentlich, oder daß die Oeffentlichkeit durch Beschluß des Gerichts ausgeschlossen war, in jedem Falle, daß das Urtheil öffentlich verkündet worden ist;
- die Bezeichnung des Beschuldigten nach Namen, Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, soweit dies möglich ist;
- den Gegenstand der Beschuldigung;
- die Schlußanträge der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten;
- die Entscheidungsgründe, unter Anführung der zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Vorschriften (§. 327);
- die Entscheidung über Strafe und Kosten.

Die Urschrift des Endurtheils wird von allen Mitgliedern des Gerichts, welche dazu mitgewirkt haben, und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

§. 335.

Zustellung des Urtheils.

Das Strafurtheil muß dem Verurtheilten in beglaubigter Abschrift zugestellt werden, wenn derselbe bei der Hauptverhandlung nicht erschienen war, oder wenn das Urtheil an einem anderen Tage, als dem der geschlossenen Hauptverhandlung verkündet worden ist.

Hinsichtlich der übrigen Endurtheile bedarf es einer solchen Zustellung nicht; doch kann der Beschuldigte gegen Ersatz der Kosten eine beglaubigte Abschrift des Urtheils verlangen.

§. 336.

Rechtsmittel.

Die von den erkennenden Gerichten auf Grund der stattgefundenen Hauptverhandlung erlassenen Vorbescheide oder Zwischenentscheidungen, insbesondere auch diejenigen, durch welche die Einrede der Unzuständigkeit verworfen wird, können nicht vor dem Endurtheile und nur zugleich mit diesem durch Rechtsmittel angegriffen werden.

§. 337.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche von dem erkennenden Gerichte oder dem Vorsitzenden desselben außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden, steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten der Weg der Beschwerde offen, jedoch nur insofern, als der Nachtheil, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, nicht in der Hauptverhandlung, selbst der zweiter Instanz, gehoben werden kann. Ausgeschlossen ist die Beschwerde insbesondere, wenn es sich um die Vorladung von Zeugen oder um Herbeischaffung anderer Beweismittel handelt.

Die Beschwerde folgt dem Instanzenzuge der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde, insoweit dieses Rechtsmittel nach den Bestimmungen des 26. Titels zulässig ist.

Hinsichtlich des Verfahrens kommen die Bestimmungen der §§. 284 bis 287 zur Anwendung.

§. 338.

Ein eingelegtes Rechtsmittel kann von demjenigen, welcher es eingelegt hat, zurückgenommen werden; es fallen ihm jedoch, wenn es nicht die Staatsanwaltschaft ist, die dadurch erwachsenen Kosten zur Last.

Die Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, nachdem in der Sitzung zur Hauptverhandlung der Vortrag der Staatsanwaltschaft über die Beschuldigung, oder der Vortrag des Berichterstatters begonnen hat.

Zwei und zwanzigster Titel.

Von der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichtshofe.

§. 339.

Vorbereitung des Verfahrens. Sobald der Anklagebeschluß ergangen ist, hat die Staatsanwaltschaft bei dem Anklagesenate ohne Verzug die Anklageschrift anzufertigen.

§. 340.

Die Anklageschrift muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen des Angeklagten und dessen sonstige persönliche Verhältnisse;
2) eine gedrängte Darstellung der Thatsachen, auf welchen die Anklage beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden Umständen;
3) eine kurze Angabe der Beweise für den Thatbestand und für die Thäterschaft des Angeklagten;
4) zum Schlusse die Anklageformel wörtlich so, wie sie in dem Anklagebeschlusse enthalten ist.

§. 341.

Der Anklagebeschluß und die Anklageschrift sind mit den Verhandlungen der Voruntersuchung in kürzester Frist der Staatsanwaltschaft bei dem Schwurgerichtshofe zu übersenden; derselben liegt die fernere Betreibung der Sache ob.

§. 342.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet und kann er nicht zur Haft gebracht werden, so kommen die Bestimmungen des 27. Titels zur Anwendung.

In dem entgegengesetzten Falle wird nach den folgenden Vorschriften verfahren.

§. 343.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Schwurgerichtshofe hat sofort nach Empfang der Akten zu veranlassen, daß der Anklagebeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zugestellt, und daß derselbe in das Gefängniß des Schwurgerichtshofes abgeführt werde.

§. 344.

Zur Verhandlung vor den Schwurgerichtshof gelangen alle diejenigen Strafsachen, welche bei Eröffnung der Sitzungsperiode so weit vorbereitet sind, daß mit der Hauptverhandlung vorgeschritten werden kann.

§. 345.

Treffen die Akten oder der Angeklagte erst nach Eröffnung der Sitzungsperiode ein, so kann der Vorsitzende die Verhandlung der Sache in dieser Sitzungsperiode noch eintreten lassen, wenn die Staatsanwaltschaft darauf anträgt und der Angeklagte einwilligt.

§. 346.

Der Angeklagte muß innerhalb vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Schwurgerichtshofes von dem Vorsitzenden dieses Gerichtshofes, oder von einem durch den Vorsitzenden beauftragten Richter befragt werden, ob er einen Vertheidiger gewählt habe, welcher die Vertheidigung zu übernehmen bereit sei.

Die Vernehmung kann auch auf andere Punkte ausgedehnt werden.

§. 347.

Hat der Angeklagte noch keinen Vertheidiger und wählt er nicht sofort einen solchen, oder verweigert der gewählte Vertheidiger die Annahme des Auftrages, so muß der Richter (§. 346) einen Vertheidiger von Amtswegen (§§. 199 ff.) ernennen; doch bleibt dem Angeklagten das Recht vorbehalten, sich demnächst des Beistandes eines anderen Vertheidigers (§. 200) zu bedienen.

§. 348.

Dem Angeklagten muß von den über die Feststellung des Thatbestandes aufgenommenen Verhandlungen und von dem Gutachten der Sachverständigen auf sein Verlangen eine Abschrift, und zwar vorläufig unentgeltlich ertheilt werden.

Sind mehrere Angeklagte in der Sache, so erhalten alle nur eine Abschrift unentgeltlich.

§. 349.

Gegen Zahlung der Kosten muß dem Angeklagten auch von jedem anderen Aktenstücke, so weit dasselbe zu seiner Vertheidigung dienen kann, eine Abschrift gegeben werden.

§. 350.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten und selbst von Amtswegen jede Handlung der Voruntersuchung vornehmen, welche er zur besseren Vorbereitung der Hauptverhandlung für nothwendig erachtet. Er hat zu diesem Behufe alle Befugnisse des Untersuchungsrichters. Mit einzelnen Handlungen der Voruntersuchung kann er ein Mitglied des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirke sie vorzunehmen sind, oder einen Polizeirichter beauftragen.

§. 351.

Diejenigen Zeugen, welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu vernehmen sind, müssen dem Angeklagten spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung nach ihrem Namen, Stand oder Gewerbe und Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt gemacht werden.

In der nämlichen Frist muß die Bekanntmachung an die Staatsanwaltschaft in Ansehung derjenigen Zeugen erfolgen, welche der Angeklagte in der Sitzung gestellen will, oder deren Vorladung auf seine Kosten geschieht (§. 294).

Ist diese Bekanntmachung zu spät oder so ungenau geschehen, daß über die Identität eines Zeugen gegründete Zweifel entstehen könnten, so ist der Angeklagte und beziehungsweise die Staatsanwaltschaft befugt, sich der Vernehmung zu widersetzen; jedoch bleibt dem Vorsitzenden auch in diesem Falle die ihm durch den §. 302 beigelegte Befugniß; geeignetenfalls kann die Vertagung der Sache durch den Gerichtshof angeordnet werden (§. 321).

§. 352.

Gang der Hauptverhandlung.

Nachdem das Schwurgericht gebildet ist, und die Geschworenen ihre Sitze eingenommen haben, befragt der Vorsitzende den Angeklagten nach seinen persönlichen Verhältnissen (§. 190).

§. 353.

Verweisung der Geschworenen auf den geleisteten Eid.

Der Vorsitzende verweiset demnächst die Geschworenen auf den von ihnen geleisteten Eid und fordert sie auf, getreu ihrem Eide den Verhandlungen mit voller Aufmerksamkeit zu folgen und einen gewissenhaften Spruch zu fällen.

§. 354.

Aufruf der Zeugen und Sachverständigen.

Demnächst werden die zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, ermahnt und in das Wartezimmer entlassen (§. 305).

§. 355.

Verlesung der Anklageschrift.

Nachdem die Zeugen abgetreten sind, wird die Anklageschrift von dem Gerichtsschreiber verlesen.

Der Vorsitzende wiederholt nach Befinden den wesentlichen Inhalt derselben; er befragt sodann den Angeklagten, ob er sich für schuldig bekenne oder nicht schuldig sei.

§. 356.

Vernehmung des Angeklagten.

Bekennt der Angeklagte sich für schuldig, ohne einen Grund anzuführen, welcher die gesetzliche Strafe ausschließen oder mindern würde, räumt er auf näheres Befragen auch das Vorhandensein aller einzelnen thatsächlichen Merkmale des Verbrechens ein, welches den Gegenstand der Anklage bildet, so wird die Staatsanwaltschaft und demnächst der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft müssen dem Angeklagten auch die etwaigen zusätzlichen Fragen vorgelegt werden, welche in Ermangelung eines Bekenntnisses den Geschworenen gestellt werden können (§§. 366—368).

Werden dergleichen Fragen nicht beantragt, oder beantwortet der Angeklagte auch diese bejahend, so erklärt der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, daß dasselbe dem Urtheil zum Grunde gelegt werden solle, und es wird alsdann eben so verfahren, als wenn der Angeklagte von den Geschworenen für schuldig erklärt worden wäre. Eine Mitwirkung der Geschworenen findet in diesem Falle nicht statt.

§. 357.

Sind die Voraussetzungen des §. 356 nicht vorhanden, so wird in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen verfahren.

§. 358.

Die Staatsanwaltschaft kann, wenn sie dies für angemessen erachtet, die Anklage näher erläutern

und die für die Beurtheilung der Geschworenen erheblichen Punkte, so wie die im Laufe der Verhandlung vorzubringenden Beweise hervorheben.

§. 359.

Beweisaufnahme und Ausführungen.

Darauf wird zur Vernehmung des Angeklagten und zur Beweisaufnahme geschritten; die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte werden gehört. Die Ausführungen haben sich jedoch hier lediglich auf die Darleguug der die Thatfrage betreffenden Ergebnisse der Verhandlung zu beschränken.

§. 360.

Vortrag des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende erklärt demnächst die Verhandlung für geschlossen. Er faßt die wesentlichen Ergebnisse derselben in einer gedrängten Darstellung zusammen und hebt in möglichster Kürze die Beweise für und wider den Angeklagten hervor, ohne jedoch seine eigene Ansicht kund zu geben. Er macht die Geschworenen auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam, insoweit dies erforderlich erscheint, um ihnen die Erfüllung ihres Berufes zu erleichtern.

Dieser Vortrag darf unter keiner Bedingung von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten unterbrochen oder zum Gegenstande irgend eines Antrages oder einer späteren Verhandlung gemacht werden.

§. 361.

Fragen an die Geschworenen.

Der Vorsitzende stellt darauf die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen.

Sie müssen schriftlich vorgelegt werden und sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und zu verlesen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte können Abänderungen der Fragen und die Hinzufügung anderer Fragen beantragen. Wird gegen den Antrag kein Widerspruch erhoben, so kann der Vorsitzende demselben statt geben. In dem entgegengesetzten Falle, oder wenn der Vorsitzende den Antrag ablehnt, entscheidet, falls auf demselben bestanden wird, der Gerichtshof.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses §. kommt auch in Ansehung der abgeänderten oder hinzugefügten Fragen zur Anwendung.

§. 362.

Insofern nach der Eigenthümlichkeit des Falles, oder nach den Ausführungen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten dazu Veranlassung vorliegt, sind die Fragen schon vor dem Schlusse der Verhandlung, jedoch erst nach Beendigung der Beweisaufnahme zu einem geeigneten Zeitpunkte zu verlesen und festzustellen (§. 361). Der Inhalt der Fragen bestimmt alsdann die Grenzen, innerhalb deren sich die Ausführungen zu bewegen haben (§. 359).

§. 363.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

Sie sind, so weit es geschehen kann, unter Vermeidung solcher Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemein bekannte oder in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, so zu fassen, daß sie von Männern, welche des Rechtes nicht kundig sind, mit Sicherheit beantwortet werden können.

§. 364.

Welche Thatsachen in eine Frage zusammenzufassen oder zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen seien, bleibt der Beurtheilung in jedem einzelnen Falle überlassen.

Fragen, welche nur eventuell beantwortet werden sollen, sind als solche zu bezeichnen.

§. 365.

Die Fragen müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle thatsächliche Merkmale des Verbrechens enthalten, wegen dessen der Anklagebeschluß ergangen ist.

Zu der von den Geschworenen zu beantwortenden Thatfrage gehört auch, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Handlung schuldig sei. Der Ausdruck: schuldig kann geeignetenfalls durch andere gleichbedeutende Worte ersetzt werden.

§. 366.

Wegen der in dem Strafgesetze hervorgehobenen Thatumstände, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen, oder die Anwendung einer milderen oder einer schwereren Strafe begründen, müssen geeignetenfalls Fragen gestellt werden.

Dasselbe gilt, wenn das Gesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände überhaupt abhängig gemacht hat.

Wird die Stellung einer derartigen Frage beantragt, so muß die Frage bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden.

Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt (§. 6), so muß die Frage, ob er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, auch ohne Antrag, bei Strafe der Nichtigkeit, gestellt werden.

§. 367.

Die Bestimmung des §. 366 findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Thatumstände erst in der Hauptverhandlung hervorgetreten, und selbst, wenn sie bereits Gegenstand der Voruntersuchung gewesen und durch den Anklagebeschluß aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen beseitigt sind.

§. 368.

Wenn die Handlungen, welche der Anklage zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen erschwerenden Umstände des Verbrechens, welches den Gegenstand des Anklagebeschlusses bildet, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie der Anklagebeschluß nicht gebracht hat, so sind geeignetenfalls, um das Sachverhältniß auch nach dieser Richtung hin festzustellen, besondere Fragen vorzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich darum handelt, ob nicht wenigstens ein Versuch, eine Theilnahme, eine Begünstigung oder ein Vergehen aus Fahrlässigkeit vorliege, oder ob eine strafbare Handlung begangen sei, welche der Anklage zufolge nur einen erschwerenden Umstand bildet.

Erscheint jedoch mit Rücksicht auf die Veränderung des Gesichtspunktes eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung als nothwendig, so kann der Gerichtshof auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten beschließen, daß die Stellung einer derartigen eventuellen Frage unterbleiben solle, jedoch unter Vorbehalt einer anderweiten Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen. Außer diesem Falle findet wegen derjenigen Thatsachen, welche zum Gegenstande eventueller Fragen hätten gemacht werden können, eine anderweite Verfolgung nicht statt.

§. 369.

Darüber, ob die Voraussetzungen der Verjährung oder des Rückfalles vorhanden sind, wird den Geschworenen keine Frage gestellt.

§. 370.

Der Vorsitzende überreicht die schriftlich abgefaßten Fragen den Geschworenen, und übergiebt ihnen zugleich den Anklagebeschluß, die Anklageschrift und die übrigen Aktenstücke, mit Ausnahme der Protokolle über die Vernehmung der Zeugen; er fordert die Geschworenen auf, sich in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen, und befiehlt die Abführung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

§. 371.

Nachdem die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer begeben haben, wird der Eingang zu demselben auf Anordnung des Vorsitzenden bewacht. Berathung der Geschworenen

Bis der Ausspruch beschlossen ist, darf ohne schriftliche Erlaubniß des Vorsitzenden kein Geschworener das Berathungszimmer verlassen und kein Fremder in dasselbe eintreten.

Geschworene, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, haben eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern, und zuwiderhandelnde dritte Personen eine vier und zwanzigstündige Gefängnißstrafe verwirkt. Die Strafe wird von dem Gerichtshofe ausgesprochen, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zulässig ist.

§. 372.

Die Geschworenen wählen durch Stimmenmehrheit ihren Vorsteher. Derselbe hat die Berathung zu leiten und deren Ergebniß zu verkünden. Der Aufnahme eines Protokolles über die Wahlhandlung bedarf es nicht.

Vor der Berathung hat der Vorsteher den Geschworenen Folgendes zu ihrer Richtschnur vorzulesen:

„Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen keine Regeln vor, nach welchen sie die Vollständigkeit eines Beweises zu beurtheilen hätten. Aber es legt ihnen die durch einen feierlichen Eid geheiligte Pflicht auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachte Beweise sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, und nach der durch diese Prüfung gewonnenen innersten Ueberzeugung allein ihren Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld zu fällen.

Ihre Berathung muß sich auf die Thatsachen beschränken, welche den Gegenstand der ihnen vorgelegten Fragen bilden.

Ueber die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes steht ihnen kein Urtheil zu; die Schwere der Strafe, welche den Schuldigen treffen könnte, darf sie bei ihrer Entschließung nicht bestimmen."

§. 373.

Nach geschlossener Berathung wird über die einzelnen Fragen in der Ordnung abgestimmt, in welcher sie vorgelegt worden sind. Wird die Frage in Betreff der Hauptthat verneint, so ist dadurch zugleich die Frage nach den die Hauptthat begleitenden Umständen (§. 366) erledigt. In dem entgegengesetzten Falle muß, auch wenn die Frage nach den Umständen in die Hauptfrage mit aufgenommen ist, über das Vorhandensein der Umstände besonders abgestimmt, und das Ergebniß in dem Ausspruche erwähnt werden.

§. 374.

Die Schuldigerklärung des Angeklagten, die Bejahung der Fragen wegen erschwerender Umstände, so wie jede andere dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage an die Geschworenen kann nur mit Stimmenmehrheit erfolgen. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

§. 375.

Der Ausspruch der Geschworenen wird auf das die Fragen enthaltende Schriftstück, den Fragen gegenüber geschrieben, und von dem Vorsteher unterzeichnet. Es dürfen darin keine Rasuren vorgenommen werden; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen von dem Vorsteher ausdrücklich genehmigt und unterschrieben sein.

§. 376.

Im Eingange eines jeden Ausspruches, durch welchen eine Frage zum Nachtheil des Angeklagten beantwortet wird, muß ausdrücklich angegeben sein, ob derselbe mit einer Mehrheit von mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf beschlossen ist.

Im Uebrigen darf die Zahl der Stimmen niemals ausgedrückt werden.

§. 377.

Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, oder über Sinn und Bedeutung der gestellten Fragen, oder über Fassung der Antwort, so können sie die Gegenwart des Vorsitzenden des Gerichtshofes zur Ertheilung einer Auskunft erbitten.

Findet der Vorsitzende, daß die Zweifel der Geschworenen sich auf thatsächliche Punkte beziehen, so muß er sich jeder Aeußerung einer Ansicht darüber enthalten.

Wenn die Geschworenen von der ihnen in diesem Paragraphen ertheilten Befugniß Gebrauch machen, so ist dies im Sitzungsprotokolle zu vermerken.

§. 378.

Die vorstehenden §§. 371 bis 377, sowie die §§. 379 und 380 sollen in dem Berathungszimmer der Geschworenen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

§. 379.

Ausspruch der Geschworenen.

Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch beschlossen haben und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt der Vorsitzende des Gerichtshofes sie nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt:

„Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich, der Ausspruch der Geschworenen ist:"

Sodann verliest er die gestellten Fragen und unmittelbar nach jeder Frage die ertheilte Antwort.

Hierauf wird der Ausspruch dem Vorsitzenden übergeben und von diesem und dem Gerichtsschreiber bei Strafe der Nichtigkeit unterzeichnet.

§. 380.

Ist der Ausspruch nicht regelmäßig in der Form, oder ist er in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend, so muß der Gerichtshof auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten, oder auch von Amtswegen verordnen, daß die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer zurückbegeben, um dem Mangel abzuhelfen. Diese Maaßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist.

Die Verbesserung muß in der Art geschehen, daß der ursprüngliche Ausspruch erkennbar bleibt.

§. 381.

Ist die dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage nur mit einer Mehrheit von sieben Stimmen gegen fünf beschlossen (§. 376), so hat der Schwurgerichtshof über den Gegenstand der Frage ebenfalls zu berathen, und nach Mehrheit der Stimmen ohne Angabe von Gründen zu erklären, ob er der Mehrzahl oder der Minderzahl der Geschworenen beitrete. In dem ersten Falle behält es bei dem Ausspruche der Geschworenen sein Bewenden, in dem letzteren hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

§. 382.

Haben die Geschworenen den Angeklagten für schuldig erklärt, die Richter sind aber einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschworenen hierin geirrt haben, so verweist der Gerichtshof die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde; an diesem darf alsdann keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen.

Diese Maaßregel darf von Niemandem beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen, und nur vor der im §. 383 vorgeschriebenen Vorlesung des Ausspruchs.

Nach dem Ausspruche des neuen Schwurgerichts muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen, auch wenn der Ausspruch mit dem des ersten Schwurgerichts übereinstimmt.

Sind mehrere Mitangeklagte in der Sache, so erfolgt die Verweisung vor ein neues Schwurgericht nur in Ansehung derjenigen, bei welchen der Gerichtshof einen Irrthum im Ausspruche der Geschworenen angenommen hat.

§. 383.

Der Ausspruch der Geschworenen wird, nachdem der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt worden ist, durch den Gerichtsschreiber verlesen. Im Falle des §. 381 wird außerdem die Erklärung des Gerichtshofes vorgelesen. Verlesung des Ausspruches in Gegenwart des Angeklagten.

§. 384.

Lautet der Ausspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, so spricht der Vorsitzende denselben von der Anklage frei. Die Verfügung wird schriftlich abgefaßt und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

§. 385.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so stellt die Staatsanwaltschaft ihren Antrag wegen Anwendung des Gesetzes. Der Angeklagte wird befragt, ob und was er zu seiner Vertheidigung noch anzuführen habe.

Die durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen dürfen nicht mehr bestritten oder in Zweifel gezogen werden; nur die aus denselben herzuleitenden gesetzlichen Folgen können Gegenstand der Ausführung sein.

§. 386.

Nach beendigter Verhandlung ziehen sich die Richter in das Berathungszimmer zurück, um über das zu erlassende Urtheil zu beschließen. Urtheil des Gerichtshofes.

§. 387.

Ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei; in dem entgegengesetzten Falle erkennt er auf die gesetzliche Strafe.

§. 388.

In das Urtheil des Gerichtshofes müssen die den Geschworenen vorgelegten Fragen und die darauf ertheilten Antworten, soweit das Urtheil auf denselben beruht, mit aufgenommen werden.

§. 389.

Das Sitzungsprotokoll (§§. 224, 225) muß auch die Namen der Geschworenen, die Verweisung derselben auf den geleisteten Eid, die den Geschworenen vorgelegten Fragen und die darauf ertheilten Antworten enthalten. Sitzungsprotokoll.

Die Erklärungen des Angeklagten und der in der Voruntersuchung bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen werden nur insofern aufgenommen, als dieselben von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen.

Soll das Bekenntniß des Angeklagten der Entscheidung zum Grunde gelegt werden (§. 356), so

müssen die thatsächlichen Merkmale des Verbrechens, dessen er sich schuldig bekennt, zu Protokoll genommen und dieser Theil desselben von dem Angeklagten nach geschehener Vorlesung genehmigt werden, bei Strafe der Nichtigkeit der auf das Bekenntniß gestützten Entscheidung.

§. 390.

Vertagung der Sache.

Wird eine bereits begonnene Verhandlung vertagt (§§. 321, 322), so muß, wenn zwischen dem Tage der Abbrechung und dem der Fortsetzung der Verhandlung mehr als drei ganze Tage liegen, zur Bildung eines neuen Schwurgerichts geschritten werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 391.

Besonderes Verfahren bei politischen u. Preß-Vergehen.

Gehört ein politisches oder Preßvergehen vor den Schwurgerichtshof (§. 6 No. 3), so steht die Betreibung der Sache bei diesem Gerichtshofe der Staatsanwaltschaft bei demselben zu.

§. 392.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Schwurgerichtshofe hat eine Beschuldigungsschrift nach den in dem §. 340 enthaltenen Vorschriften anzufertigen. Ist ein Verweisungsbeschluß ergangen, so wird in die Beschuldigungsschrift die Beschuldigungsformel, so wie sie in dem Beschlusse enthalten ist, wörtlich aufgenommen. Wenn der Beschuldigte unmittelbar zur Hauptverhandlung vorgeladen wird, so ist in der Beschuldigungsschrift auch das Gesetz anzuführen, welches die That mit Strafe bedroht.

§. 393.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so hat die Staatsanwaltschaft bei dem Schwurgerichtshofe sofort nach Empfang der Verhandlungen zu veranlassen, daß der Verweisungsbeschluß und die Beschuldigungsschrift dem Beschuldigten abschriftlich zugestellt, und daß derselbe in das Gefängniß des Schwurgerichtshofes abgeführt werde.

§. 394.

Ist der Beschuldigte nicht verhaftet, so wird ihm eine Abschrift der Beschuldigungsschrift mit der Vorladung zugestellt, und kommen alsdann die Bestimmungen der §§. 400 bis 404 zur Anwendung.

§. 395.

Eine Befragung des Beschuldigten, ob er einen Vertheidiger gewählt habe, ist nicht erforderlich; die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen (§§. 346, 347) findet nicht statt.

§. 396.

Einer vorherigen Bekanntmachung der zu vernehmenden Zeugen an die Staatsanwaltschaft und den nicht verhafteten Beschuldigten (§. 351) bedarf es nicht; jedoch ist der letztere berechtigt, von dem vorletzten Tage vor der Verhandlung an, das Verzeichniß der von der Staatsanwaltschaft vorgeladenen Zeugen auf dem Sekretariate einzusehen.

§. 397.

Bei der ersten Vorlesung des Ausspruches der Geschworenen und eintretendenfalls der Erklärung des Gerichtshofes (§§. 379 und 381) muß sich auch der nicht verhaftete Beschuldigte aus dem Sitzungssaale entfernen.

§. 398.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen dieses Titels auch bei den vor dem Schwurgerichtshofe zu verhandelnden Vergehen zur Anwendung.

Drei und zwanzigster Titel.

Von der Hauptverhandlung vor den Strafgerichten in erster Instanz.

§. 399.

Antrag auf Bestimmung der Sitzung.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Bestimmung einer Sitzung zur Hauptverhandlung (§. 290) muß die Thatsachen, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, genau bezeichnen, die Beweismittel summarisch angeben und das Gesetz anführen, welches die That mit Strafe bedroht.

Eine Abschrift des Antrages muß dem Beschuldigten mit der Vorladung zugestellt werden.

Der Antrag auf Bestimmung einer Sitzung zur Hauptverhandlung darf unter keinen Umständen zurückgewiesen werden.

§. 400.

Zwischen der Vorladung und der Verhandlung sollen wenigstens acht Tage liegen; doch kann der Vorsitzende aus dringenden Gründen diese Frist abkürzen.

Vorladung des Beschuldigten.

§. 401.

Ist der Beschuldigte nicht verhaftet, und sein Wohnort von dem Sitze des Gerichts um mehr als fünf Meilen entfernt, so wird die Vorladungsfrist für jede fünf Meilen weiterer Entfernung um einen Tag verlängert.

§. 402.

Sind die in den §§. 400 und 401 bestimmten Fristen nicht beobachtet, so kann der Beschuldigte auf Vertagung antragen; andere Mängel der Vorladung kann derselbe, wenn er erschienen ist, nicht geltend machen.

§. 403.

Ist die Vorladung nicht gehörig und rechtzeitig erfolgt, und der Beschuldigte nicht erschienen, so darf nicht zur Hauptverhandlung geschritten werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 404.

Erscheint der gehörig und rechtzeitig vorgeladene Beschuldigte nicht, oder entfernt er sich wieder, so wird in seiner Abwesenheit zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten, vorbehaltlich der dem Gerichte durch den §. 231 beigelegten Befugniß.

Verfahren beim Ausbleiben des Beschuldigten.

Erachtet das Gericht die Gegenwart des Beschuldigten zur Ermittelung der Wahrheit für erforderlich, so kann es die Vorführung desselben befehlen, und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Sache vertagen.

§. 405.

Stellen die Thatsachen, welche der Beschuldigung zum Grunde liegen, an sich oder in Verbindung mit den etwa hervorgetretenen erschwerenden Umständen eine Handlung dar, welche wegen der Schwere der Strafe oder aus einem anderen Grunde vor ein Gericht höheren Ranges gehört, so spricht das Gericht seine Unzuständigkeit aus; doch ist dasselbe befugt, in den geeigneten Fällen einen Haftbefehl zu erlassen.

Urtheil des Gerichts.

§. 406.

Wenn die Handlungen, welche der Beschuldigung zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen erschwerenden Umstände der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie der Verweisungsbeschluß oder die von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobene Klage nicht gebracht hat, so ist gleichwohl die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Geeignetenfalls muß das Gericht die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten auf den neuen Gesichtspunkt aufmerksam machen, und kann auf einen deshalb gestellten Antrag die Sache vertagen.

§. 407.

Wird der Beschuldigte verurtheilt, so muß die Entscheidung die thatsächlichen Merkmale der demselben zur Last fallenden strafbaren Handlung hervorheben, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 408.

Ergiebt die Verhandlung, daß der Beweis des Thatbestandes oder der Thäterschaft gegen den Beschuldigten nicht geführt ist, oder daß Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit desselben aufheben, oder daß die That durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen sei, so spricht das Gericht den Beschuldigten frei.

§. 409.

Wird eine freisprechende Entscheidung darauf gegründet, daß die That durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen sei, so muß das Urtheil hervorheben, welche in der Beschuldigung aufgestellte Thatsachen erwiesen seien, und welche thatsächliche Merkmale, deren Vorhandensein zur Strafbarkeit der Handlung gehören würde, fehlen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Vier und zwanzigster Titel.

Von dem Verfahren vor den Polizeigerichten.

§. 410.

Ordentliches Verfahren.

Wenn die Staatsanwaltschaft wegen einer Uebertretung eine Voruntersuchung für erforderlich erach-

tet, so stellt sie ihren Antrag bei dem Polizeirichter; derselbe ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Voruntersuchung einzuleiten.

§. 411.

In der Voruntersuchung hat der Polizeirichter alle Befugnisse und Obliegenheiten des Untersuchungsrichters. Einer Vernehmung des auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten bedarf es jedoch nicht. —

Auf Grund der Voruntersuchung darf der Polizeirichter, wenn nicht die Staatsanwaltschaft darauf anträgt, sich weder für unzuständig erklären, noch den Beschuldigten außer Verfolgung setzen.

§. 412.

Die Voruntersuchung wird beendigt, sobald der Zweck derselben nach der Ansicht des Polizeirichters oder der Staatsanwaltschaft erreicht ist.

Die Staatsanwaltschaft kann im ganzen Laufe der Voruntersuchung von der erhobenen Klage Abstand nehmen.

§. 413.

Wenn die Staatsanwaltschaft eine Voruntersuchung nicht für erforderlich erachtet, wenn die Einleitung derselben verweigert wird, oder wenn die eingeleitete Voruntersuchung beendigt ist, so kann die Sache zur Hauptverhandlung gebracht werden.

§. 414.

Der Bestimmung einer besonderen Sitzung für die Hauptverhandlung (§. 290) bedarf es nicht, wenn der Richter zur Aburtheilung der Uebertretungen bestimmte Sitzungstage ein für allemal festgesetzt hat.

§. 415.

Zwischen der Vorladung und der Verhandlung sollen mindestens drei Tage liegen; doch kann der Richter aus dringenden Gründen diese Frist abkürzen. Eintretendenfalls muß die Vorladungsfrist in Gemäßheit des §. 401 verlängert werden.

§. 416.

Erscheint der Beschuldigte ohne Vorladung freiwillig, oder wird er dem Richter vorgeführt und gesteht er entweder die ihm zur Last gelegte Uebertretung, oder sind die Beweismittel für die Beschuldigung und Vertheidigung zur Hand, so kann der Richter sofort zur Verhandlung und Fällung des Urtheils schreiten, ohne daß es einer vorherigen schriftlichen Mittheilung der Beschuldigung bedarf.

§. 417.

Kann im Falle der Vorführung oder Verhaftung des Beschuldigten das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, so wird derselbe über die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel zu Protokoll vernommen, und eine möglichst nahe Sitzung zur Hauptverhandlung angesetzt.

§. 418.

Die von einem Beamten oder einer im Dienste befindlichen Militairperson auf Grund eigener amtlicher oder dienstlicher Wahrnehmung gemachte Anzeige einer Uebertretung kann von dem Richter als hinreichender Beweis derselben angenommen werden, auch wenn der Anzeigende zur Verhandlung nicht vorgeladen ist, jedoch vorbehaltlich der Befugniß des Richters, diese Vorladung zu verordnen.

§. 419.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des 23. Titels auch bei den Polizeigerichten zur Anwendung.

§. 420.

Mandatsverfahren.

Wenn von einem Beamten oder einer im Dienste befindlichen Militairperson eine Uebertretung auf Grund eigener amtlicher oder dienstlicher Wahrnehmung zur Anzeige gebracht wird, und nicht etwa der Beschuldigte vorgeführt wird, oder seine Verhaftung erforderlich ist, so kann die Staatsanwaltschaft bei dem Polizeirichter den Antrag stellen, daß die verwirkte Strafe ohne vorgängiges Verfahren durch eine Strafverfügung festgesetzt werde.

Der Antrag muß die Anführung der Strafvorschrift, durch welche die Uebertretung vorgesehen ist, enthalten, und auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe gerichtet sein.

Der Polizeirichter setzt auf Grund der Anzeige die Strafe sofort fest, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Wird die Erlassung der Strafverfügung verweigert, so bleibt der Staatsanwaltschaft die Verfolgung im ordentlichen Verfahren vorbehalten.

§. 421.

In der Strafverfügung muß angegeben sein:

1) die Beschaffenheit der Uebertretung, so wie die Zeit und der Ort derselben;

2) der Name des Beamten oder der Militairperson, welche die Uebertretung angezeigt hat;

3) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;

4) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Polizeigerichte schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen habe; daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht erfolge, die Strafverfügung in Rechtskraft übergehe und gegen ihn vollstreckt werden würde.

§. 422.

Ist die festgesetzte Strafe geringer, als die beantragte, so darf der Strafverfügung nicht ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft Folge gegeben werden, vorbehaltlich der Einleitung des gewöhnlichen Verfahrens.

Andernfalls wird die Verfügung dem Beschuldigten zugestellt.

§. 423.

Wird in der zehntägigen Frist (§. 421) ein Einspruch nicht erhoben, so findet gegen die Strafverfügung ein sonstiges Rechtsmittel nicht statt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 235.

In dem entgegengesetzten Falle wird, ohne daß es eines Antrages der Staatsanwaltschaft (§. 290) bedarf, eine Sitzung für die Hauptverhandlung bestimmt, und es tritt sodann das ordentliche Verfahren ein.

§. 424.

Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird ohne Beweisverfahren der Einspruch durch Urtheil verworfen.

Fünf und zwanzigster Titel.

Von der Berufung gegen Urtheile der Strafgerichte und der Polizeigerichte.

§. 425.

Zulässigkeit der Berufung: gegen Urtheile der Strafgerichte.

Gegen die von den Strafgerichten erlassenen Urtheile steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Berufung zu.

§. 426.

gegen Urtheile der Polizeigerichte.

Die von den Polizeigerichten erlassenen Urtheile können von der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten durch Berufung angegriffen werden, wenn das Polizeigericht sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt hat.

Außer diesen Fällen steht die Berufung zu:

der Staatsanwaltschaft, wenn der Beschuldigte freigesprochen, oder wenn eine unrichtige Strafvorschrift zur Anwendung gebracht worden ist;

dem Beschuldigten, wenn er zu einer Gefängnißstrafe oder zu einer Geldbuße von mehr als fünf Thalern verurtheilt worden ist.

§. 427.

Anmeldung der Berufung.

Die Berufung muß binnen zehn Tagen, von dem Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, bei dem Gerichte, welches dasselbe erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll angemeldet werden.

Wenn der Beschuldigte bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, oder das Urtheil an einem andern Tage, als dem der geschlossenen Hauptverhandlung verkündet ist, so läuft die Frist sowohl für den Beschuldigten als für die Staatsanwaltschaft, vom Tage der an den ersteren geschehenen Zustellung des Urtheils.

§. 428.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§. 429.

Bei Anmeldung der Berufung sind die Beschwerdepunkte anzugeben. Ist dies nicht geschehen, so wird die Berufung als gegen den ganzen Inhalt des Urtheils eingelegt erachtet, so weit dasselbe dem Appellanten nachtheilig ist.

§. 430.

Rechtfertigungsschrift.

Hat der Appellant neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen, oder begehrt er eine nochmalige Abhörung der in erster Instanz vernommenen Zeugen, so hat er dies, unter Anführung der Gründe, bei Anmeldung der Berufung, oder in einer innerhalb zehn Tage nach derselben einzureichenden Rechtfertigungsschrift dem Gerichte, welches das angegriffene Urtheil erlassen hat, anzuzeigen.

§. 431.

Gegenschrift.

Die Appellationsanmeldung und die Rechtfertigungsschrift wird dem Appellaten zugestellt.

Innerhalb zehn Tage nach erfolgter Zustellung hat der Appellat eintretendenfalls die in dem §. 430 erwähnte Anzeige ebenfalls zu machen.

§. 432.

Absendung der Akten.

Nach Ablauf der in dem §. 431 bestimmten Frist sendet die Statsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches das angegriffene Urtheil erlassen hat, die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches über die Berufung erkennt. Der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte liegt die fernere Betreibung der Sache in zweiter Instanz ob.

§. 433.

Antrag der Staatsanwaltschaft.

In dem Antrage auf Bestimmung der Sitzung zur Hauptverhandlung (§. 290) hat die Staatsanwaltschaft zu erklären, ob sie die Wiedervorladung der in erster Instanz abgehörten Zeugen, oder die Vorladung neuer Zeugen und welcher, für erforderlich erachte.

Steht der Antrag mit dem Verlangen des Beschuldigten nicht im Widerspruch, so kann der Vorsitzende dem Antrage statt geben.

In dem entgegengesetzten Falle, oder wenn er selbst Bedenken findet, so hat er den Beschluß des Gerichts einzuholen. — Der gefaßte Beschluß steht der Befugniß des Gerichts, die Vorladung von Zeugen später zu verordnen, nicht entgegen.

§. 434.

Vernehmung der Zeugen.

Eine nochmalige Vernehmung der in erster Instanz abgehörten Zeugen findet der Regel nach nicht statt, vielmehr sind nur neue Zeugen und auch diese nur dann abzuhören, wenn deren Vernehmung geeignet erscheint, die von dem ersten Richter als bewiesen angenommenen erheblichen Thatsachen als unrichtig darzustellen. Das Gericht hat jedoch die Befugniß, das Zeugenverhör ganz oder theilweise vor sich wiederholen zu lassen, wenn dies wegen wesentlicher Bedenken gegen die Richtigkeit der in dem Urtheile erster Instanz enthaltenen Feststellung der Thatsachen als nothwendig erscheint.

§. 435.

Vertretung des verhafteten Beschuldigten.

Ist der Beschuldigte verhaftet, und befindet sich das Gefängniß nicht an dem Sitze des Gerichts, so wird er statt der Vorführung (§. 291) von der zu der Verhandlung bestimmten Sitzung mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß er in Gemäßheit des §. 209 durch einen Vertreter erscheinen könne, und daß ihm auf seinen Antrag ein solcher von Amtswegen werde bestellt werden.

§. 436.

Verhandlung der Sache.

In der Sitzung zur Verhandlung der Sache giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin statt gehabten Verhandlungen.

Hierauf wird der Appellant mit seinen Beschwerden, der Appellat mit seiner Gegenerklärung, und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche statt findet, die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte mit ihren Schlußanträgen gehört.

§. 437.

Anschließung an die Berufung.

Die Staatsanwaltschaft kann sich bis zum Schlusse der Verhandlung der von dem Beschuldigten eingelegten Berufung anschließen, und in diesem Falle in der nämlichen Weise Anträge stellen, als wenn sie selbst die Berufung eingelegt hätte.

Die nämliche Befugniß steht dem Beschuldigten in Ansehung der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung zu.

Wird die von der Staatsanwaltschaft oder dem Beschuldigten gegen ein Urtheil des Polizeigerichts eingelegte Berufung für zulässig erachtet, so treten in Beziehung auf die Anschließung an die Berufung die in dem §. 426 enthaltenen Beschränkungen der Berufung nicht ein.

In Ansehung derjenigen Theile des Urtheils, gegen welche die Berufung nicht gerichtet ist, findet eine Anschließung an dieselbe nicht statt.

Wenn die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte vor dem Beginn des Vortrages des Berichterstatters die Berufung zurücknimmt, so hat eine Anschließung an dieselbe keine Wirkung.

§. 438.

Urtheil des Gerichts.

Findet das Gericht, daß das Urtheil erster Instanz oder das demselben vorhergegangene Verfahren an einer Nichtigkeit leidet, so vernichtet es das angegriffene Urtheil und erkennt, wenn nicht eine Unzuständigkeit ausgesprochen werden muß, in der Sache selbst, geeignetenfalls auf Grund eines neuen Verfahrens.

§. 439.

Soweit dieser Titel nicht abweichende Bestimmungen enthält, kommen die Vorschriften des 23. Titels auch in der Appellations-Instanz zur Anwendung.

Sechs und zwanzigster Titel.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 440.

Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde:

Das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde findet gegen alle richterliche Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile statt, gegen welche das Gesetz ein anderes Rechtsmittel nicht zuläßt, ohne jedes Rechtsmittel ausdrücklich auszuschließen.

§. 441.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur auf die Verletzung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes, sei es des materiellen oder des Prozeßrechtes, gestützt werden.

Sie steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten zu, vorbehaltlich der durch das Gesetz bestimmten Ausnahmen.

§. 442.

a. gegen Verfügungen und Beschlüsse.

Bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche im Wege der Beschwerde angefochten werden können (§§. 283, 337), kommen hinsichtlich des Verfahrens die Bestimmungen der §§. 284 bis 287 zur Anwendung.

§. 443.

Gegen Beschlüsse des Anklagesenates, durch welche dieser eine Unzuständigkeit ausgesprochen, oder den Beschuldigten außer Verfolgung gesetzt, oder ihn vor ein nicht zuständiges Gericht verwiesen hat, steht nur der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde zu. Sie muß innerhalb dreier Tage nach Bekanntmachung des Beschlusses bei dem Anklagesenate schriftlich oder zu Protokoll eingelegt werden.

Hinsichtlich des Verfahrens kommen die Bestimmungen der §§. 286 und 287 zur Anwendung.

§. 444.

In den Fällen des §. 443 hat die Nichtigkeitsbeschwerde aufschiebende Wirkung.

§. 445.

Wenn das Ober-Tribunal die Nichtigkeitsbeschwerde gegen eine Verfügung oder einen Beschluß begründet findet, so spricht es die Vernichtung aus und beschließt in der Sache selbst was Rechtens.

§. 446.

b. gegen Urtheile.

Gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe, gegen die in der Appellations-Instanz ergangenen Urtheile und gegen die von den Appellationsgerichten in Gemäßheit des 29. Titels erlassenen Urtheile, findet die Nichtigkeitsbeschwerde statt:

1. wenn das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat, unzuständig war.

Eine Unzuständigkeit wegen nicht begründeten Gerichtsstandes (§. 47) kann jedoch als Nichtigkeitsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die aus derselben hergenommene Einrede vor dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, vorgebracht worden ist;

2. wenn das Gericht mit Unrecht eine Unzuständigkeit ausgesprochen hat;

3. wenn das Gericht die Grenzen der ihm durch das Gesetz verliehenen Gewalt durch Ausdehnung oder Einschränkung derselben verkannt hat;

4. wenn das dem Beschuldigten zustehende Recht der Vertheidigung abgeschnitten oder wesentlich beschränkt worden ist;

5. wenn Vorschriften verletzt sind, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist.

Die Staatsanwaltschaft kann die Verletzung von Formen, welche bestimmt sind, die Vertheidigung zu sichern, nicht gegen den Beschuldigten geltend machen;

6. wenn das Gericht es versäumt oder verweigert hat, über Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten zu entscheiden, welche den Zweck haben, eine von dem Gesetze ertheilte Befugniß geltend zu machen;

7. wenn ohne das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen (§. 356) das Bekenntniß des Beschuldigten dem Urtheile des Schwurgerichtshofes zum Grunde gelegt und die Mitwirkung der Geschworenen ausgeschlossen worden ist;

8. wenn das Urtheil die Verletzung oder falsche Anwendung eines Strafgesetzes oder eines Grundsatzes des Strafrechtes enthält. Ist jedoch auf eine Strafe erkannt, welche nach dem auf den vorliegenden Fall anwendbaren Strafgesetze verhängt werden konnte, so begründet die irrthümliche Anführung eines anderen Strafgesetzes allein, keine Nichtigkeit.

§. 447.

Außer den in dem §. 446 bezeichneten Fällen findet die Nichtigkeitsbeschwerde statt, wenn bei der Hauptverhandlung oder bei Fällung des Urtheils Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens verletzt worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Verfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist.

§. 448.

Ist von den Geschworenen ein Nichtschuldig ausgesprochen, so findet gegen die freisprechende Verfügung (§. 384) die Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt.

Diese Bestimmung schließt jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde in solchen Fällen nicht aus, in welchen der Ausspruch der Geschworenen nicht seinem ganzen Inhalte nach die freisprechende Verfügung begründet, oder wo die Stellung einer von der Staatsanwaltschaft beantragten Frage an die Geschworenen gesetzwidrig verweigert und in Folge dessen die Anklage nicht erschöpft worden ist.

§. 449.

Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß binnen drei Tagen, von dem Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, bei dem Gerichte, welches dasselbe erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll angemeldet werden. Wenn der Beschuldigte bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, oder wenn das Urtheil an einem anderen Tage, als dem der geschlossenen Hauptverhandlung, verkündet ist, so läuft die Frist sowohl für den Beschuldigten, als für die Staatsanwaltschaft, vom Tage der an den ersteren geschehenen Zustellung des Urtheils.

§. 450.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§. 451.

Rechtfertigungsschrift.

Bei Anmeldung der Beschwerde, oder in einer besonderen Rechtfertigungsschrift, welche innerhalb zehn Tage nach der Anmeldung bei dem Gerichte einzureichen ist, dessen Urtheil angefochten wird, müssen die geltend zu machenden Nichtigkeitsgründe bestimmt bezeichnet werden; sie können zugleich näher ausgeführt werden.

§. 452.

Gegenschrift.

Die Anmeldung der Beschwerde und die Rechtfertigungsschrift wird der Staatsanwaltschaft, oder falls diese die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, dem Beschuldigten zugestellt.

Innerhalb zehn Tage nach erfolgter Zustellung kann eine Gegenerklärung bei dem Gerichte (§. 451) schriftlich eingereicht, oder zu Protokoll abgegeben werden.

§. 453.

Die Schrift des Beschuldigten zur Anmeldung oder Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde, so wie die von ihm einzureichende Gegenschrift muß von einem Rechtsanwalte oder Advokaten unterzeichnet sein.

§. 454.

Absendung der Akten.

Nach Ablauf der im §. 452 bestimmten Fristen werden die Akten von der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte, welches das angegriffene Urtheil erlassen hat, an die Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale gesandt. Dieser liegt die fernere Betreibung der Sache ob.

§. 455.

Gegen Strafurtheile wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung ist die Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Beschuldigten nur unter der Bedingung zulässig, daß vor Ablauf der in dem §. 452 bestimmten Fristen der Verurtheilte

Besondere Bedingungen für die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Strafurtheile wegen Vergehen und Uebertretungen.

1. zur Deckung der Sukkumbenzstrafe die Summe von Vierzig Thalern bei dem Gerichte hinterlegt;
2. sofern er zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, sich entweder in Untersuchungshaft begiebt, oder gegen Kaution in Freiheit gesetzt oder gelassen wird.

§. 456.

Ist der Verurtheilte unvermögend, so ist er von der Hinterlegung der Sukkumbenzstrafe befreit, wenn er vor Ablauf der bestimmten Frist beibringt:

1. ein Zeugniß des Gemeindevorstehers, daß der Verurtheilte nicht im Stande sei, die Sukkumbenzstrafe beizubringen. In diesem Zeugnisse müssen das Gewerbe, die Vermögensumstände und die Familienverhältnisse des Verurtheilten angegeben werden;
2. einen Auszug aus der Steuerrolle seiner Gemeinde, worin der Betrag der von ihm entrichteten Steuern vermerkt ist;
3. die Versicherung des Verurtheilten, daß er in keiner anderen Gemeinde liegende Gründe besitze. Im entgegengesetzten Falle muß ein Auszug aus der Steuerrolle dieser Gemeinde beigebracht werden.

§. 457.

Vorladung des Beschuldigten.

Der Beschuldigte wird zu der für die Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung nicht vorgeladen. Die letztere wird durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt gemacht.

§. 458.

Verhandlung der Sache.

In der Sitzung giebt der von dem Vorsitzenden ernannte Berichterstatter eine Darstellung des bisherigen Ganges des Verfahrens; er bezeichnet die aufgestellten Nichtigkeitsgründe und die sich daraus ergebenden Streitpunkte.

Der etwa auftretende Vertheidiger des Beschuldigten und dieser selbst, wenn der Gerichtshof ihm gestattet hat, seine Vertheidigung persönlich zu führen (§. 206), werden mit ihren Bemerkungen gehört.

Zum Schlusse stellt die Staatsanwaltschaft als Vertreterin des Gesetzes ihren Antrag.

§. 459.

Nur die bei Anmeldung der Beschwerde oder in der Rechtfertigungsschrift (§. 451) geltend gemachten Nichtigkeitsgründe dürfen berücksichtigt werden.

§. 460.

Urtheil des Gerichtshofes.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so vernichtet der Gerichtshof das angefochtene Urtheil.

§. 461.

Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, sondern in der Entscheidung, so erkennt der Gerichtshof in der Sache selbst, oder verweiset, wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das von ihm zu bezeichnende Gericht.

§. 462.

Wird das Urtheil wegen Mängel des Verfahrens vernichtet, so hat der Gerichtshof zugleich die Vernichtung des Verfahrens, von der Zeit des eingetretenen Nichtigkeitsgrundes an, auszusprechen, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor das von ihm zu bezeichnende Gericht zu verweisen.

§. 463.

Im Falle der Vernichtung eines schwurgerichtlichen Urtheils kommt die Bestimmung des §. 461 auch dann zur Anwendung, wenn der Grund der Vernichtung nur in Mängeln desjenigen Verfahrens liegt, welches auf den Ausspruch der Geschworenen gefolgt ist.

§. 464.

Das Gericht, an welches die Sache verwiesen worden ist, muß seine Zuständigkeit als feststehend annehmen; es ist auch gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das Ober-Tribunal aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maaßgebend anzuerkennen und der Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 465.

Sukkumbenzstrafe.

Der Beschuldigte wird, wenn er mit der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegt, in eine Sukkumbenzstrafe von Vierzig Thalern verurtheilt.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf diejenigen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt worden sind.

Sieben und zwanzigster Titel.

Von dem Verfahren gegen abwesende oder flüchtige Angeklagte.

§. 466.

Einleitung des Kontumazialverfahrens.

Kann der wegen eines Verbrechens Angeklagte nicht zur Haft gebracht, oder, nachdem er aus der Haft entsprungen ist, nicht wieder ergriffen werden, so ist in der Regel mit dem ferneren Verfahren inne zu halten.

Trägt jedoch die Staatsanwaltschaft bei dem Anklagesenate aus besonderen Gründen, deren Würdigung ihrem Ermessen anheimgegeben ist, auf Einleitung des Kontumazial-Verfahrens an, so muß dasselbe von dem Anklagesenate angeordnet und die öffentliche Vorladung des Angeklagten verfügt werden.

§. 467.

Vorladung des Angeklagten.

Die Vorladung muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, so weit sie bekannt sind;
2. die Bezeichnung des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet;
3. die Aufforderung an den Angeklagten, binnen einer angemessenen Frist, welche auf mindestens einen Monat festzusetzen ist, bei dem Gerichte, wo der Schwurgerichtshof zusammentritt, zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als gegen einen Ungehorsamen nach den Gesetzen verfahren und die Verhandlung und Urtheilsfällung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

§. 468.

Die Vorladung ist an dem Sitze des Untersuchungsrichters und des Schwurgerichtshofes öffentlich anzuschlagen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes dreimal einzurücken.

Der Anklagesenat kann verordnen, daß die Einrückung auch in ein anderes inländisches Blatt erfolge, welches er bezeichnet.

Die in dem §. 467 bestimmte Frist läuft von dem Tage, an welchem die letzte dieser Bekanntmachungen geschehen ist.

§. 469.

Verfahren beim Ausbleiben des Angeklagten. Kontumazialurtheil.

Erscheint der Angeklagte innerhalb der im §. 467 bestimmten Frist nicht, so wird in der nächsten Schwurgerichtssitzung zur Hauptverhandlung geschritten.

Nach Verlesung der Anklageschrift werden die Urkunden über die Beobachtung der in den §§. 466 bis 468 vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgelegt.

Ist das beobachtete Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend, so muß der Gerichtshof die Ergänzung oder nöthigenfalls die Wiederholung desselben verordnen.

Wird das Verfahren den Gesetzen entsprechend befunden, so erläßt der Gerichtshof ohne Mitwirkung von Geschworenen auf Grund der schriftlichen Zeugenaussagen oder der sonst vorliegenden Beweise das Urtheil.

§. 470.

Befindet sich der Angeklagte in der Unmöglichkeit zu erscheinen, so können seine Verwandten oder Freunde seine Entschuldigungsgründe vorbringen, und zu deren Rechtfertigung das Wort nehmen.

Findet der Gerichtshof die Entschuldigung begründet, so verordnet er, daß während einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist das Verfahren gegen den Angeklagten ausgesetzt bleiben soll.

Gestellt sich der Angeklagte innerhalb dieser Frist nicht, so wird ohne nochmalige Vorladung desselben in der nächsten Schwurgerichtssitzung nach Vorschrift des §. 469 verfahren und erkannt.

§. 471.

Gegen das Urtheil (§. 469) steht nur der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde zu. Rechtsmittel gegen das Kontumazialurtheil.

§. 472.

Ist auf Strafe erkannt, so wird das Urtheil ohne Gründe auf die im §. 468 bestimmte Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Einrückung in die öffentlichen Blätter erfolgt jedoch nur einmal. Bekanntmachung des Urtheils.

§. 473.

Gestellt sich der Angeklagte nicht innerhalb zehn Tage nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Urtheils, so wird dasselbe, so weit es geschehen kann, vollstreckt. Vollstreckung des Urtheils.

§. 474.

Gestellt sich der Angeklagte vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist (§. 473), oder wird er zur Haft gebracht, so wird die Vollstreckung des Kontumazialurtheils, so weit solche noch nicht erfolgt ist, ausgesetzt, und es wird in der gewöhnlichen Weise zu einer neuen Hauptverhandlung geschritten.

§. 475.

Die durch das Kontumazialverfahren entstandenen Kosten bleiben dem Angeklagten selbst dann zur Last, wenn er auf Grund einer neuen Verhandlung freigesprochen wird. Kosten des Kontumazialverfahrens.

§. 476.

Durch das Nichterscheinen eines Angeklagten und das dadurch veranlaßte Kontumazialverfahren darf das Verfahren gegen die anwesenden Mitangeklagten nicht verzögert werden. Einfluß des Kontumazialverfahrens auf das Verfahren gegen Mitangeklagte.

Acht und zwanzigster Titel.

Von der Privatklage im Strafverfahren.

§. 477.

Eine Privatklage auf Untersuchung und Bestrafung findet nur statt wegen Verletzungen der Ehre und wegen solcher Mißhandlungen oder Körperverletzungen, welche nicht von der Schwere sind, daß sie ein Verbrechen darstellen. Zulässigkeit der Privatklage.

§. 478.

Die Privatklage kann nur angestellt werden, nachdem die Staatsanwaltschaft auf das an sie gestellte Gesuch eine Verfolgung von Amtswegen verweigert hat.

§. 479.

Der Verletzte, welcher als Privatkläger auftreten will, muß die zur Deckung der Kosten erforderliche Summe, deren Höhe durch richterliches Ermessen bestimmt wird, bei dem Gerichte hinterlegen. So lange dies nicht geschehen ist, wird der Klage keine Folge gegeben.

§. 480.

Der Privatkläger kann sich durch einen Rechtsanwalt oder Advokaten vertreten lassen; das Gericht ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Vertretung des Privatklägers.

§. 481.

Die Klage muß die Thatsachen, welche derselben zum Grunde liegen, und die Angabe der Beweismittel enthalten; sie muß bei dem zuständigen Gerichte eingereicht werden. Begründung der Privatklage.

§. 482.

Das Gericht beschließt, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrem schriftlichen Antrage gehört worden ist, endgültig, ob eine Voruntersuchung stattfinden, oder ob die Hauptverhandlung sofort eingeleitet werden soll. Voruntersuchung.

Handelt es sich um ein Vergehen, so steht dieser Beschluß der Rathskammer zu.

§. 483.

Wird eine Voruntersuchung eingeleitet, so müssen vor dem Schlusse derselben dem Privatkläger auf dessen Verlangen die Akten zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen die Beschlüsse der Rathskammer stehen dem Privatkläger dieselben Rechtsmittel, wie der Staatsanwaltschaft zu.

§. 484.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so muß eine neue Klageschrift eingereicht werden, insofern dies mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Voruntersuchung erforderlich erscheint.

§. 485.

Verhandlung der Sache.

Die Bestimmung der Sitzung, in welcher die Hauptverhandlung stattfinden soll, erfolgt auf den Antrag des Privatklägers, welchem von derselben Nachricht zu geben ist.

Der Beschuldigte wird unter abschriftlicher Mittheilung der Klageschrift vorgeladen.

Als Zeugen und Sachverständige werden diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Privatkläger für erforderlich erachtet.

Wünscht der Beschuldigte die Vorladung von Zeugen, so muß er dies dem Richter oder Gerichts-Vorsitzenden anzeigen, welcher über die Vorladung verfügt, oder den Beschluß des Gerichts einholt, unbeschadet der dem Beschuldigten durch den §. 294 beigelegten Befugniß.

§. 486.

Die Beschuldigung wird von dem Privatkläger vorgetragen. Derselbe kann den Vorsitzenden um Stellung der von ihm gewünschten Fragen an den Beschuldigten und an die sonst zu vernehmenden Personen ersuchen; es kann ihm zu sachlichen Bemerkungen das Wort gegeben werden.

Nach beendigter Beweisaufnahme wird der Privatkläger und der Beschuldigte gehört.

Zum Schlusse stellt die Staatsanwaltschaft als Vertreterin des Gesetzes ihren Antrag.

§. 487.

Rechtsmittel.

Dieselben Rechtsmittel, welche im Falle der öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Verfolgung und dem Beschuldigten zur Vertheidigung zustehen, können auch von dem Privatkläger und gegen denselben eingelegt werden.

§. 488.

Zurücknahme der Privatklage.

Der Privatkläger kann die erhobene Klage in jeder Lage der Sache zurücknehmen. Die Klage wird für zurückgenommen erachtet, wenn der Privatkläger bei der Hauptverhandlung nicht erscheint.

Eine zurückgenommene Privatklage kann nicht wieder angestellt werden.

§. 489.

Kosten des Verfahrens.

Die Kosten des Verfahrens werden im Falle der Freisprechung des Beschuldigten dem Privatkläger, im Falle der Verurtheilung dem Beschuldigten zur Last gelegt. Bei theilweiser Verwerfung der Klage kann dem Privatkläger die Tragung eines Theiles der Kosten auferlegt werden.

§. 490.

So weit nicht die vorstehenden Bestimmungen eine Ausnahme begründen, kommen die allgemeinen Vorschriften des Verfahrens auch in den Fällen zur Anwendung, wo eine Privatklage angestellt ist.

Neun und zwanzigster Titel.

Von dem Verfahren bei Verbrechen und Vergehen, welche Richtern oder Beamten der Staatsanwaltschaft zur Last gelegt werden.

§. 491.

Wenn ein Einzelrichter, ein Mitglied eines Gerichts erster Instanz, oder ein Beamter der Staatsanwaltschaft bei einem solchen Gerichte oder einem Polizeigerichte, wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt werden soll, so werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte, oder von einem anderen durch dieselbe beauftragten Beamten der Staatsanwaltschaft wahrgenommen.

Ist eine Voruntersuchung erforderlich, so sind die Verrichtungen des Untersuchungsrichters von dem Ersten Präsidenten dieses Gerichts, die Verrichtungen der Rathskammer von dem Anklagesenate auszuüben.

Der Erste Präsident kann mit einzelnen Handlungen der Voruntersuchung einen anderen Richter beauftragen.

§. 492.

Bei Vergehen der in dem §. 491 bezeichneten Beamten tritt zur Hauptverhandlung und Entscheidung an die Stelle des Strafgerichts (§. 6. Nr. 2.) das Appellationsgericht. Dasselbe kann keine Entscheidung erlassen, wenn nicht mit Einschluß des Vorsitzenden wenigstens sieben Mitglieder zugegen sind.

Besteht das Appellationsgericht aus mehr als neun Mitgliedern, so erkennt diejenige Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt. Ist die Zahl der Mitglieder dieser Abtheilung geringer als sieben, so werden die Präsidenten, Direktoren und andere Mitglieder des Gerichts, welche dem Dienstalter nach die ältesten sind, zugezogen, bis die Zahl von sieben erfüllt ist.

Das Urtheil ist der Berufung nicht unterworfen.

§. 493.

Wird ein Mitglied eines Appellationsgerichts oder des Ober-Tribunals, oder ein Beamter der Staatsanwaltschaft bei einem dieser Gerichte, eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt, so kann die Verfolgung nur auf Grund einer Ermächtigung des Ober-Tribunals eintreten.

§. 494.

Die Anzeige und die etwaigen sonstigen Aktenstücke werden der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunale übersandt, welche sie dem Gerichtshofe mit ihrem Antrage vorlegt.

§. 495.

Wenn das Ober-Tribunal fernere Aufklärungen für nothwendig erachtet, so bezeichnet der Erste Präsident dieses Gerichtshofes den Richter, welcher zu der Vernehmung der Zeugen oder zu den sonstigen Ermittelungen zu schreiten und demnächst die Akten an den Ersten Präsidenten einzusenden hat.

§. 496.

Ertheilt das Ober-Tribunal die Ermächtigung zur Einleitung der Untersuchung, so verweiset es die Sache an ein anderes Appellationsgericht, als dasjenige, welchem der Beschuldigte als Richter oder Beamter der Staatsanwaltschaft angehört, und es wird in Gemäßheit der §§. 491, 492 verfahren.

Gehört das Verbrechen oder Vergehen zur Zuständigkeit des Schwurgerichtshofes, so bezeichnet eintretendenfalls der Anklagesenat des Appellationsgerichts, vor welches die Sache verwiesen ist, zur Hauptverhandlung und Entscheidung einen Schwurgerichtshof seines Sprengels.

§. 497.

Handlungen, welche wegen ihrer Dringlichkeit nicht verschoben werden dürfen, können, der Bestimmungen der §§. 491 bis 496 ungeachtet, vorläufig von denjenigen Beamten vorgenommen werden, welche, abgesehen von der amtlichen Eigenschaft des Beschuldigten, zuständig sein würden. Die aufgenommenen Verhandlungen müssen den zuständigen Beamten unverzüglich übersandt werden.

§. 498.

Wenn mit den in diesem Titel benannten Beamten zugleich andere Personen als Mitschuldige verfolgt werden, so ist auch in Ansehung dieser das Gericht zuständig, welches über jene zu erkennen hat.

§. 499.

Hinsichts des Verfahrens kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung, so weit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert worden sind.

Dreißigster Titel.

Von der Wiederaufnahme einer Untersuchung.

§. 500.

Wenn eine Voruntersuchung, in welcher ein bestimmter Beschuldigter nicht bezeichnet war, eingestellt worden ist (§. 261), so kann die Staatsanwaltschaft jederzeit die Fortsetzung der Untersuchung beantragen. Wiederaufnahme der Voruntersuchung.

§. 501.

Gegen einen Beschuldigten, welcher wegen Mangels hinreichender Anzeigen außer Verfolgung gesetzt ist (§. 262), kann wegen der nämlichen That die Untersuchung nicht wieder aufgenommen werden, wenn sich nicht neue Anzeigen ergeben.

Als neue Anzeigen werden die später hervorgetretenen Beweismittel betrachtet, welche geeignet sind, die zu schwach befundenen Beweise zu verstärken, oder zur Entdeckung der Wahrheit zu führen.

§. 502.

Ueber das Dasein neuer Anzeigen und die Zulässigkeit der Wiederaufnahme der Untersuchung hat

auf den Antrag der Staatsanwaltschaft dasjenige Gericht zu beschließen, welches den Beschuldigten außer Verfolgung gesetzt hatte.

In dringlichen Fällen kann ein Vorführungsbefehl erlassen werden, ehe jener Beschluß ergangen ist. Dieser Befehl verliert jedoch seine Wirkung, wenn die Wiederaufnahme der Untersuchung für unzulässig erklärt wird.

§. 503.

Wiederaufnahme einer durch ein rechtskräftiges Endurtheil beendigten Untersuchung.

In den Fällen, wo ein rechtskräftiges Endurtheil ergangen ist, kann die Untersuchung nur unter folgenden Voraussetzungen wieder aufgenommen werden:

1. wenn zwei oder mehrere Personen wegen der nämlichen strafbaren Handlung durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden, welche miteinander dergestalt unvereinbar sind, daß aus der Vergleichung derselben die Unschuld einer der verurtheilten Personen hervorgeht;

2. wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später beigebrachte Beweise aber es wahrscheinlich machen, daß die angeblich getödtete Person noch am Leben ist, oder zur Zeit der Verurtheilung noch am Leben war;

3. wenn einer oder mehrere Zeugen, welche in der Sache vernommen worden, demnächst wegen eines in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses rechtskräftig verurtheilt worden sind;

4. wenn wegen Fälschung einer Urkunde oder wegen wissentlichen Gebrauches einer falschen Urkunde, welche in der Sache als Beweismittel vorgelegt worden ist, eine Verurtheilung, es sei gegen den Beschuldigten oder gegen einen Dritten, erfolgt ist.

§. 504.

Die Vollstreckung des Strafurtheils steht der Wiederaufnahme der Untersuchung nicht entgegen.

§. 505.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verurtheilten auf Wiederaufnahme der Untersuchung wird dem Ober-Tribunale vorgelegt, welches, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei demselben, darüber entscheidet.

Kommt es noch auf thatsächliche Ermittelungen an, so hat das Ober-Tribunal damit ein anderes Gericht zu beauftragen.

Erachtet das Ober-Tribunal den Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung für begründet, so vernichtet es die ergangenen Entscheidungen und verweiset die Sache zur nochmaligen Hauptverhandlung und Aburtheilung an ein anderes Gericht.

§. 506.

Durch den Antrag eines Verurtheilten auf Wiederaufnahme der Untersuchung wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Es kann jedoch die Rathskammer, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrem schriftlichen Antrage gehört worden ist, beschließen, daß mit der Vollstreckung der Strafe so lange eingehalten werden soll, bis das Ober-Tribunal über die Aussetzung der Strafvollstreckung Beschluß gefaßt hat.

Ist der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung bereits einmal verworfen, und stellt der Verurtheilte nochmals einen solchen Antrag, so kann nur das Ober-Tribunal die Aussetzung der Vollstreckung verordnen.

Ein und dreißigster Titel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

§. 507.

Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit.

Ein Strafurtheil darf nicht eher vollstreckt werden, als bis ein Rechtsmittel gegen dasselbe nicht mehr zulässig ist. Das Gericht kann jedoch die erforderlichen Sicherungsmaaßregeln gegen den Verurtheilten treffen.

Legt der Verurtheilte ein Rechtsmittel zu spät ein, oder führt er bei der Nichtigkeitsbeschwerde einen bestimmten Nichtigkeitsgrund nicht an (§. 451), so kann das Urtheil vollstreckt werden, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts (§. 511), auf das Gesuch des Verurtheilten die Aufschiebung der Vollstreckung anzuordnen.

§. 508.

Vorläufige Antretung der Strafe.

Die vorläufige Antretung einer Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Ist jedoch auf Gefängnißstrafe oder auf Einschließung erkannt, so soll die Untersuchungshaft, welche der Verurtheilte vom Tage der Verkündung des Urtheils an erlitten hat, auf die erkannte Strafe angerechnet werden, wenn das Urtheil nur von der Staatsanwaltschaft angefochten, oder wenn es auf ein von dem Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel abgeändert worden ist.

§. 509.

Anordnung der Strafvollstreckung.

Die Strafvollstreckung wird von der Staatsanwaltschaft angeordnet. Diese Anordnung steht der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte zu, welches über die etwa entstehenden Streitigkeiten zu erkennen hat (§. 511).

§. 510.

Die Vollstreckung erfolgt auf Grund eines mit der Bescheinigung über die Rechtskraft versehenen beglaubigten Auszuges aus dem ergangenen Urtheile.

Ist ein Strafurtheil vor seiner Vollstreckung verloren gegangen, und ist weder eine Ausfertigung desselben, noch ein solcher Auszug vorhanden, so muß, insoweit es zur Herstellung des Urtheils erforderlich ist, eine Wiederholung des Verfahrens eintreten.

§. 511.

Entscheidung von Streitigkeiten über die Vollstreckung des Urtheils.

Erheben sich zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Streitigkeiten über die Auslegung des Urtheils, über die Dauer der dadurch verhängten Freiheitsstrafe, oder über sonstige Einwendungen des Verurtheilten, so wird darüber von dem Gerichte, welches das Urtheil erster Instanz erlassen hat, in dem für Beschwerdesachen vorgeschriebenen Verfahren entschieden. Ist das Urtheil von einem Schwurgerichtshofe erlassen, so tritt an die Stelle desselben das Strafgericht, bei welchem die Voruntersuchung geführt worden ist oder zu führen gewesen sein würde, wenn sie stattgefunden hätte.

Die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Vollstreckung wird durch die Einwendungen des Verurtheilten nicht aufgehalten, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, eine Aufschiebung anzuordnen.

§. 512.

Ermäßigung und Verwandlung erkannter Strafen.

Ist die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt worden, deren Höhe dasjenige Maaß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte inne gehalten werden müssen, so sind die Strafen auf dieses Maaß zurückzuführen.

Sind ungleichartige Freiheitsstrafen ausgesprochen, so sind die Freiheitsstrafen geringerer Art in die der erkannten schwereren Art zu verwandeln.

Die Herabsetzung oder Verwandlung geschieht in der durch den §. 511 vorgeschriebenen Weise durch das Strafgericht, welches über die Streitigkeiten wegen Vollstreckung des zuletzt erlassenen Strafurtheils zu erkennen haben würde. Dieses Gericht hat, ohne in eine Beurtheilung der ergangenen Entscheidungen einzugehen, sich auf die durch das Strafgesetzbuch gebotene Herabsetzung oder Verwandlung der Strafen zu beschränken.

§. 513.

Kosten der Strafvollstreckung.

Die Kosten, welche durch die Vollstreckung der Strafen verursacht werden, fallen dem Verurtheilten zur Last. Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte muß, soweit er dazu im Stande ist, seine Unterhaltungskosten selbst bestreiten.

§. 514.

Vollstreckung von Todesurtheilen.

Ein Todesurtheil darf nicht eher vollstreckt werden, als bis feststeht, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 515.

Ueber die Hinrichtung wird von den Mitgliedern des Gerichts erster Instanz, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs der Vollstreckung beizuwohnen haben, unter Zuziehung des Gerichtsschreibers ein Protokoll aufgenommen und von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mitunterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls wird von dem Gerichtsschreiber unter die Urschrift des Urtheils eingetragen und von ihm unterzeichnet.

§. 508.

Vorläufige Antretung der Strafe.

Die vorläufige Antretung einer Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Ist jedoch auf Gefängnißstrafe oder auf Einschließung erkannt, so soll die Untersuchungshaft, welche der Verurtheilte vom Tage der Verkündung des Urtheils an erlitten hat, auf die erkannte Strafe angerechnet werden, wenn das Urtheil nur von der Staatsanwaltschaft angefochten, oder wenn es auf ein von dem Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel abgeändert worden ist.

§. 509.

Anordnung der Strafvollstreckung.

Die Strafvollstreckung wird von der Staatsanwaltschaft angeordnet. Diese Anordnung steht der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte zu, welches über die etwa entstehenden Streitigkeiten zu erkennen hat (§. 511).

§. 510.

Die Vollstreckung erfolgt auf Grund eines mit der Bescheinigung über die Rechtskraft versehenen beglaubigten Auszuges aus dem ergangenen Urtheile.

Ist ein Strafurtheil vor seiner Vollstreckung verloren gegangen, und ist weder eine Ausfertigung desselben, noch ein solcher Auszug vorhanden, so muß, insoweit es zur Herstellung des Urtheils erforderlich ist, eine Wiederholung des Verfahrens eintreten.

§. 511.

Entscheidung von Streitigkeiten über die Vollstreckung des Urtheils.

Ergeben sich zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Streitigkeiten über die Auslegung des Urtheils, über die Dauer der dadurch verhängten Freiheitsstrafe, oder über sonstige Einwendungen des Verurtheilten, so wird darüber von dem Gerichte, welches das Urtheil erster Instanz erlassen hat, in dem für Beschwerdesachen vorgeschriebenen Verfahren entschieden. Ist das Urtheil von einem Schwurgerichtshofe erlassen, so tritt an die Stelle desselben das Strafgericht, bei welchem die Voruntersuchung geführt worden ist oder zu führen gewesen sein würde, wenn sie stattgefunden hätte.

Die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Vollstreckung wird durch die Einwendungen des Verurtheilten nicht aufgehalten, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, eine Aufschiebung anzuordnen.

§. 512.

Ermäßigung und Verwandlung erkannter Strafen.

Ist die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt worden, deren Höhe dasjenige Maaß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte inne gehalten werden müssen, so sind die Strafen auf dieses Maaß zurückzuführen.

Sind ungleichartige Freiheitsstrafen ausgesprochen, so sind die Freiheitsstrafen geringerer Art in die der erkannten schwereren Art zu verwandeln.

Die Herabsetzung oder Verwandlung geschieht in der durch den §. 511 vorgeschriebenen Weise durch das Strafgericht, welches über die Streitigkeiten wegen Vollstreckung des zuletzt erlassenen Strafurtheils zu erkennen haben würde. Dieses Gericht hat, ohne in eine Beurtheilung der ergangenen Entscheidungen einzugehen, sich auf die durch das Strafgesetzbuch gebotene Herabsetzung oder Verwandlung der Strafen zu beschränken.

§. 513.

Kosten der Strafvollstreckung.

Die Kosten, welche durch die Vollstreckung der Strafen verursacht werden, fallen dem Verurtheilten zur Last. Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte muß, soweit er dazu im Stande ist, seine Unterhaltungskosten selbst bestreiten.

§. 514.

Vollstreckung von Todesurtheilen.

Ein Todesurtheil darf nicht eher vollstreckt werden, als bis feststeht, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 515.

Ueber die Hinrichtung wird von den Mitgliedern des Gerichts erster Instanz, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs der Vollstreckung beizuwohnen haben, unter Zuziehung des Gerichtsschreibers ein Protokoll aufgenommen und von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mitunterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls wird von dem Gerichtsschreiber unter die Urschrift des Urtheils eingetragen und von ihm unterzeichnet.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Bildung der Schwurgerichte

für die ganze Monarchie.

§. 1.

Jeder auf der Dienstliste*) befindliche Geschworene wird hiervon und von dem Zeitpunkte, zu welchem die Sitzungsperiode des Schwurgerichts eröffnet werden soll, mindestens acht Tage vorher mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, zu der angegebenen Zeit bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu erscheinen.

Gleichzeitig wird der Staatsanwaltschaft bei dem Schwurgerichtshofe Abschrift der Dienstliste mitgetheilt.

§. 2.

Wer als Geschworener berufen worden ist, muß der an ihn ergangenen Aufforderung Folge leisten, und die ihm als Geschworenen obliegenden Verrichtungen wahrnehmen. Wird er an der Erfüllung dieser Pflicht gehindert, so muß er unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsursachen seine Entlassung oder Beurlaubung bei dem Schwurgerichtshofe zeitig nachsuchen.

§. 3.

Der Schwurgerichtshof entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft in öffentlicher Sitzung über die Entschuldigungsgründe derjenigen Geschworenen, welche entweder nicht erschienen sind, oder ihre Entlassungs- oder Beurlaubungsgesuche bei Eröffnung oder während der Dauer der Gerichtssitzung vorbringen.

§. 4.

Ein Geschworener, welcher ohne gegründete Ursache der Verhinderung auf die an ihn ergangene Aufforderung nicht erscheint, oder, nachdem er erschienen ist, sich den ihm obliegenden Verrichtungen entzieht, wird sofort in eine Geldbuße verurtheilt.

Dieselbe beträgt:
- für das erste Mal Einhundert Thaler,
- für das zweite Mal Zweihundert Thaler,
- für das dritte Mal Dreihundert Thaler.

Der zum dritten Male Verurtheilte wird außerdem für unfähig erklärt, Geschworener zu sein. Das Urtheil wird auf seine Kosten gedruckt und öffentlich bekannt gemacht.

*) Die Bestimmungen über Bildung der Urlisten, Jahreslisten und Dienstlisten der Geschworenen bleiben vorbehalten.

§. 5.

Das in einem Falle des §. 4 ergangene Strafurtheil wird von dem Schwurgerichtshofe in der nämlichen oder in einer nachfolgenden Sitzungsperiode zurückgezogen, wenn der Verurtheilte nachträglich eine Ursache der Verhinderung nachweiset, welche der Gerichtshof für gegründet erachtet.

§. 6.

Sind in Folge des Nichterscheinens einzelner Geschworenen, oder der ihnen ertheilten Entlassung oder Beurlaubung weniger als 30 Geschworene anwesend, so werden von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes in öffentlicher Sitzung durch das Loos Ergänzungsgeschworene gezogen, bis die Zahl von 36 erfüllt ist. Es ist jedoch zur Bildung des Schwurgerichts für die einzelnen Sachen nicht erforderlich, daß sämmtliche Ergänzungsgeschworene erschienen sind; vielmehr genügt es, daß im Ganzen wenigstens 30 Geschworene anwesend sind.

Erscheinen später so viele der auf der Dienstliste befindlichen Geschworenen, daß mehr als 36 Geschworene anwesend sind, so treten von den Ergänzungsgeschworenen, und zwar in umgekehrter Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind, so viele zurück, daß nur die Zahl von 36 Geschworenen übrig bleibt.

§. 7.

Die Ergänzungsgeschworenen müssen der auf Anordnung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes an sie ergehenden Ladung bei Vermeidung der im §. 4 bestimmten Strafen unverzüglich folgen.

§. 8.

Die Geschworenen werden für alle in der betreffenden Sitzungsperiode zur Verhandlung gelangende Sachen, in welchen sie mitzuwirken haben, durch einen einmal zu leistenden Eid verpflichtet.

§. 9.

Jeder einzelne Geschworene hat in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes folgenden Eid zu leisten:
in allen Sachen, für welche er in der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Schwurgerichtshofes zur Mitwirkung werde berufen werden, den Verhandlungen mit voller Aufmerksamkeit zu folgen, die Beweise für und gegen die Angeklagten sorgfältig zu prüfen, und mit Festigkeit und Treue, Niemandem zu Liebe und Niemandem zu Leide, nach seinem Gewissen und seiner innersten Ueberzeugung den Ausspruch zu fällen.

Der Zuziehung der Angeklagten zu der Vereidung der Geschworenen bedarf es nicht.

§. 10.

Hat in einer Sache ein nicht gesetzlich vereideter Geschworener mitgewirkt, so sind die Verhandlungen nichtig.

Ein beglaubigter Auszug des Vereidungsprotokolles ist zu den betreffenden Akten zu bringen.

§. 11.

Dem verhafteten Angeklagten ist am vorletzten Tage vor der Verhandlung der Sache ein Verzeichniß zuzustellen, welches Namen, Stand und Wohnung derjenigen Geschworenen enthalten muß, aus denen das Schwurgericht für seine Sache gebildet werden soll.

Der nicht verhaftete Angeklagte ist berechtigt, von dem vorletzten Tage vor der Verhandlung an, das Verzeichniß der Geschworenen auf dem Sekretariate einzusehen.

Sind Ergänzungsgeschworene so spät gezogen (§. 6), daß die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen ganz oder theilweise unmöglich ist, so kann der Angeklagte hieraus einen Einwand nicht hernehmen.

Hat die Ziehung der Ergänzungsgeschworenen erst am Tage der Verhandlung stattgefunden, so genügt es, daß die Namen derselben dem Angeklagten in der Sitzung bekannt gemacht werden.

§. 12.

Ist den Bestimmungen des §. 11 entgegengehandelt worden, so muß, wenn der Angeklagte vor dem Beginne der Bildung des Schwurgerichts auf Vertagung der Verhandlung anträgt, diesem Antrage bei Strafe der Nichtigkeit statt gegeben werden.

§. 13.

Das Schwurgericht für jede Sache muß aus zwölf Personen bestehen, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 14.

Niemand kann in einer Sache Geschworener sein, in welcher er als Zeuge, Dolmetscher oder Sachverständiger, oder als Beamter der gerichtlichen Polizei aufgetreten ist, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 15.

Die Bildung des Schwurgerichts für jede Sache erfolgt an dem Tage, an welchem sie verhandelt werden soll, in öffentlicher Sitzung, in welcher der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes, der Gerichtsschreiber und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zugegen sein müssen.

Beginnt die Verhandlung so spät, daß zwischen dem Anfange derselben und der Bildung des Schwurgerichts mehr als drei ganze Tage liegen, so muß zur Bildung eines neuen Schwurgerichts geschritten werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 16.

Erheben sich über die Bildung des Schwurgerichts Streitigkeiten, so müssen die übrigen vier Richter des Schwurgerichtshofes zugezogen werden, und es kann ohne deren Mitwirkung eine Entscheidung nicht ergehen.

§. 17.

Scheiden Geschworene aus, weil sie von der Vorschrift des §. 14 betroffen werden, so wird, wenn die Zahl der bleibenden Geschworenen 30 nicht mehr erreicht, in Gemäßheit des §. 6 verfahren.

§. 18.

Die Namen der Geschworenen werden in Gegenwart des Angeklagten aufgerufen.

Die Anwesenheit eines Vertheidigers ist zuläßig, jedoch nicht erforderlich.

Der Name eines jeden Geschworenen, welcher auf den Aufruf antwortet, wird in eine Urne gelegt, aus welcher die Namen auszuloosen sind.

§. 19.

Die Ziehung der Namen aus der Urne erfolgt durch den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes.

Sobald ein Name gezogen ist, erklärt zuerst die Staatsanwaltschaft und demnächst der Angeklagte oder dessen Vertheidiger, durch die Aeußerung „Angenommen" oder „Abgelehnt", ob er den Geschworenen annehme oder ablehne.

Gründe für die Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Sobald ein fernerer Name aus der Urne gezogen worden, ist eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung eines vorher gezogenen Geschworenen nicht mehr zuläßig.

§. 20.

Es sind nur soviel Ablehnungen zuläßig als Geschworene über zwölf anwesend sind.

§. 21.

Von den zuläßigen Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft die eine Hälfte und dem Angeklagten die andere Hälfte zu.

§. 22.

Ist die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade, so steht dem Angeklagten eine Ablehnung mehr zu, als der Staatsanwaltschaft.

§. 23.

Sind in einer und derselben Sache mehrere Angeklagte, so haben sie zusammen die in den §§. 21 und 22 bestimmte Zahl von Ablehnungen.

Sie können sich über eine gemeinschaftliche Ausübung des Ablehnungsrechts einigen. Findet eine Einigung nicht statt, so werden die Ablehnungen unter sie gleich vertheilt. Hinsichtlich derjenigen Ablehnungen, deren gleiche Vertheilung nicht möglich ist, entscheidet das Loos, welchen der Angeklagten sie zustehen sollen.

Die Reihenfolge, in welcher die Angeklagten sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes zu erklären haben, wird ebenfalls durch das Loos bestimmt. Eine diesemgemäß von einem der Angeklagten ausgeübte Ablehnung gilt für alle.

§. 24.

Das Schwurgericht für die einzelne Sache ist in dem Augenblicke gebildet, wo die Namen von 12 nicht abgelehnten Geschworenen aus der Urne gezogen sind.

§. 25.

Der Gerichtshof kann vor dem Beginne der Ziehung verordnen, daß außer den 12 Hauptgeschworenen noch ein oder zwei Ersatzgeschworene gezogen werden sollen.

In einem solchen Falle vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ersatzgeschworenen.

§. 26.

Wird die Ersetzung eines der Hauptgeschworenen nothwendig, so tritt einer der Ersatzgeschworenen in dessen Stelle, und zwar nach der Reihenfolge, in welcher sie gezogen sind.

Die Ersatzgeschworenen müssen der Verhandlung beiwohnen und haben alle Befugnisse der Hauptgeschworenen. Der Mitberathung und Abstimmung müssen sie sich jedoch enthalten, so lange sie nicht in die Stelle eines Hauptgeschworenen eingetreten sind.

§. 27.

Die Mitglieder des Schwurgerichts nehmen in der durch das Loos bestimmten Ordnung ihre Sitze ein.

§. 28.

Geschworene, welche weiter als eine Meile von dem Orte des Gerichts entfernt ihren Wohnsitz haben, erhalten, wenn sie es verlangen, für jede Meile der Hin- und Herreise 8 Sgr. Reiseentschädigung. Diäten werden ihnen nicht gezahlt.

§. 29.

Diejenigen, welche während der ganzen Dauer der Sitzungsperiode des Schwurgerichts, oder während des größeren Theiles derselben, als Geschworene mitgewirkt haben, dürfen ohne ihre Einwilligung während der nächsten zwölf Monate nicht wieder einberufen werden.

Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf der Strafprozeßordnung für die preußischen Staaten Nebst d. Entwurf e. Gesetzes über d. Bildung d. Schwurgerichte für d. ganze Monarchie

Berlin 1851

4 Crim. 51 dm
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348649-8